Pater Girard.

Fernerer Verlauff
in Sachen der Demoiselle
CATHARINE CADIERE
wider den Pater Jesuiten,
JOH. BAPTISTA GIRARD;
Enthaltend
Die deßfalls ferner ergangene
Acten und Schrifften,
Nebst dem
von dem Parlament zu Aix
gesprochenen
End-Urtheil.

Aus dem Frantzösischen übersetzet.

Cölln am Rhein, 1732.

Vorrede
des Ubersetzers.

WAs ich bey Ausgabe des ersten Stücks der fameusen Girard-Cadierischen Händel schuldig geblieben, solches will ich bey gegenwärtigem Verfolge davon entrichten. Denn weil man in der Vorrede eines Werckes über den Inhalt desselben zu raisonniren sich unmöglich gantz und gar enthalten kan, so ließ ich, deren eine zu verfertigen, wohlbedächtlich lieber bleiben, zumahl vor eine so kützliche Materie; Nachdem ich aber aus dem reissenden Abgange und sonst die geneigte Aufnahme des Teutschen Lesers spühren gekonnt, nachgehends auch die meisten in dieser Sache ergangenen Acta und pro & contra gewechselten Schrifften gelesen, so getraue mir nunmehro, mit meinem, ob zwar unvergreifflichen, Gutachten wohl heraus zu rücken:

Um nun stracks auf den Haupt-Punct selbst zu kommen, so werden ausser Zweifel durchgängig ihrer tausend gegen einen seyn, die den Pater Girard für den schuldigen, und die Demoiselle Cadiere für den unschuldigen, Theil halten, und das bloß, weil er ein Jesuite ist, als welche Gattung Geistlicher sich bey der Welt durch ihre besondre Maximen so beruffen, oder vielmehr verhaßt gemacht haben, daß man ihnen wenig und fast gar nichts Gutes zutrauet, wie man davon insonderheit in dem bekandten Buche, der Jesuitische Dietrich genannt, und in einer erst neulich zu Paris herausgekommenen Schrifft, Vertheidigung derer Jesuiten wider ihre heutigen Verleumder, deren Inhalt gerade das Gegentheil des Tituls saget, Zeugnüsse finden kan, hundert andrer wider sie am Tage liegenden Bücher zu geschweigen; Allein ich lasse das alles dahin gestellt seyn, und sage nur so viel, wie ich, um den Pater Girard für den Rechtschuldigen zu halten, kein wichtigeres Argument finden können, als dieses, daß nehmlich nebst der Cadiere noch eine gantze Heerde andrer seiner Beicht-Töchter mit eben dergleichen seltsamen Zufällen, als sie, behafftet gewesen, wie es aus so vieler Zeugen Aussage sattsam erhellet: Denn hätte sich so etwas an der Cadiere gantz allein geäussert, so möchte man auch wohl auf den Verdacht gerathen, ob sie nicht vielleicht aus Vanitè, um sich zu einer Heiligen zu machen, [gleich wie er nächst Stillung seiner Brunst die Intention vermuthlich gehabt, den Ruhm eines Heiligen-Machers zu erwerben] oder aus andern Absichten, solche Verstellungen und Streiche gespielet, worzu sie, als ein Frauenzimmer, dessen List, dem Sprichworte nach, über alle andre List

gehet, zur Noth auch wohl fähig gewesen wäre; Daher ich mich dann nicht wenig gewundert habe, daß ihr Defensor, der doch sonst als ein rechtschaffener Advocate geschrieben, und selbst ohne Verschonung des Bischoffs und andrer grossen Leute die Wahrheit mit einer recht heroischen Art rund heraus gesaget, gleichwohl diesen hauptsächlichen Umstand nicht stärcker gerüget und exaggeriret hat.

Was die von ihr eingeklagte Bezauberung und Besessenheit vom Teufel anbetrifft, so muß man in dergleichen Fällen zwar nicht gantz ungläubig, aber auch nicht zu leicht- und abergläubisch seyn, und so lange sich noch natürliche Ursachen vermuthen lassen, auf keine übernatürliche fallen: Bey gegenwärtigem Casu hat man es noch lange nicht nöthig; denn ihre Entzückungen und Convulsionen können von einer hefftigen Epilepsie oder sonst wo her gerühret haben, und man weiß noch hin und wieder in Teutschland gantz neue dergleichen Exempel, so gar an Kindern, die in währendem Paroxysmo die Wände hinan geklettert, und sich so entsetzlich geberdet, daß man sie auch vom Teufel besessen, oder von etwan einem alten Weibe behexet gehalten, davon sich aber in der Folge ein weit anderes ausgewiesen hat; Ihre Erscheinungen, Gesichter, wunderliche Reden &c. mögen die Würckung einer zu starcken Einbildung, Melancholey, oder des durch eine hitzige Kranckheit verrückten Verstandes gewesen seyn; Das Anhauchen des Paters, wodurch sie so unsinnig verliebt in ihn worden, ist darum noch keine Bezauberung, denn hat man nicht Träncke und andre natürliche Mittel mehr, jemanden die Liebe beyzubringen? Daß sie unterschiedlicher Leute Gedan-

cken und Gewissens-Anliegen gewußt, solches kan sie wohl so ungefehr errathen haben; Ihr blutiges Gesichte, daß wie ein Ecce Homo ausgesehen, ist nur ein blosses Nase-Bluten, so zu färben vermögend gewesen; Daß sie etliche Worte Latein gesprochen, und einige andre für übernatürlich angegebene Umstände mehr, kommen nicht einmahl in Consideration: Nur die Crone auf ihrem Kopffe, und die Mahlzeichen oder Wunden an ihrem Leibe, möchten den meisten allzusehr befremdlich fürkommen; Aber kan dann nicht Herr P. Girard seiner sonst beywohnenden Verschlagenheit nach auch hierinnen so schlimm gewesen seyn, daß er das Tempo, wenn sie in Ohnmacht gelegen, und dabey er nach seinem Gefallen geschaltet und gewaltet, in Acht genommen, oder ihr einen Schlaff-Trunck eingegeben, und ihr alsdann solche leichte Fleisch-Wunden eingeschnitten, auch etwan einen Liqueur, der die Zuheilung hindert, darein gegossen haben? Sein bezeigter Unwillen, da sie Pflaster darauf geleget, und der Umstand, daß er ihr selbst einen Theil Haare Circul-weise vom Kopffe geschnitten, lassen mehr als dieses muthmassen: So weit gehet die Meynung meiner Wenigkeit hiervon; Erleuchtetere Geister mögen die Welt eines bessern belehren, denn P. Girard wird doch schwerlich jemahls, wie alles zugegangen, reinen Wein einschencken.

Ob nun selbigen zwar auf die Art zu viel geschicht, da man ihn zu einen Hexenmeister und Paciscenten mit dem Teufel machen will, so wird er doch derer übrigen ihm angeschuldigten, und mit einer so ungeheuren Menge Zeugen, seiner eignen Antwort und seinen eigenhändigen Briefen erwiesenen Verbrechen mit aller seiner

Beredsamkeit, Kunst und Hülffe seiner Ordens-Brüder sich nimmermehr dergestalt entschütten, daß man ihn für so Engelrein, als er sich weiß zu brennen sucht, halten sollte. Es leuchtet aus allen und jeden Umständen viel zu handgreiflich herfür, daß er die gute Jungfer Cadiere (sie wird moraliter und darum noch Demoiselle oder Jungfer genannt, weil sie, wie ihr Gewissen ihr am besten sagen mag, in das Stuprum nicht eingewilliget,) durch einen gantz unerhörten Weg um ihr Ehren-Cräntzlein gebracht, und sie sonst, sonderlich durch Abtreibung der Frucht, übel gemißbraucht habe, auch keinesweges reiner Lehre, sondern ein recht seltsamer Scheinheiliger, ein Verführer des Volcks, und einer von denen gewesen sey, die, wie der Apostel 2. Tim. III. v. 6. schreibet, sich in die Häuser schleichen, und die Weiblein gefangen führen: Man wird hoffentlich auf Teutschem, als einem unpartheyischen Boden, die Freyheit haben, sich desfalls einiger massen zu expectoriren, da ihm in Franckreich, als seinem Foro delicti, ein weit mehreres, und in viel härteren Terminis vor Gerichte so wohl unter Augen gesaget, als in öffentlichen Schrifften wider ihn behauptet worden ist.

Der Verleger theilet demach folgende ihm zu Handen gekommene Piecen dem Leser mit, als nemlich:

1. Antwort und Aussage des P. Girards, auf die ihm vorgehaltene Interrogatoria, oder Frage-Puncte.

Auch nur ein Einfältiger wird bey deren Durchlesung erkennen, daß P. Girard die Interrogotoria vorher gesehen, und sich bekandt gemacht haben müsse, denn es schei-

schnet, als ob er die Antworten darauf auswendig gelernt hätte, daher er sich meistentheils mit Ja und Nein, ohne einige Raison zu geben heraus läßt; Gleichwol antwortet er an unterschiedlichen Orten etwas, das er nicht gefragt wird, und so behutsam zu seyn er sich auch fürgenommen haben mag, so verschnappt er sich doch schon so viel, daß seine Gegen-Parthey nicht ungegründet darauf fussen kan.

2. Nachrichtliches Memorial der Demoiselle Cadiere, wider den P. Girard, die Gültigkeit oder Unrichtigkeit derer Zeugen von beyderley Seiten betreffend.

Dieses ist eine so gründliche und wohl ausgearbeitete Schrifft, daß auch der gelahrteste JCtus dabey wenig hinzu zu setzen findet, und sonst ein jeder, der etwan von der Unschuld der Cadiere, und der ihr widerfahrnen Gewalt, durch ihre rechtliche Anzeige, und deren Beyfügen noch nicht völlig überzeugt seyn möchte, gewiß vollends ausser allen Zweifel gesetzet werden, auch sich über die Jesuitischen Intriguen, falsche Zeugen unterzuschieben nicht genug wundern können wird.

3. Eigenhändiges Memorial des P. Girards, das er währenden Processes ausstreuen lassen, wider die Cadierische Appellation und des Herrn General-Advocatens Intervention, nebst denen dargegen gemachten Anmerckungen des P. Dominicaners, Cadiere.

In diesem Memoriale hat P. Girard gleichsam als in einem Compendio alle seine Defensions-Gründe zusammen gefasset; Es ist ihm aber durch die Cadierischen

schen Anmerckungen so kurtz und nachdrücklich begegnet, daß man nicht absehen kan, wie er darwider aufzukommen vermöge.

4. Noch ein klein eigenhändiges Memorial, eben desselben, wegen verlauteter Arrestirung einiger ihm patrocinirender Zeugen, im Nahmen der Demoiselle Cadiere beantwortet.

Dieses Memorialgen, je seichter es abgefasset ist, bekömmt gleichfalls um desto bündiger seine Abfertigung.

5. Rechtfertigungs-Schrifft der Demoiselle Cadiere, eine aufrichtige Erzehlung alles dessen, was zwischen ihr und dem P. Girard auch seit der Zeit des Processes mit ihr fürgegangen, in sich haltend.

Weil diese Schrifft die Cadiere selbst redend einführet, so hat sie um so viel mehr Grace, und kan für alte Beth-Schwestern, die in ihrer Jugend brav mitgemacht haben, eine recht kräfftige Hertz-Stärckung abgeben; Man hat solche aber nur Extracts-weise beyfügen wollen, indem schon viel vorhin gesagtes und dem Leser bekandtes darinnen befindlich war.

6. Das von dem Parlament zu Aix gesprochene End-Urtheil.

Ich, als ein kleines Licht, suspendire über das Urtheil eines so illustren Collegii billig mein Urtheil, gleichwohl wäre ich doch so fürwitzig, die Rationes

dubitandi und Decidendi davon zu lesen: Worauf aber werden die letztern wohl anders hinaus lauffen, als daß man einem wegen seines zu starcken Anhanges angesehenen Schuldigen nicht wehe thun, die Unschuld aber dabey nicht gantz und gar unterdrücken wollen, daher man sie dann beyde, so zu reden, mit einem blauen Auge lauffen lassen. Und gesetzt auch, die Cadiere wäre so gar unschuldig nicht, als sie sich ausgiebt, sondern hätte vielleicht mit dem P. Girard á concert gespielet, sich mit einander lustig und der Welt ein Blendwerck mit ihrer Heiligkeit zu machen, wie viele Verständige muthmassen, so würde man doch ihr, als dem schwächeren Theile, so darzu noch von einer solchen Person, als P. Girard ist, leichtlich zu verführen gewesen, nicht härter haben fallen können, hingegen solte gleichwohl dieser zu Vertreibung seines Kützels und Büssung des angerichteten allgemeinen Aergernisses zum wenigsten mit ewiger Gefängniß-Straffe angesehen worden seyn.

Was nun das Parlament durch diesen Ausspruch respective zu wenig oder zu viel gethan, solches vergütet die Beurtheilung der gesammten unpartheyischen Welt. Die jüngsten Briefe von Aix melden davon viel merckwürdige Umstände:

Ob zwar die Affaire des P. Girards und der Demoiselle Cadiere zu Ende wäre, so verursachten doch die Folgen derselben noch immer viel Aufsehens. Des Abends nach dem von dem Parlament gesprochene Urtheile hätte der Pöbel daselbst vor des Ober-Präsidentens, Le Bret, Hause ein grosses Feuer gemacht, und des Paters Bildniß verbrannt; Dergleichen wäre auch

zu

zu Toulon und Marseille geschehen. Die Erbitterung wider die Jesuiten könte nicht hefftiger seyn, so gar, daß man ihre Collegia anzünden wollen, daher die Regierung Wachten dafür stellen lassen müssen. Es ginge kein Abend hin, daß nicht Feuer angestecket, und sein Bildniß verbrandt würde, weil eine jede Gasse der Stadt es der andern immer noch zuvor thun wollte; Doch wären die meisten von diesen Tumulten auf den Marckt-Plätzen und vor den Häusern seiner gemahlzeichneten Beicht-Töchter fürgegangen. An dem Tage, da P. Girard aus dem Gefängnisse und wieder in das Jesuiter-Collegium gekommen, hätte er gleich seinen Habit, um Messe zu lesen, gefordert, und man ihm diese Gefälligkeit nicht versagen wollen; Der Ertz-Bischoff aber, als er solches erfahren, hätte den P. Rector ruffen lassen, und ihm einen derben Verweiß darum gegeben, mit angehängtem Befehl, den P. Girard aus der Stadt zu schaffen, wie auch folgenden Tages geschehen wäre: Darauf hätte er sich nach Avignon retiriren wollen, wäre aber von dem Päbstlichen Vice-Legaten mit Schanden zurück gewiesen worden, und von dar, der Sage nach, ferner in sein Vaterland, die Grafschafft Burgund, geflohen. Die Cadiere hingegen wäre zu Toulon von den Einwohnern, die ihr entgegen gekommen, mit grossen Freuden-Bezeugen bewillkommet worden, und hätte von viel fürnehmen Personen Visiten empfangen; Darauf wäre sie einige Tage in dem Closter St. Claræ zu Ollioules gewesen, und von dar zu ihren Verwandten nach Nizza gereiset. Die beyden Commissarien, der Rath Faucon und der Abt Charleval, wären einer Prævarication überführt worden, und der Königliche Fiscal, Herr de Gaufridy, hät-

hätte sie in völliger Parlaments-Versammlung angesaget, auch um Communication derer Acten angesuchet, damit er diese Klage erweisen könte. Die Kammern der Tournelle und Equetes hätten zum Beweiß ihres Mißfallens über das Bezeigen dieser zween Herren Decrete ergehen lassen, und der Criminal-Schreiber hätte ausgesaget, daß er bey Befragung der Cadiere gezwungen worden, viele Dinge niederzuschreiben, so dieselbe nicht gesaget, ja er hätte gar hinaus gehen müssen, als man sie durch Drohungen furchtsam machen wollen. Nichts destoweniger beschützte der Herr Le Bret die beyden Commissarien doch noch öffentlich, und suchte ihnen bey aller Gelegenheit das Wort zu reden, ja hätte gar an den Herrn Cantzler Daguesseau geschrieben, und gebethen, daß dem Parlament verboten werden möchte, die Sache weiter fortzusetzen 2c.

So viel ist es, was man dem geneigten Leser hat communiciren sollen; Denn ob zwar des P. Girards rechtliche Gegen-Anzeige oder Exceptions-Schrifft und der Cadiere Replic auch in meinen Händen ist, so habe doch Bedencken getragen, so wol an die erstere, als eine gantz über die Massen weitläufftige und meistens mit Sophistereyen, Dicenderien und Imperdinencen angefüllte Schrifft, als an die letztern, worinnen sich mehrentheils pure Wiederholungen befinden, zu machen, weil man damit nur verdrießlich gefallen seyn, und wenig Danck verdienet haben würde. Wer gegenwärtige Piecen nebst der vorher gegangenen rechtlichen Anzeige der Cadiere lieset, der wird daraus schon so viel ersehen, als er von diesen

sen

sen Händeln zu wissen nöthig hat, oder zu wissen verlangen kan.

Sonst die Schreib-Art meiner Ubersetzung selbst belangend, so habe ich Juristisch-Teutsch geschrieben, und wäre ich nicht ein Stück von einem Juristen, würde ich so einer Ubersetzung nicht einmahl gewachsen gewesen seyn. Ich desiire denen Klüglingen, die unsre Teutsche Sprache von allen fremden Wörtern so gar Besem-rein gefeget wissen wollen, daß sie sich doch nach ihrer Art über dergleichen Arbeit machen, und ihr Heyl daran versuchen mögen.

Schließlich verspricht der Verleger und ich, daß wenn wir ja noch mehrerer der Mühe würdigen, in dieser Sache ergangenen Schrifften habhafft werden, und sich deren einige in der grossen Sammlung von 14. Tomis, die zu Paris unter der Presse seyn soll, finden möchten, wir dem Teutschen Leser damit aufzuwarten, und dessen Curiosité zu vergnügen nicht ermangeln wollen.

Antworten
des PATER GIRARDS
auf die ihm fürgelegten
Frage-Puncte.

DEn 23. Tag des Monaths Februarii, im Jahre 1731. auf dem Rathhause dieser Stadt Toulon, wo Gerichte gehalten wird, erschien vor uns Pater Johannes Baptista Girard, Priester-Jesuite, und hat nach vorgängiger Versicherung auf sein Gewissen und an Eydes statt, die Wahrheit auszusagen, auf das an ihn geschehene Befragen folgender Gestalt geantwortet:

Frage. Wie sein Vor- und Zunahme heisse, wie alt, wes Standes, woher, und wo er wohnhafft sey?

Antwort.

Antwort. Er heisse Johannes Baptista Girard, sey aus Dole, einer Stadt in der freyen Grafschafft Burgund, gebürtig, seinem Stande nach ein Priester und Ordens-Mann von der Gesellschafft Jesu, zur Zeit Rector des Seminarii von dem See-Wesen zu Toulon, seines Alters ungefehr funffzig Jahre.

Fr. Aus was Ursachen und auf wessen Erfordern er sich vor uns gestelle?

Antw. Er thue solches, um dem Gerichte zu gehorsamen, und dem ergangenen Decrete zu Folge.

Fr. Wie lange er sich in dieser Stadt Toulon aufgehalten habe?

Antw. Seit dem Monath April 1728.

Fr. Ob er die Demoiselle Catharine Cadiere hier zu Toulon wohl kenne?

Antw. Ja.

Fr. Ob, und seit welcher Zeit er ihr Beicht-Vater gewesen sey?

Antw. Zu Ende des Aprils, oder Anfange des Mertzes, eben desselbigen Jahres habe er sie das erste mahl Beichte gehöret.

Fr. Ob dieses Mägdgen nicht aus göttlichen Eingeben zu ihm beichten gekommen, und ob sie ihm solches nicht gesagt habe?

Antw. Nachdem er ihr Beicht-Vater geworden, habe er von ihren Gespielinnen sagen hören, daß sie fürgäbe, ob hätte GOtt ihr zwey Jahre vor seiner Ankunfft in dieser Stadt, so gar mit Offenbahrung seines Nahmens, Johannes Baptista Girard, vorher verkündiget, daß dieser der für sie vom Himmel bestimmte Beicht-Vater wäre.

Fr. Ob sie nicht, da sie zu ihm gekommen, gegen ihn gemeldet, daß GOtt ihr ihn, da sie ihn in die Carmeliter-Kirche gehen gesehn, mit diesen Worten: Ecce Homo, Siehe, das ist der Mann! gezeiget hätte?

Antw. Sie habe ihm solches gesaget, aber nicht das erste mahl, als sie zu ihm gekommen, sondern nach der Zeit; Es sey solches auch von ihr zu viel andern Leuten mehr gesprochen worden.

Fr. Ob er ihr nicht geantwortet, wie es schon acht Tage wäre, daß er ihrer gewartet hätte?

Antw. Diesen Frage-Punct läugnet er.

Fr. Ob ihm die Cadiere wohl ihre himmlischen Eingebungen und Gesichter entdecket habe?

Antw. Länger als ein Jahr sey zwischen ihm und ihr von nichts als gantz gewöhnlichen Dingen, und die bloß ihre Seelen-Sorge angegangen, Gespräche fürgefallen; Nach und nach aber und Staffeln-weise habe sie von ihren göttlichen Eingebungen und Gesichtern zu reden angefangen.

Fr. Ob er gewußt, daß P. Cadiere, der Dominicaner, ein Ehrenrühriges Buch, wider die Jesuiten geschrieben, ausgeliehen habe?

Antw. Eine Nonne habe es dem P. Sabatier erzehlet, daß P. Cadiere das gethan, und da der P. Sabatier solches dem Official geklaget, habe dieser dem P. Cadiere wegen sothaner und andrer Ursachen mehr die ferneren geistlichen Verrichtungen untersagen wollen; Er, Antwortender, aber habe sich zu Abthuung dieser Sache aus Christlicher Liebe ins Mittel geschlagen.

Fr. Ob nicht Demoiselle Cadiere deswegen ausdrücklich zu ihm gekommen, und ihn um Vertuschung dieser Sache gebethen?

Antw.

Antw. Nein, sondern sie habe davon weiter nicht gesprochen, als da sie ihm in dem Beichtstuhle für seine desfalls geleisteten guten Dienste gedancket.

Fr. Ob er nach der Zeit der Demoiselle Cadiere, welche kranck gewesen, nicht einen Verweiß gegeben, daß sie ihn nicht hätte zu sich ruffen lassen?

Antw. Er habe mit ihr nirgends als im Beichtstuhle gesprochen, und es könne wohl seyn, daß er sich, da sie ihm ihre gehabte Kranckheit geklaget, gegen sie, wie ein Beicht-Vater gegen sein Beicht-Kind pfleget, anerboten.

Fr. Ob er sich damahls nicht dieser Redens-Art bedienet: Wollt ihr euch mir nicht überlassen?

Antw. Das wäre ihm durch GOttes Gnade niemahls und bey niemanden, wer es auch sey, in den Sinn, geschweige in den Mund, gekommen.

Fr. Ob er diese Worte nicht mehrmahls in dem Beichtstuhle gesprochen?

Antw. Mit nichten.

Fr. Um welche Zeit sich die Begebenheit mit obgedachtem Buche zugetragen?

Antw. Ungefehr im September-Monathe, 1729.

Fr. Ob er nicht mit dem Teufel in einem Bündnisse stehe?

Antw. Er habe solchen schon vor funffzig Jahren in seiner Tauffe entsaget, und nun arbeite er seit dreyßig Jahren, andre zu dergleichen Entsagung zu bringen.

Fr. Ob ihm nicht der Teufel die Gaben, so wohl zu predigen, verleihe?

Antw. Nein.

Fr. Ob er nicht zu Vergeltung dieser Gaben dem Teufel angelobet, ihm so viel Seelen, als er können würde, zuzuschantzen?

Antw. Seine eintzige Bemühung gehe dahin, um sie vielmehr aus des Teufels Klauen zu entreissen.

Fr. Ob er durch sein Anhauchen nicht bezaubern und sich damit bey dem Weibs-Volcke geliebt machen könne?

Antw. Er wisse zwar, daß die Kirche diese Ceremonie, um den Teufel zu verjagen, gebrauche, das aber habe er niemahls gehöret, daß man sich solcher, ihn jemanden in den Leib zu jagen, bediene, vielweniger bey so etwas von ihm geschehen.

Fr. Ob er sich niemahls in dieser Absicht der Demoiselle Cadiere genähert, und ob er sie nicht zur Thüre ihres Hauses hinein angehaucht habe?

Antw. Nein.

Fr. Ob nicht Demoiselle Cadiere krafft dieses Anhauchens sich von Liebe zu ihm gerührt befunden, und ob sie ihm solches nicht eröffnet habe?

Antw. Keinesweges, und Demoiselle Cadiere habe so wohl in ihren Manieren als Worten keine andre Zeichen, als einer sich wohl schickenden Beicht-Tochter von sich gegeben.

Fr. Ob nicht die Cadiere durch Würckung dieses Anhauchens ihre so wohl Himmlische als Höllische Erscheinungen überkommen?

Antw. Nein.

Fr. Ob ihm die Cadiere ihre Erscheinungen auch vertrauet habe?

Antw. Vierzehn Monathe hernach, als sie sein Beicht-Kind gewesen, habe sie ihm von Gesichtern und ausserordentlichen Dingen, so sich, wie sie fürgegeben, mit ihr zugetragen, Eröffnungen gethan.

Fr. Ob sie nicht öffters davon gegen ihn gesprochen?

Antw.

Antw. Anfänglich habe sie eben nicht öffters, nachgehends aber desto öffterer in dem Beichtstuhle zu ihm daraus geredet.

Fr. Ob sie öffters zur Beichte gekommen?

Antw. Die Woche zwey mahl.

Fr. Von was für Art und Beschaffenheit die Gesichter und ausserordentlichen Dinge, so sie ihm eröffnet, gewesen?

Antw. Bald gantz besondre Bewegungen und Erkänntniß, die von dem, was sie thun sollen, dem, was in ihr selbst, wie auch in andrer Personen Gemüthern fürginge, überkommen, bald in allerley Erscheinungen und innerlich von ihr vernommene Reden.

Fr. Ob sie ihm erzehlet, daß sie in einem Gesichte den Heil. Johannem, den Evangelisten, nebst einem Buche mit sieben Siegeln versiegelt, gesehen, worauf er die Nahmen Johannes Baptista und Catharina geschrieben?

Antw. Ja, das habe sie ihm erzehlet.

Fr. Ob ihm ferner nicht die Demoiselle Cadiere gesaget, daß sie die himmlische Herrlichkeit nebst der Schaar der Heiligen und ihre Rang-Ordnung gesehen?

Antw. Sie habe ihm vielerley Gesichte erzehlet, darauf er sich so eigentlich eben nicht besinnen könne.

Fr. Was er von so thanen Gesichtern gehalten?

Antw. Weil er bis dahin an der Cadiere nichts gemercket, so ihm die Dinge, die sie ihm erzehlet, verdächtig machen können, so habe er eine Zeitlang mit seinem Urtheile bey sich angestanden, fürnehmlich zu glauben, daß etwas unmittelbar von Seiten GOttes in ihr fürginge; Inzwischen habe er sich gegen sie niemahls einer besondren Hochachtung vor die Gaben ihrer vermeynten Heiligkeit mercken lassen, sondern viel-

meh öffters eingeredet, daß ein kleines Werck der Demuth vor GOtt weit verdienst- und nützlicher sey, als alle Gaben; Ferner habe er ihr immer empfohlen, sich von dergleichen Dingen nicht einehmen zu lassen, noch gegen jemanden, wer es auch sey, deren zu rühmen; Im übrigen habe er bey seiner Aufführung in Betracht dieser Jungfer desjenigen, was sie ihm erzehlet, sich zu keinem andern Ende, als ihr je mehr und mehr Danckbarkeit gegen GOtt, und mehr Hertzhafftigkeit zu leiden, und sich selbst zu überwinden, einzuflössen bedienet, massen er sie damahls nicht der mindesten Betrügerey fähig gehalten.

Fr. Ob er nicht zu ihr gesprochen, GOtt habe ihn mit ihr vereiniget, und er trage sie in seinem Hertzen?

Antw. Wo er so gesprochen, hätte er es wie St. Paulus gethan; Es sey ihm aber würcklich dergleichen nie in den Mund gekommen.

Fr. Ob Demoiselle Cadiere, da sie ihm den Zustand, darinnen sie sich befände, entdecket, nicht zugleich gemeldet, daß sie nicht mehr mündlich beten könte?

Antw. Nein.

Fr. Ob sie ihm nicht die Unfruchtbarkeit ihres Hertzens zur Andacht geklaget habe?

Antw. Das möchte sie zwar, wie alle bußfertige Beicht-Kinder gegen ihren Beicht-Vater pflegen, gethan haben, gewiß aber würde ihr auch von ihm, daß sie sich überwinden sollte, zugeredet worden seyn.

Fr. Ob er ihr nicht das mündliche Gebet erlassen habe?

Antw. Nein; Denn er wisse wohl, daß das Gebet von Nothwendigkeit, ein Geboth, und die gantze Lebens-Zeit ein Hülffs-Mittel sey.

Fr. Ob er nicht andern seiner Beicht-Kinder mehr das mündliche Gebet erlassen habe?

Antw. Nein.

Fr. Ob er nicht zur Cadiere gesagt, daß sie GOtt auf einem ausserordentlichen Weg leite, und sie könne des Gebets entbehren?

Antw. Nein, und er habe niemahls daran gedacht, einen dem Evangelio, und der Lehre der heiligen Apostel, so widerlauffenden Irrthum auf die Bahn zu bringen.

Auf unser Einreden, wie er nicht die Wahrheit sage, weil ja aus Acten erschiene, daß er so wohl der Demoiselle Cadiere als der Batarel das mündliche Gebet, weil solches von keiner Nothwendigkeit wäre, erlassen habe:

War seine Antwort, Er habe allerdings die Wahrheit gesagt; Vielmehr bestünden Gegentheils alle Bussen, die er seinen Beicht-Kindern auferlege, in mündlichen Beten.

Fr. Ob ihm Demoiselle Cadiere nicht erzehlet, daß sie ein nothleidendes Schiff auf dem schwartzen Meere von dem sonst unvermeidlichem Schiffbruche errettet habe, und das zwar durch ihr Gebet?

Antw. Ja, sie hätte ihm erzehlet, wie sie ein zum Untergange sich neigendes und Mastloses Schiff, und das gantze Schiffs-Volck in Thränen und Wehklagen, gesehen und gerettet, auch GOtt ihr zum Beweißthum dieses Wunderwercks ein Stück von diesem Schiffe, was für eines sie wolte, angeboten; Sie hätte ihm, Antwortenden, auch eine Löwen-Schnautze

zeigen wollen, weil er aber das für kein zulängliches Zeichen gehalten, da man dergleichen viele in dem Haven findet, hätte er einige Schrifften aus dem Schiffe von ihr zu sehn verlanget, und sieben oder acht Tage darauf wäre sie wiedergekommen, ihm zu berichten, wie ihr ein Engel die Police (Versicherungs-Schrifften) dieses Schiffes gebracht, und in ihr Schreib-Kästgen geleget; als aber er, Antwortender, solche Police zu sehn begehret, hätte sie etliche Tage hernach fürgegeben, sie wäre ihr zur Straffe einiger begangenen Fehler wieder genommen worden; Also hätte er selbige niemahls mit Augen gesehen, wohl aber gehöret, daß sie sich gegen viel Leute berühmt, ob hätte sie ihm solche ausgehändiget.

Fr. Ob sie ihm nicht ein Creutz von Holtze gegeben, so sie von JEsu Christo empfangen zu haben gesagt?

Antw. Sie habe ihm zwar einsmahls ein kleines höltzernes Creutz gegeben, er aber niemahls geglaubet, daß es von JEsu Christo käme, und aus der Ursache habe er es auch keinem Menschen, ja nicht einmahl dem Herrn Bischoffe weisen wollen.

Fr. Auf was Weise sie dieses Creutz empfangen zu haben fürgegeben?

Antw. Sie habe ihm fürgebracht, wie sie in der Nacht ein Gesichte gehabt, darinnen ihr der an das Creutz geschlagene JEsus Christus erschienen; Von diesem Creutze wäre ein Stücklein abgefallen, und daraus das gedachte kleine geworden, auch wären darauf blutige Spuhren von denen Füssen, Händen und der Crone zu sehen gewesen, und sie hätte solches des Morgens beym Erwachen in ihrem Bette gefunden: Als sie es ihm gegeben, habe sie zugleich gesaget, sie wüßte nicht, von was für Holtz es wäre, es müßte frem-

des Holtz seyn, er, der Pater, habe es auch nie gekant, denn Eichen-Holtz wäre es nicht gewesen.

Fr. Ob er bey seinem dergestalt gefaßten Mißtrauen nicht schlechtweg zu ihr sagen sollen: Ihr betrüget mich?

Antw. Er habe sich damit begnüget, ihr nur zu sagen, daß sie solche seltsame Dinge nicht kund machen möchte, er, Antwortender, habe es auch, so viel möglich, geheim gehalten; Sie selbst aber und ihre Brüder hätten es dem Herrn Bischoffe zu wissen gethan, daß sie ein Creutz vom Himmel bekommen, der es dann darauf, um solches zu sehen, bey ihm abfordern lassen, Antwortender aber habe es nicht mehr gehabt, sondern mit Fleiß an jemand anders weggegeben; Vier oder fünff Monathe hernach, im October, als der Herr Bischoff das Creutz durchaus sehen, und sie länger nicht mit Lügen bestehen wollen, hätte sie fürgegeben, solches in ihrem Schreib-Kästgen wieder gefunden zu haben, und demselben daher eines dergleichen zugeschicket; Er, der Pater, hingegen, da er erfahren, was fürginge, hätte sein Creutz von der Person, der er es gegeben, wieder abhohlen, und dem Herrn Bischoffe einhändigen lassen, welcher also dann alle beyde in die Hände bekommen, und dadurch von dem falschen Fürgeben der Cadiere überzeugt worden.

Fr. Ob ihm Demoiselle Cadiere nicht eröffnet, in einem Gesichte eine mit Sünden überladene und im Zustande der Verdammniß sich befindende Seele gesehn zu haben, dabey ihr GOtt angetragen, daß sie zu Errettung dieser Seele ein Jahr lang den Stand der Besessenheit vom Teufel annehmen müßte?

Antw. Sie habe es ihm zu Ausgang des October- oder Eingang des November-Monaths, 1729. erzeh-

let, ob sie ihm aber die Zeit, wie lange sie besessen seyn sollen, bezeichnet, wisse er nicht mehr.

Fr. Was er ihr darauf geantwortet?

Antw. Weil er theils an dieser Offenbahrung gezweiffelt, theils eine solche Sache allzu Helden-mäßig für ein Mägdgen befunden, habe er sich dißfalls nicht heraus gelassen: Es sey an dem, daß die Heiligen dergleichen Zufälle gehabt, allein gesetzt, daß er ihr so gar darzu gerathen, welches doch nicht in der Wahrheit bestünde, so folge darum keineswegs, daß er derjenige sey, der ihr den Teufel mitgetheilet, sondern sie würde solchen durch göttliche Zulassung und zu grösserer Verherrlichung der Ehre GOttes bekommen haben; Indessen scheine ihm ungereimt, daß der Teufel zu Rettung einer Seele gebraucht worden seyn solle.

Fr. Ob ihm die Cadiere gesagt, das sie diesen Stand der Besessenheit angenommen?

Antw. Er entsinne sich dessen nicht, wohl aber, daß sie ihm gestanden, wie sie würcklich besessen wäre.

Fr. Was vor Würckungen diese Besessenheit mit sich gebracht?

Antw. So wie sie ihm geklaget, wären es zu Anfang Hertzens-Angst, und nachgehends innerliche Schmertzen gewesen, fast auf die Art, als die Heiligen bey ihrer Marter ausgestanden.

Fr. Wie lange Zeit sie in diesem Zustande geblieben zu seyn gegen ihm gemeldet?

Antw. Solcher Zustand habe sich gegen den Monath Februarii geendiget.

Fr. Ob sie in diesem Zustande nicht unflätige und unzüchtige Gesichter gehabt?

Antw. Sie habe ihm einige derselben geklaget, und das sey es, was er unter dem Worte Hertzens-

Angst,

Angst, verstanden; Ubrigens hätte er, was sie ihm gesagt, mit Gedult und Einfalt angehöret, nicht vel Glauben beylegend, und sein Urtheil ausstellend.

Fr. Ob sie ihm nicht erzehlet, daß sie in der Fastnacht eine Erscheinung gehabt, wobey sie eine Stimme gehöret, die zu ihr gesprochen: Ich will dich in die Wüsten führen, woselbst du nicht mit Menschen- sondern mit Engels-Brodt gespeiset werden sollst?

Antw. Sie habe ihm dieses Gesichte den ersten Tag in der Fasten erzehlet.

Fr. Ob er wisse, daß sie die Fasten über ohne Nahrungs-Mittel gelebet?

Antw. Sie habe ihm gesagt, wie sie die gantze Fasten-Zeit über keine dichte Speise zu sich genommen, und wenn sie von den Ihrigen etwas zu nehmen genöthiget worden, hätte sie es in den Mund gesteckt, ohne es zu käuen, oder wenn sie es gekäuet, hätte sie es nicht hintergeschlungen.

Fr. Ob er sich einbilden mögen, daß sie ohne einige Speise leben bleiben gekont?

Antw. Ihre Mutter und ihre Brüder hätten es so ausgesprenget, er aber sey mit seiner Meynung darüber bey sich angestanden.

Auf unsre hier gegen gethanene Fürstellung, wie er uns die Wahrheit verhalte, massen ihm ja dergleichen seltsame und unglaubliche Dinge die Augen hätten öffnen und der Betrug der Cadiere entdecken müssen, wenn er nicht in ein geheimes und besondres Verständniß mit ihr verwickelt gewesen wäre;

Antwortete er, daß weil alle diese unterschiedene Dinge allmählich immer weiter und weiter herbey gekommen, so hätten sie in seinem Gemüthe desto weniger

ger Eindruck gemacht, indem gleichsam eines dem andern den Weg vorbereitet; Er habe ihre Einfalt nach einer eignen gemessen, zumahl er an ihrer äuserlichen Aufführung nicht das geringste, so ihm Verdacht geben können, gefunden; Im übrigen bezeuge er vor GOtt, daß seine Absichten höchst-rein, und höchst-richtig gewesen, und er sich beständig bemüht habe, die Wahrheit und Würcklichkeit dieser fürgefallenen Dinge zu entdecken, so viel er die Geheimhaltung der Beicht gestatten wollen.

Fr. Ob ihn die Cadiere auch in seiner Wohnung besucht habe?

Antw. Er habe sie nicht mehr als etwan drey bis vier mahl an der Jesuiter-Pforte gesprochen, und das eine sehr kleine Weile.

Fr. Ob er, Antwortender, die Cadiere nicht fleissig besucht habe?

Antw. Er sey niemahls vor ihrer vermeynten Besessenheit bey ihr gewesen, und alsdenn hätten ihn die Ihrigen ruffen lassen, er sey auch niemahls dahin gegangen, oder da gewesen, als wenn ihn die Ihrigen, oder sie selbst abholen lassen.

Fr. In was für Zustande er die Cadiere gefunden, wenn er während ihrer Besessenheit zu ihr gekommen?

Antw. Er habe sie bald ausser, bald in dem Bette angetroffen.

Fr. Ob er mit ihr allein gewesen?

Antw. Etliche mahl sey er allein bey ihr geblieben, wenn sie beichten, oder von dem Innersten ihres Gewissens mit ihm sprechen wollen.

Fr. Ob er sich in der Kammer mit ihr verschlossen?

Antw. Nein, ausser nach Ostern hätte sich solches etliche mahl zugetragen.

Fr.

Fr. Was diese Besessenheit für Würckungen bey ihr geschafft?

Antw. Sie habe ihr Glieder-zerrende Bewegungen verursacht, welche sie für Würckungen unterschiedener Foltern, die sie von den Teufeln erleiden müste, ausgegeben; Solche wären ihm aber nie als ein vollkommen sicherer Beweiß der Besessenheit fürgekommen, weil sie wohl von einer natürlichen Beschwerung, oder einer andern Antwortenden nicht bekannten Ursache herrühren gekont.

Fr. Ob er sie bey den Zufällen ihrer Besessenheit im Bette liegend gesehen?

Antw. Ja, sie wäre aber in Kleidern gewesen.

Fr. Ob bey solchen Zufällen die Convulsivischen Bewegungen keine unerbare Geberden an ihr gewürcket?

Antw. Nein, sondern die Arme wären ihr nur erstarret, und sie hätte sich über ihr Leiden beklaget.

Fr. Was er mit ihr gemacht, wenn er allein bey ihr gewesen?

Antw. Er habe gewartet, biß der Anfall vorüber gegangen, um alsdann von GOtt mit ihr zu sprechen.

Fr. Ob solche Visiten lange gedauret?

Antw. Zuweilen eine Stunde und nichts darüber.

Fr. Ob sie ihm nicht gemeldet, daß ihr JEsus Christus erschienen, und ihr angedeutet, daß sie eine Wunde und Mahlzeichen bekommen würde?

Antw. Sie habe ihm erzehlet, sie wäre am Grünen Donnerstage dem Heylande nachgefolget, und habe wunderbahrer Weise das Heil. Abendmahl mit denen Aposteln genossen; Den Char-Freytag hätte sie JEsum Christum vor alle seine Richterstühle begleitet, und endlich wäre sie mit ihm gecreutziget worden; Sie sey

drey

drey Tage lang in Entzückung geblieben, und da sie wieder zu sich gekommen, habe sie die Mahlzeichen in der Seite und an Füssen, ingleichen ihr Gesichte voll Blut, und eine Crone auf dem Kopffe, gefunden.

Fr. Ob er sie in diesem Stande gesehen?

Antw. Ja, den Char-Freytag nach dem Mittags-Essen habe er sie gesehen.

Fr. Ob er damahls mit ihr geredet, und was sie zu ihm geredet?

Antw. Was sie zu ihm gesagt, könne er sich nicht erinnern, er aber habe nach Beschaffenheit ihres damahligen Zustandes von GOtt mit ihr gesprochen.

Fr. Ob er sie die letzte Fasten über öffters besuchet?

Antw. Er habe sie gar selten, und die Woche nur einmahl, auch wohl weniger, besuchet, sey aber allemahl ihrer Beschwerungen wegen von jemanden zu ihr geruffen worden.

Fr. Was das für Beschwerungen gewesen?

Antw. Ein innerliches sie verzehrendes Feuer und andre in ihrem Tage-Register der Fasten-Zeit beschriebene Ungelegenheiten, davon er zwey Copeyen, eine von ihrem Bruder, dem Dominicaner, die andre von ihrem andern Bruder, dem Layen-Priester, abgeschrieben, in Händen habe, und welche er auf Verlangen auszuhändigen erböthig sey.

Fr. Ob er ihr, Fettes zu essen, gerathen?

Antw. Bey ihrer Weigerung, da sie keine Speise zu sich nehmen wollen, und im Bette liegend geklaget, daß sie das Fieber hätte, habe er ihr angerathen, fette Suppen ohne Widerwillen zu geniessen.

Fr. Zu welcher Zeit sie Antwortenden entdecket habe, daß sie das Glücke hätte, die Mahlzeichen JEsu Christi, an ihrem Leibe zu tragen?

Antw. Es sey am Oster-Heil. Abend, oder Oster-Tage geschehen, da sie ihm erzehlet, wie sie die drey Tage über, woran die Kirche das Leiden des Heylandes feyert, gelitten; Ja, sie habe zu ihm gesagt, wie sie den Char-Freytag mit JEsu Christo gestorben, ihre Seele die Seele JEsu Christi biß in die unterirrdischen Oerter vergesellschafftet, und sie endlich, so bald als die Glocken zu klingen angefangen, alle ihre Sinnen wieder bekommen, alsdann sie aus ihrem Bette aufgestanden wäre, und weil sie starcken Hunger gespühret, sich wohl gesättiget hätte: Antwortender könne eigentlich nicht sagen, ob es gemeldten, oder folgenden Tages geschehen, da er bey ihr gewesen, und da sie ihm diese ihr wiederfahrene Umstände berichtet hätte.

Fr. Ob sie den Char-Freytag, an welchem er sie gesehen, das Gesichte voll Blut gehabt, ob er ihr solches mit einem Tuche abgetrocknet, und ob das Blut flüßig oder geronnen gewesen?

Antw. Sie habe ihm erzehlet, es hätten ihr die Engel den Heil. Oster-Abend um zehn Uhr, ehe noch ihr Geist wieder zu ihr gekommen, das Gesichte mit einem Tuche abgewischet, und dieses Tuch, so sie Antwortenden ungefehr funffzehn Tage hernach eingehändiget, habe einiger massen und grob obenhin ein blutiges Gesicht abgedrückt fürgestellet.

Fr. Ob er dieses Tuch niemahls vorgezeiget?

Antw. Er habe es nie einem Menschen, und nicht einmahl dem Herrn Bischoff zeigen wollen, weil der Abdruck nicht wunderbar, sondern nur grob obenhin, wie er schon gemeldet, ausgesehen.

Fr. Ob er dieses Wunderwerck dem Herrn Bischof hinterbracht habe?

Antw. Nein, sondern es sey ihm vielmehr höchst

ve-

verdrießlich zu vernehmen gewesen, daß solche Sachen aufkämen, die er immer geheim zu halten sich Mühe gegeben; Allein ihre Brüder, der Dominicaner und der Layen-Priester, wären es, die solches überall, und insonderheit dem Hrn. Bischoff, kund gemacht hätten.

Fr. Was für Ursachen ihn bewogen, solches alles geheim zu halten?

Antw. Weil er darein niemahls ein vollkommenes Vertrauen gesetzet, sondern vielmehr an der Würcklichkeit aller dieser Dinge gezweifelt, so habe er durchaus, und so gar, daß er viel Leute, insonderheit den Herrn Bischoff, sich damit zu Feinden gemacht, ein genaues Stillschweigen davon gehalten, und zwar aus Furcht, es möchte unsre heilige Religion hernach ein Gespötte derer Frey-Geister werden, wenn dergleichen Dinge sich nicht in der Wahrheit befänden.

Fr. Ob er dann nicht, da er selbst gestehe, daß er diesen Wunderwercken nicht gäntzlich getrauet, von der Aufrichtigkeit der Demoiselle Cadiere in seinem Hertzen folglich einen Argwohn schöpffen sollen?

Antw. Nachdem er bis dahin an dieser Jungfer äuserlichen Aufführung nichts befunden, so ihm eine unfehlbare Gewißheit ihrer Redlichkeit geben mögen, so habe er alle diese Dinge dahin, und GOtt anheim gestellt seyn lassen, sich begnügend, ihr zu verbieten, daß sie nicht davon reden sollte, und ihr anzurathen, daß sie sich mehr auf die Ausübung rechtschaffener Tugend befleißigen, als sich so viel bey Wunder-Wercken aufhalten möchte.

Fr. Was vor Ursachen die Brüder der Demoiselle Cadiere gehabt, alle diese wunderbare Sachen auszubreiten?

Antw.

Antw. Solches hätten sie gethan, um die Gunst des Herrn Bischoffs zum Nachtheil derjenigen, die sie zu besitzen meynten, zu gewinnen, und durch die Ehre, eine Heilige in ihrer Familie zu haben, sich bey der Welt ein hohes Ansehen zu machen.

Fr. Ob die Cadiere, nachdem sie ihm vertrauet, daß sie die Mahlzeichen unsers Heylandes habe, ihm dieselben nicht auch gewiesen?

Antw. Sie habe ihm solche vier oder fünff mahl gezeiget, und gleichwie sie damahls zu ihm auch gesaget, wie sie eine Nonne in dem Closter von St. Clara zu Ollioules zu werden wünschte, also hätte sie sich schon angewöhnet, keine Strümpffe zu tragen; Er, Antwortender, habe sich lange Zeit geweigert, ehe er gedachte Mahlzeichen zu besehen, sich entschlossen, und es sey bloß auf das wiederholte Anliegen der Demoiselle Cadiere geschehen, ja er habe ihr selbst von GOttes wegen darwider eingeredet; Endlich habe er es gethan, um zu probiren, ob er den Ursprung dieser Wunden, und die Ursache, so dieselben unterhielte, erforschen könte; Es sey aber jedesmahl mit geziemender Erbarkeit und Bescheidenheit geschehen, und nachdem sie ihre Füsse aus den Schuhen gezogen, habe er eine gantz schwartzgelbe Wunde, mit einem kleinen Fellchen bedecket, ungefähr eines halben Thalers breit, wahrgenommen; Sie hätte die schlimme Beschaffenheit ihrer Wunden einem Pflaster, welches sie darauf geleget, zugeschrieben, und die übrigen Mahle, als er sie gesehen, habe er solche so ziemlich, gleich Mahlzeichen befunden.

Auf unser Einwenden, wie ja dieser eintzige Umstand mit dem Pflaster auf eine wunderbare Wunde ihm aus dem Traum helffen können, denn wo sie so

viel Tugend, dergleichen Wunde zu verdienen, gehabt, würde sie auch so viel Tugend besessen haben, selbige auf das kostbarste zu bewahren;

Hat er geantwortet: Sie habe ihm gesagt, daß eine Entzündung darzu geschlagen, und der Schmertz, den sie davon empfände, allzu hefftig wäre, daher sie, um selbigen ein wenig zu lindern, genöthiget worden, das Pflaster aufzulegen: Er, Antwortender, habe ihr daher ihre Kleinmuth und Schwachgläubigkeit sehr ernstlich verwiesen; Sonst habe sie ihm auch zu Ollioules geklaget, daß sie von GOtt, weil sie eine Salbe bey ihren Wunden gebraucht, gezüchtiget worden wäre.

Fr. Ob er die Wunden an ihren Händen gesehen?

Antw. Sie habe ihm erzehlet, wie sie den lieben GOtt gebeten, daß die Wunden an ihren Händen nicht zum Vorschein kommen möchten, und wäre desfals auch erhöret worden: Gleichwohl hätte ihr GOtt auf beyde Hände ausserhalb einen kleinen Eindruck gemacht, zum Unterpfande derer würcklichen Mahlzeichen, die er ihr einige Tage vor ihrem Tode auf die Hände so wohl, als die Füsse zu geben versprochen.

Fr. Ob er die Wunde, so sie in der Seite gehabt, gesehen, und um welche Gegend sie befindlich gewesen?

Antw. Er habe sie würcklich gesehen; Die Wunde sey ihm ein wenig tieff vorgekommen, immer blutig, und bey nahe einen halben Gulden breit gewesen; Antwortenden bedüncke, daß diese Wunde auf den Rippen fast vier Finger breit unter der lincken Brust nach der Seite zu sich befunden; Indessen habe er diese Wunde niemahls anders, als mit der größten Behutsamkeit, und höchsten Bescheidenheit besichtiget,

auch

auch wäre ihm damahls nichts, als nur die Gegend der Wunde entblößt gezeiget worden.

Fr. Ob er wohl diese Wunde niemahls geküsset?

Antw. Nein, sondern wenn er dieses Geschwüre ja vor warhafftig gehalten und geküsset, so hätte er solches nach dem Exempel der Heiligen, oder aus Antriebe der Religion, oder zu Creutzigung des Fleisches gethan.

Fr. Ob er sich nicht auf die Knie niedergelassen, seine Mütze abgenommen, und die Mahlzeichen an den Füssen geküsset?

Antw. Nein.

Fr. Ob sich nicht bey ihm eine fleischliche und sträfliche Lust und Neigung gereget, die Wunde in der Seite so fein öffters zu besehen?

Antw. Nein.

Fr. Ob er diese Wunde angerühret, und ob er nicht bey der Gelegenheit den Hals und Busen betastet habe?

Antw. Nein.

Fr. Ob er bey der Demoiselle Cadiere öfftere Visiten abgeleget, und ob er allein dahin gegangen?

Antw. Er sey so wohl nach Ostern, als zu andrer Zeit, selten zu ihr gekommen, ausgenommen die zween Monathe ihrer Besessenheit über, da solches etwas öfftere geschehen; Gleichwohl habe er es keinmahl gethan, als wenn er gehohlt worden, er sey auch gemeiniglich in Gesellschafft eines andern Jesuitens dahin gegangen, ja gar vielmahl habe ihn der Abt Cadiere selbst abgehohlet, und er sich mit ihm zu seiner Schwester begeben, weil diese Gewohnheit durch die Obern in dem Seminario eingeführet wäre, daß sie bey Ablegung ihrer Visiten Seminaristen oder Allmosen-Pfleger zur Gesellschafft mitnehmen dürffen, in Betrach-

tung der kleinen Anzahl von geistlichen Amts-Brüdern, die sonst alle Hände voll zu thun haben.

Auf unser Fürhalten, wie er nicht die rechte Wahrheit sage, weil aus der Zeugen Deposition erschiene, daß er sehr öffters daselbst allein gewesen, gantze Stunden bey ihr zugebracht, und sich allein mit ihr in der Kammer verschlossen;

Versetzt er: Wenn er allein da gewesen, sey es allemahl ohne Fürsatz und nur bey Gelegenheit geschehen, wenn er im Vorbeygehen vor dem Hause von der Mutter Cadiere, oder der Tochter selbst angehalten worden, und alsdann habe er nie lange verweilet; Zwar sey es an dem, daß wenn sie von dem Innern ihres Gewissens mit ihm zu reden gehabt, er zuweilen seinen Cameraden an seine Geschäffte nach Hause zurück geschicket; Wofern es aus der Zeugen Aussage erschiene, daß er öffters dahin gegangen, so müßte es um die Zeit, da die Cadiere zu Ollioules gewesen, geschehen seyn, denn zu selbiger Zeit wäre er niemahls das Cadierische Haus, so in eben derselben Strasse, wo das Seminarium, läge, vorbey gegangen, daß nicht die Mutter oder Brüder neue Nachricht wegen der Cadiere von ihm verlanget, oder ihm welche gegeben hätten; Er gestehe mit eben derselben Einfalt und Reinigkeit der Absicht, wie er damahls gehabt, daß er sich zwar in der Cadiere Kammer verschlossen befunden, es wäre aber nicht mehr als zum höchsten acht biß neun mahl nach Ostern geschehen, und hätte bald er, bald die Cadiere die Thüre zugemacht; Und wäre im übrigen nichts Aergerliches fürgegangen, auch hätte er solches, das er sich zwar nunmehro selbst, wie andre, als einen Unverstand zurechne, damahls gewisser massen aus Nothwendigkeit gethan.

Fr.

Fr. Aus was für Ursachen er sich mit ihr verschlossen?

Antw. Solches sey vier oder fünff mahl wegen ihrer Wunden geschehen, einmahl wiederum, da sie ihm das Tuch, worauf ihr blutiges Gesichte so grob obenhin abgedruckt gewesen, nebst zwo Hauben, welche, ihrem Fürgeben nach, wunderbarer Weise wie die Figur ihrer Crone mit Blute gefärbt worden, zeigen wollen; Ein ander mahl, da er das höltzerne Creutz, so ihr JEsus Christus gegeben haben solte, ingleichen noch ein ander eisernes Creutz mit Stacheln, von ihr bekommen, welches letztern sich zu bedienen Antwortender in Ansehung ihrer schlechten Gesundheit ihr verbothen gehabt; Ein ander mahl, um Zeuge von einem Gesichte zu seyn, dabey sie wunderbarer Weise, wie sie gesagt, in die Lufft gehoben werden sollen; Endlich noch zwey oder drey mahl, da sich der Umstand mit ihrem blutigen Gesichte, oder eine Art von Entzückung mit ihr begeben, wobey er nicht gerne jederman zusehen lassen wollen.

Auf unsre hierüber gemachte Fürstellung, wie er eine allzuofftmahlige Neugierigkeit, diese Wunden zu beschauen, blicken lassen, massen er sich ja begnügen können, solche einmahl gesehen zu haben;

Gab er zur Antwort: Solches sey bey Gelegenheit der unterschiedlichen Zufälle und Veränderungen geschehen, welche Demoiselle Cadiere an ihren Wunden, bald mit ausserordentlichen bluten, bald mit einer gählingen Entzündung, bald mit Zuschliessung solcher Wunden zur Straffe wegen einiger in dem Dienste GOttes begangenen Nachläßigkeit, bekommen zu haben fürgegeben: Und er, Antwortender, der in der Demoiselle Cadiere gewisser massen ein gutes Ver-

trauen gesetzet, habe sich selbst sichtlich von der Wahrheit dieser Dinge, die ihm zwar seltsam, jedoch nicht gantz unmöglich geschienen, versichern wollen.

Fr. An welchem Tage sich das Gesichte, da sie in die Lufft aufgehangen werden sollen, zugetragen?

Antw. Solches sey der achte des May-Monaths gewesen, an welchem Tage sie eine Art von Verwandlung, wie am Char-Freytage, gehabt, dabey sagend, wie sie diesen Tag um der Liebe GOttes willen gecreutziget werden müßte, gleich wie sie den Char-Freytag wegen der göttlichen Gerechtigkeit gecreutziget worden wäre?

Fr. Was sich selbigen Tag Ausserordentliches begeben?

Antw. Demoiselle Cadiere habe ihre Mutter, die bey ihr in einem Bette geschlaffen, um vier Uhr des Morgens auf eine halbe Stunde aus der Kammer gehen heissen, und diese, da sie wieder herein gekommen, habe das Gesichte ihrer Tochter voller Blut gefunden, darauf sey Antwortender herbey geruffen worden: Bey seiner Ankunfft habe er selbige ohne Verstand liegend und ihr Gesichte mit geronnenem Blute gefärbt gesehen, und nachdem er einige andächtige Trost-Gespräche zu ihr gehalten, darauf sie ein paar Worte geantwortet, sey er wieder weggegangen; Als er auf ihr Versprechen, daß sie in die Lufft aufgehangen werden würde, Nachmittags wieder gekommen, habe er die Guyol, die Batarel und die Reboul da angetroffen, die ihm erzehlet, wie sie von dem P. Cadiere gehöret, daß Demoiselle Cadiere, nachdem Antwortender weggewesen, Messe gelesen, wunderbarer Weise sich selbst das Abendmahl gereichet, und denen Zuschauern mit dem Creutze den Seegen ertheilt hätte, darauf sie von heff-

hefftigen Convulsionen, die sich mit dem Ansehen, als ob sie stürbe, geendiget, befallen worden wäre: Er, Antwortender, sey alsdann eine Zeitlang gantz allein bey ihr geblieben, weil die sämmtliche Gesellschafft, die sie von früh an biß dahin in diesem Zustande betrachtet, sich in ein Neben-Zimmer begeben gehabt, und da habe sie in einer leisen und schwachen Stimme zu ihm gesagt, daß man diesen Tag nichts Ausserordentliches mehr zu gewarten hätte, weil eine ihrer zugegen gewesenen Gespielinnen einen kleinen Fehler begangen; Darauf er dann alle herausgegangene Leute wieder herzu geruffen, und nebst ihnen abgewartet habe, biß sie wieder von ihrem Anfalle zu sich gekommen; Solches sey gegen fünff Uhr geschehen, und sie habe damahls beschämt geschienen, so viel Leute um sich zu sehen, auch wären selbigen Tages diese Wunder das erste mahl ausgebreitet worden.

Fr. Ob er nicht einmahl bey der Demoiselle Cadiere gewesen, da sie eben auf dem Punct gestanden, in die Lufft gehoben zu werden?

Antw. Sie habe ihn letzt verwichenes Pfingst-Fest zu sich ersuchen, und dabey melden lassen, wie sie ihm einen Brief, den sie an die Superiorin zu Ollioules geschrieben, zeigen wollte, darinnen sie derselben den Tag, wenn sie in dasigem Convent sich einstellen würde, bestimmet hätte: Als er nun zu ihr gekommen, habe er das Concept dieses Briefs gelesen, und sich stracks wieder weg begeben wollen, in dem Augenblick aber hätte sie, die aufrecht vor ihm gestanden, zu sagen angehoben, sie fühle, daß sie in die Lufft gehoben würde, sie wolle aber widerstehen, weil ihr dabey hochmüthige Gedancken in den Sinn kämen, worauf sie sich niedergesetzet, und an dem Stuhl fest ge-

halten; Antwortender habe ihr daher eingeredet, wie sie dem Geiste GOttes widerstånde, und das wåre vielleicht eine Gelegenheit, die GOtt ihm zeigen wollte, um ihn der Wahrheit solcher Dinge, die sich in ihr åuserten, und daran er noch Zweifel trüge, zu überführen, also möchte sie sich doch dem Geist GOttes überlassen; Allein sie håtte die Stelle verändert, und dem Geiste GOttes und der göttlichen Würckung immer zu widerstehen geschienen, darauf endlich Antwortender von dannen gegangen.

Fr. Ob diese Begebenheit nicht von dem lieben GOtt der Guyol offenbahret worden, und ob nicht selbige solches an ihn erzehlet, hinzu setzend, daß die Cadiere einen groben Fehler begangen habe?

Antw. Leugnet es.

Fr. Ob er nicht darauf zur Demoiselle Cadiere gegangen, und sie deswegen hefftig ausgescholten?

Antw. Leugnet es.

Fr. Ob er sie zu Büssung dieses Fehlers nicht genöthiget, bis auf das Hembd auszuziehen, und zu entblössen?

Antw. Leugnet es.

Fr. Ob er ihr nicht selbst eine Züchtigung mit der Ruthe gegeben, zu ihr sagend: Ihr befindet euch auf dem Bette, da ihr doch verdientet, daß ihr auf dem Schavotte, so ihr zu Aix gesehen, wäret.

Antw. Leugnet es.

Fr. Ob er nicht selbigen Tag noch weiter gegangen, also, daß er seine fleischliche Lust mit ihr gebüsset?

Antw. Leugnet es.

Fr. Ob er ihr nicht Schmertzen im Leibe damit verursachet, also, daß sie sich darüber gegen ihn beklaget,

und ob er ihr nicht darauf geantwortet: Armes Kind, das glaube ich gar wohl?

Antw. Leugnet es.

Fr. Ob er nicht unter dergleichen bey ihr genommenen Freyheiten mit seinen Händen an ungeziemliche Oerter, so die Schaamhafftigkeit zu nennen verbeut, gegriffen?

Antw. Leugnet es.

Fr. Ob er ihr nicht durch solch fleischliches Berühren eine Kützelung erwecket, welche die Vollbringung der Unzucht andeutet, und ob er nicht, da sie Erklärung, was das heisse, von ihm begehret, zu lachen angefangen?

Antw. Leugnet es.

Fr. Ob er ihr nicht an unziemliche Oerter Küsse gegeben?

Antw. Leugnet es.

Fr. Ob sie nicht zu Folge alle dieser angemaßten Freyheiten gegen ihn gesaget, daß er sie naß gemacht habe?

Antw. Leugnet es.

Fr. Ob es nicht in der Fasten, und fast alle Abende geschehen, daß er sie in der Kirche, ehe sie in den Beichtstuhl getreten, auf das Gesichte und den Mund geküsset?

Antw. Leugnet es.

Fr. Ob zu Folge gedachter unziemlichen Freyheiten und aller dieser Schandthaten der Cadiere nicht ihre Monatliche Zeit aussen geblieben, und sie ihm solches vertrauet habe?

Antw. Es sey die gezogene Folgerung nach Innhalte dieses Frage-Puncts falsch, und sie habe ihm niemahls so was vertrauet.

Fr. Ob er ihr nicht Tråncke zu Abtreibung der Frucht eingegeben?

Antw. Nein.

Als wir ihm aber vorhielten, daß er uns nicht die Wahrheit gestünde, weil aus den Acten zu ersehen, daß er selbst so sorgfåltig gewesen wåre, der Cadiere Schaalen voll Wasser zuzutragen, und dieselbe sich beklaget håtte, wie das Wasser roth wåre, und so übel schmeckte.

War seine Antwort: Gedachte Cadiere habe sich zu unterschiedner Zeit, nehmlich von dem Anfange ihrer Besessenheit an bis zu ihrer Abreise nach Ollioules zu rechnen, über gantz ungemeinen Durst bey ihm beklaget, daher ihr Antwortender aus christlicher Liebe selbst etliche mahl Wasser geholet und überreichet; Manchmahl habe er auch im Weggehen den Leuten im Hause gesaget, daß man ihr Wasser bringen möchte, und sey dieser Umstand im dem Memoriale, so ihm die Cadiere gegeben, genau beschrieben, das Wasser aber wåre schlecht und rein gewesen, und er wisse nicht einmahl, daß es dergleichen Tråncke in der Welt gebe.

Fr. Ob er sich ihre Entzückungen zu Nutz gemacht, also, daß er ihren abgematteten Leib betastet, oder auch der Demoiselle Cadiere ihre Hand genommen, und sie in seinen Busen gesteckt?

Antw. Nein.

Fr. Ob er, Antwortender, nicht gesagt, daß er in seinem Hertzen eine innerliche Wunde, gleich als gedachte Cadiere eine åusserliche, habe, und ob er nicht unter diesem Vorwand seine blosse Brust an jener ihre gedrücket?

Antw. Leugnet es.

Fr. Ob diese Träncke bey der Demoiselle Cadiere nicht einen starcken Blut-Fluß gewürcket?

Antw. Leugnet es, sagend, wie er ihr niemahls einigen Tranck gegeben.

Fr. Ob ihm nicht Demoiselle Cadiere ein Nacht-Geschirr voll Blut gezeiget, und ob er solches nicht mit Aufmercksamkeit betrachtet habe?

Antw. Selbige habe nach Ostern, da sie ihre Zubereitungen zu der Verwandlung am 8. May machen wollen, zu ihm gesaget, wie GOtt sie nun gantz und gar zu erneuern meyne, indem er sie alle ihr Blut nach und nach verliehren liesse, um neues und anders in ihr hervor zu bringen; Worüber Antwortender höchlich erstaunet sey, in Ansehung, daß er sie gleichwohl bey ihrer natürlichen Farbe, und ohne einige Niedergeschlagenheit befunden; und da er ihr öffters desfalls seine Befremdung zu verstehen gegeben, so habe sie einmahl des Abends, zu Ende des Aprils, als er bey ihr gewesen, einen Nacht-Topff hervor gelanget, darinnen er eine schwärtzliche Feuchtigkeit wahrgenommen, welchen sie aber stracks weggetragen, und zur Kammer-Thüre hinaus gegeben.

Fr. Ob nicht Antwortender damahls, als sie diesen Topff zur Kammer hinaus getragen, zu ihr gesaget: Welch ein Unverstand ist das?

Antw. Leugnet es.

Auf unsre Gegen-Vorstellung, daß er nicht wahr rede, und daß ein so offtmahliger Besuch und eine so grosse Vertraulichkeit in dem Hause eines jungen Mägdgens vermuthen liesse, er sey bloß zu Vergnügung seiner Begierden dahin gegangen;

Erwiedert er: Er habe allerdings die Wahrheit

gesagt, er sey so gar offt in diesem Hause nicht gewesen, und allemahl durch der Cadiere ihre Mutter oder Brüder dahin beruffen worden, die sich noch darzu jederzeit gegen ihn, wenn er gekommen, für die vielfältige Mühe, so er sich ihrentwegen nähme, bedanckt hätten.

Fr. Aus was vor Ursachen Demoiselle Cadiere sich nach Ollioules begeben?

Antw. Sie habe ihm einmahl erzehlet, wie sie ein Gesichte gehabt, darinnen sie die heilige Clara in ihren Orden verlanget, wie solches in dem Fasten-Memoriale mehr erwehnter Cadiere bemercket sey; Und Antwortender, nachdem er ihre Beständigkeit hierinnen probiret, ohne eben die Gewißheit ihrer Offenbahrung zu untersuchen, habe vor gut befunden, sie in gedachtes Closter zu schicken, damit sie daselbst, als auf einem Dorffe, bey der Welt nicht so viel Aufsehens machte; Daher habe er den 22. May an die Superiorin geschrieben, und folgenden Tages Antwort darauf erhalten, da inzwischen Demoiselle Cadiere auf ihrer Reise nach Aix, Marseile und St. Beaume gewesen, wohin sie, um von der Welt Abschied zu nehmen, in Gesellschafft der Guyol und de la Reboul gegangen.

Fr. Ob er sie nicht deswegen in den Convent zu Ollioules geschicket, damit er der Cadiere mit desto weniger Auffsehen und desto mehr Zufriedenheit geniessen möchte?

Antw. Dergleichen Absichten hätten ihn gar nicht angetrieben, sondern er habe bloß das Heyl der Cadiere und sein eignes gesuchet.

Fr. Um welche Zeit sie in den Convent gegangen?

Antw. Solches sey den 6. des Monaths Junii geschehen.

Fr. Wenn er die Demoiselle Cadiere das erste mahl zu Ollioules besuchet habe? Antw.

Antw. Ungefehr funffzehn Tage hernach.

Fr. Wie lange sie in dem Convent geblieben?

Antw. Biß zum 17. des Septembers.

Fr. Wie offt er sie während ihres Aufenthalts zu Ollioules besucht habe?

Antw. Innerhalb vierdtehalb Monathen, daß die Cadiere zu Ollioules gewesen, sey es etwan acht biß neun mahl geschehen, die Reise mit begriffen, da er eine Ermahnungs-Predigt an den Convent gethan; Er erinnere sich noch derer Tage seiner letzten Reisen, als den 28. Julii, den 11. Augusti, den 21. desselben Monaths, den 1. September und den 15. dieses Monaths.

Fr. Ob er, da er zu Ollioules gewesen, in den Convent hinein gegangen?

Antw. Nicht mehr als ein eintziges mahl, nehmlich den 7. Julii, an welchem die Cadiere eine gantz gleichmäßige Verwandlung, als den 8. May und 7. April, gehabt.

Fr. Ob er lange in dem Convente geblieben?

Antw. Von zehn Uhr des Morgens biß fünff Uhr gegen Abend.

Fr. Ob er die Cadiere noch in ihrer Entzückung angetroffen?

Antw. Nein, sondern sie sey schon seit früh um acht Uhr davon befreyt gewesen, hingegen habe er den gantzen Convent in höchster Erstaunung über die Wunder, die sich mit der Cadiere zugetragen, gefunden; Sie habe im Bette gelegen, und er sey eine Zeitlang in ihrer Kammer, nebst der Superiorin, Assistentin, Aufseherin über die Novicien und der Krancken-Wärterin geblieben, als welche Wechsels-Weise dahin ab- und zu gegangen; Von dar habe er sich auf das Chor,

sein Gebeth zu verrichten, begeben, und inzwischen sey die Cadiere aufgestanden, welche auch, nachdem sie eine Suppe gegessen, mit der Superiorin, einigen andern Nonnen, ihm Antwortenden und dem Beicht-Vater des Closters, der mit ihm dahin gekommen, in dem Closter spatzieren herum gegangen sey.

Fr. Ob ihm die Superiorin gesagt, daß sie nach ihm geschicket, und ihn gefraget, ob er dem abgesendeten Bothen nicht begegnet hätte?

Antw. Er habe keinen Bothen gesehen, und den Brief erst bey seiner Heimkunfft gefunden.

Fr. Ob er auf denselben Tag, da er nach Ollioules und in den Convent gekommen, ohne von der Superiorin vorher benachrichtiget zu seyn, nicht durch die Demoiselle Cadiere in geheim beschieden worden?

Antwort. Nein.

Fr. Ob er sie nicht durch das Gegitter und durch das Guck-Fenster des Sprach-Zimmers so wohl als des Chores geküßt habe?

Antwort. Nein.

Als wir ihm hiegegen zu Gemüthe führten, wie er uns die Wahrheit verhalte, massen man ja die Demoiselle Cadiere den Kopf durch das Gegitter stecken gesehn, und eine Nonne in Antwortender Gegenwart zu jener gesagt, wie sie was unanständiges thäte,

Gab er zur Antwort: Er habe es nicht gehört, was die Nonne gesagt haben möchte; so viel aber wisse er wohl, daß, da er in der Kirche sein Gebet gethan, er die Demoiselle Cadiere zwey oder dreymahl den Kopf durch das Gegitter stecken gesehn habe, um die Thürwärterin und das Mägdgen von ihrer Mutter, so in der Kirche gewesen, zu ruffen.

Fr. Ob er nicht in dem Sprach-Zimmer mit der

De-

Demoiselle Cadiere einmal zu Mittage gespeiset habe?

Antw. Ja, es sey solches den Tag vor dem Feste S. Claræ geschehen, als an welchem Tage er die vorher gedachte Ermahnungs-Predigt an den Convent gehalten, auch sey die Cadiere würcklich zugegen gewesen, und zwar auf Befehl der Superiorin, theils ihm die Schlüssel aus dem innersten Sprach-Zimmer zuzulangen, theils ihm Gesellschafft zu leisten.

Fr. Ob sie nicht beyde, da sie allein in dem Sprach-Zimmer beysammen gewesen, die Köpffe zusammen gestecket?

Antw. Leugnet es.

Fr. Ob er sich diese Zeit, da sie allein gewesen, nicht so zu Nutze gemacht, daß sie sich vor ihm aufdecken müssen?

Antw. Nein.

Fr. Ob er ihr nicht in dem Sprach-Zimmer eine Ruthen-Züchtigung gegeben?

Antw. Nein.

Fr. Ob er nicht, um sich einige fleischliche Lust oder Vergnügung zu verschaffen, mit einem spitzigen Messer die kleine Thüre an dem Gegitter eröffnet habe?

Antw. Leugnet es.

Fr. Ob er ihr nicht selbst die Haare auf dem Kopffe um selbigen Ort abgeschnitten, wo sich die Dornen-Crone gestallten sollen?

Antw. Leugnet es.

Fr. Ob er das Mahlzeichen dieser Dornen-Crone gesehen?

Antw. Er habe es gesehen, und es sey ein kleiner Circul, ungefehr zween Finger breit, und mit Blute gefärbt, gewesen.

Fr. Ob er fliessendes Blut gesehen?

Antw.

Antw. Nein, einmahl aber in der Kirche, als er die Hand auf ihr Haupt geleget, habe sie Antwortendem gezeiget, daß ihr Blut über die Stirne herab lieffe, wobey sie zugleich über die Schmertzen, die sie empfände, geklaget?

Fr. Ob er nicht zu denen Nonnen zu Ollioules gesagt, sie möchten das Blut, so sie ihr von der Stirne abgewischet, wohl aufbewahren, weil dieses Blut dermahleinst Wunder thun würde?

Antw. Nein.

Fr. Ob nicht Demoiselle Cadiere durch ein Wunderwerck mit der Helffte von einer Hostie, so Antwortender bey der Heil. Messe gesegnet gehabt, sich selbst communiciret habe?

Antw. Nein.

Auf unser an ihn geschehenes Einreden, wie er die Wahrheit verhöle, weil man ihn ja, bey seinem Eintritt in die Kammer der Cadiere sagen gehöret: Ihr kleine Vielfräßige, ihr habt mir die Helffte von meiner Portion geraubet;

War seine Antwort: Er habe die Wahrheit geredet, und verneine den Innhalt gegenwärtigen Frage-Punctes.

Fr. Ob ihm nicht viel Leute zugeredet, wie er einer allzueinfältigen Leichtgläubigkeit Statt gäbe, da er den Wunderwercken, so sich mit der Demoiselle Cadiere zutrügen, Glauben beylegte?

Antw. Er verstehe den Innhalt dieses Frage-Punctes gar nicht, und er habe niemahls so was an sich mercken lassen, als ob er die ausserordentlichen Dinge, so sich mit ihr begeben, gewiß gläuben, sondern er habe nur ihre scheinbarliche Tugend hoch gehalten.

Fr.

Fr. Ob er nicht die Demoiselle Laugier Beichte gehöret?

Antw. Gestehet es.

Fr. Ob er sie nicht öffters besucht habe?

Antw. Er sey zwey oder dreymahl innerhalb eines Monaths, da sie kranck gelegen, bey ihr gewesen.

Fr. Ob er sich nicht ihrer Kranckheit zum Fürwand bedienet, um in dem Hause gedachter Demoiselle Laugier einen desto unverdächtlichern Zutritt zu haben?

Antw. Nein.

Fr. Was diese Laugier für eine Kranckheit gehabt?

Antw. An der Miltz-Beschwerung habe sie kranck gelegen, damit sie schon von ihrer Kindheit an behafftet gewesen.

Fr. Woher es gekommen, daß er die Demoiselle Laugier nicht wieder mit ihrer Mutter ausgesöhnet, und ob er es nicht darum unterlassen, damit er desto bessere Gelegenheit haben möchte, sie in ihrer Wohnung allein zu sprechen?

Antw. Sie habe ihre Mutter schon verlassen gehabt, ehe sie zu ihm zur Beichte gekommen, und er habe alles Mögliche gethan, um sie mit einander wiederum zu vertragen, worinnen er auch endlich zum Zweck gelanget.

Fr. Ob er nicht der Demoiselle Batarel in dem Hause der Cadiere einen Kuß gegeben?

Antw. Als er zur Cadiere den Tag vor ihrer Abreise nach Ollioules, um Abschied von ihr zu nehmen, gekommen, habe ihn Demoiselle Batarel, die auch zugegen gewesen, unter dem Fürwand, ein Wort mit ihm allein zu sprechen, ersuchet, auf einen Augenblick in ein Neben-Zimmer mit ihr zu treten, und da habe gedachte Batarel gähling die Thüre dieses Zimmers

zugeschmissen, und sey, ohne ein Wort zu reden, ihm um den Hals gefallen, er, Antwortender, aber habe sich alsobald aus ihren Händen loßgewickelt, und davon gemacht.

Fr. Ob ihm Demoiselle Batarel nicht im Vertrauen gestanden, daß ihr immer die Lust ankäme, ihn in dem Beichtstuhle zu umarmen?

Antw. Nein.

Fr. Ob der geneigte Wille, den er zu allen diesen jungen Personen getragen, ihn nicht bewogen, daß er ihnen vergönnet, Spatzier-Fahrten auf das Land anzustellen?

Antw. Er habe ihnen solches zum höchsten zwey mahl erlaubet.

Fr. Ob er ihnen nicht einmahl seinen Küchen-Schreiber mitgegeben, der ihnen aufwarten und die Küche besorgen müssen?

Antw. Er habe solches der Demoiselle Cadiere zu Willen gethan, weil dieser Bediente in dem Hause ihrer Mutter wohl bekandt gewesen.

Fr. Ob er nicht benachrichtiget worden, daß Demoiselle Cadiere bey dieser Land-Lust eine Entzückung bekommen, hernach aber sich als eine Zigeunerin verkleidet, und den Uberrest des Tages hindurch getantzt habe?

Antw. Davon habe er nichts erfahren.

Fr. Ob nicht bey der Rückkunfft von dieser Lust-Fahrt Demoiselle Cadiere und etliche andere Frauenzimmer mehr in das Jesuiter-Collegium gekommen, und ihn, Antwortenden, ruffen lassen, auch ihn an der Thüre seiner Wohnung bey der Hand zu packen gekriegt?

Antw. Es wären in der That ihrer etliche gekommen, ihm einen guten Abend zu wünschen, das übrige dieses Frage-Puncts aber verhielte sich nicht so.

Fr. Ob er dann nun nicht, da alle diese Mädgen bey ihm gewesen, ihre zu ihm tragende Liebe gemercket?

Antw. Davon habe er nichts gemercket.

Als wir ihm hierbey fürgehalten, wie er nicht die Wahrheit aussage, weil er gleichwohl fortgefahren, die Batarel Beichte zu hören;

Hat er geantwortet: Er habe in diesem Stücke seine Schuldigkeit gethan, und er könne sich hier wegen der Beichte nicht näher herauslassen.

Fr. Wie lange es sey, daß er die Demoiselle Cadiere nicht mehr Beichte gehöret?

Antw. Seit den 12. des August-Monaths, und seit den 16. des Septembers habe er sie nicht mehr gesprochen.

Fr. Warum er nicht ihr Beicht-Vater geblieben, und warum er nicht weiter mit ihr gesprochen?

Antw. Weil er sie nicht zu Verschweigung derer seltsamen Dinge, so sie, ihr begegnet zu seyn fürgegeben, bringen gekonnt, sondern erfahren, daß sie dem Herrn Bischoff die Wunder-Wercke kund gethan, oder durch ihre Brüder kund thun lassen, da er, Antwortender, doch gewiß gewußt, daß solche falsch wären, als z. E. die Schiffs-Police, so sie ihm ausgehändiget zu haben sich gerühmet, und die wunderbare Communion mit der halben Hostie, die Antwortender bey der Messe geseegnet haben sollte, auch weil er entdecket, daß sie ihn sonst mit einem wichtigen Streiche betrogen, so habe er sich genöthiget gefunden, ihr gantz und gar abzusagen, und er würde es stracks gethan haben, wenn ihm nicht der Herr Bischoff, wieder zu ihr zu gehen, befohlen hätte.

Fr. Was das für ein wichtiger Streich gewesen?

Antw. Solches sey der Umstand mit ihrem Fasten-Memoriale, welches sie, vermittelst ihrer Brüder, die es selbst aufgesetzet, überall lesen lassen, da sie ihm doch versichert gehabt, daß sie das Geheimniß ihrer iñerlichen Beschaffenheit auf das heiligste bewahrete.

Als wir ihm nun dargegen fürstellten, wie er mit der Wahrheit hinter dem Berge hielte, und daß andre Ursachen und andre Bewegungs-Gründe vorhanden seyn müßten, die ihn mit der Demoiselle Cadiere in ein geheimes Verständniß gebracht, und die vermuthlich Anlaß zu denen Briefen gegeben haben möchten, die wir ihm an der Zahl fünfe, wie sie bey denen Acten befindlich, und von dem Herrn Martelly, Policey-Lieutenant dieser Stadt, und dem Herrn Larme-Dieu, geistlichen Officiali, gebührend unterzeichnet waren, fürlegten, ihn hierbey befragten, ob er dieselben geschrieben habe?

Besahe er gedachte Briefe, und gestand: Er erkenne sie für seine Hand, so wohl wie sie von ihm, Antwortenden selbst, als von uns unterzeichnet wären, anbey sagend, wie der vom letztverwichenen 22. Julii, als der wichtigste, und den man als eine Schrifft voll Unflaths und Quietismi überall herum lauffen liesse, nichts anders als Meynungen der Religion und einer unsträflichen Liebe in sich fasse; Er verlange keine weitere Auslegung dieses Briefes, so eine Antwort zween von der Mademoiselle Cadiere unterm 21. und 22. Julii an ihn geschriebener Briefe sey, als die Antwort selbst, welche Demoiselle Cadiere unterm 24. Julii auf diesen seinen Brief vom 22. ejusd. geschrieben; Hierinnen werde man mit aller Einfalt und Richtigkeit die Redens-Arten erklärt finden, welchen Demoi-

selle Cadiere und ihre Brüder nochmahls einen so schlimmen Verstand anzudichten gemeynet; Hielte dieser Brief ja etwas Verfängliches in sich, so wären die Brüder der Demoiselle Cadiere bey weiten schuldiger als er, weil sie selbst alle seine Briefe zu sehen bekommen, und der Pater Cadiere die Antworten aufgesetzet, der Layen-Priester aber abgeschrieben hätte: Zu Beglaubigung dessen übergebe uns Antwortender hiermit eben denselben Brief vom 24. Julii, davon er Meldung gethan, als welchen der Layen-Priester, Cadiere, mit eigner Hand abgeschrieben habe, und davon das Concept, oder der Entwurff, die Hand des P. Dominicaners, Cadiere, sey; Und zu noch vollkommener Rechtfertigung der Unschuld dieses Brief-Wechsels, davon jene so viel Wesens gemacht, und zu Behauptung der Wahrheit alles dessen, was er schon zu uns gesaget, habe er uns bereits sechzehn von ihm an die Cadiere gestellte und ihm von ehe zurückgeschickte Briefe, ingleichen zwantzig von gedachter Cadiere aus Ollioules an ihn, Antwortenden, geschriebene Briefe, ausgehändiget, biß auf den Brief, welchen sie ihm, der damahls zu Toulon gewesen, aus Aix während ihrer Reise geschickt gehabt; Noch mehr, er überreiche uns hiermit ein Memorial, die Schwester Remusat betreffend, welches der Abt Cadiere, wie alles andre, unter dem Nahmen seiner Schwester geschrieben: Ferner den Anfang eines Memorials von dem, was sich mit der Cadiere auf ihrer Reise nach Aix begeben, von ihrem Bruder, dem P. Cadiere, auch unter dem Nahmen seiner Schwester aufgesetzet; Noch weiter, neun Concepte von Briefen, die der Pater-Dominicaner, Cadiere, geschrieben, davon die Abschrifft die Hand des Abts, Cadiere,

sey, ausgenommen einen, der an den Abt, Camerle, laute, und ein Concept eines andern Briefes, so die Cadiere vor ihrer Abreise nach Ollioules an den Pater-Carmeliter, Alexis, Beicht-Vater bey denen Nonnen St. Theresiæ, geschrieben gehabt; Noch mehr, zween Briefe von der Frau Aebtißin zu Ollioules, einen an Antwortenden selbst, und den andern, der in seinem eingeschlossen gewesen, an die Demoiselle Cadiere haltend; Endlich zuletzt noch einen Brief, welchen die Schwester l'Escot, Aufseherin über die Novicien, an den Herrn Bischoff geschrieben, in allem, neun und viertzig Stück Briefe, die drey Fasten-Memoriale ungerechnet: Welche alle dann zu unterzeichnen und denen Acten einzuverleiben, er uns hiermit ersuchet haben wolle, so auch unverzüglich von uns bewerckstelliget worden.

Fr. Ob er gewußt, daß Demoiselle Cadiere diese Briefe nicht selbst geschrieben?

Antw. Er habe immer geglaubet, daß sie solche selbst schriebe, und sey nicht eher, als über einen Monath darnach, da er nicht mehr zu ihr gekommen, aus diesem Irrthum gesetzt worden, weil er erst nach der Zeit Gelegenheit gehabt, die Hände des P. Dominicaners und des Abts Cadiere zu sehen.

Auf unser hier abermahls geschehenes Einreden, daß er nicht die rechte Wahrheit sage, weil es schwer zu glauben stünde, daß er die Hand oder Schreib-Art des Abts Cadiere für die Hand oder Schreib-Art eines Mädgens gehalten haben könte;

Hat er erwiedert: Demoiselle Cadiere habe ihn, Antwortenden, mit ihrer andern äuserlichen Aufführung

rung eingenommen, daß er solche Hand und Schreib-Art für die ihrige gehalten, und der Beweiß, daß er glauben können, diese Briefe kämen von ihr, sey ja, weil sie ihm geantwortet hätte; Wann übrigens sein Umgang mit gedachter Cadiere etwas Sträffliches mit sich führte, so hätten ihre Brüder fürnehmlich und am besten darum gewüßt, und wären die Rechtschuldigen: Denn sie hätten sich nebst ihrer Schwester mit vereinigten Kräfften dahin bearbeitet, um Antwortenden zu betrügen, und ihn einer falschen Heiligkeit ihrer Schwester zu überreden; In diesem Absehen auch hätten sie das Memorial von denen Dingen, so ihr die Fasten verwichenes Jahr über wunderbahrer Weise begegnet seyn solten, ingleichen das Memorial, die Schwester, Remusat, anlangend, nicht weniger den Anfang des dritten Memorials, was die Cadiere auf ihrer Reise nach Aix für vermeyntliche Zufälle gehabt, wie auch obgedachte und vorgezeigte, und denen Acten einverleibte Briefe, geschmiedet; Durch welches alles er, Antwortender, verleitet worden, von diesen ihm gelegten Fallstricken, sich fangen zu lassen.

Auf unsre endliche Verwarnung, die Wahrheit besser zu bekennen,

Antwortet er: Er bliebe dabey, solche gesagt zu haben.

Fr. Ob er sonst niemahls vor Gerichte gewesen?

Antw. Nein. Nach nochmahls geschehener Vorlesung rc. rc.

(o)

Nachrichtliches
MEMORIAL (*)
der Demoiselle
Catharina Cadiere,
aus der Stadt Toulon,
Klägerin und Verurtheilter,
wider
den Pater
Johann Baptista Girard,
Jesuiten, Beklagten,
wie auch
wider
den Königlichen Herrn General-
Procurator.

(*) Dieses Memorial ist dasjenige, welches der Advocat, Herr Chaudon, in seiner Replic le Memoire des Objets, das Memorial der Vorwürffe nennet: Objets, Vorwürffe, aber heisset nach der alten Praxi, vor den Gerichten in Franckreich, die Verwerfflichkeit derer Zeugen.

Gleich-

Gleichwie wir in der Species Facti, oder rechtlichen Anzeige, der Demoiselle Cadiere, so man zu Behuff ihrer Appellations-Schrifften entworffen, der Länge nach diesen wichtigen Proceß beschrieben, und die Ursachen, die da unwidersprechlich, darthun, daß P. Girard der allein rechtschuldige, und aller der ihn bezüchtigten unterschiedenen Verbrechen überführt sey, an- und ausgeführet haben: Also wollen wir allhier weiter nichts, als die Umstände und Beweiß-Gründe widerholen, welche in die Beurtheilung der Vorwürffe, (der Tücht- oder Untüchtigkeit der Zeugen) ihren Einfluß haben, und an den Tag legen, daß die von diesen Beklagten angebrachte Zeugnisse eben so nüchtig und unerheblich, als die von den Andern Verurtheilten disseits angegebene zur Sache gehörig, und unumstößlich sind.

Den 18. Nov. 1730. kam der Officialis, zu Toulon, in Gesellschafft seines Gerichts-Schreibers, des Promotoris, und zween Pfarrern, in das Hauß der Demoiselle Cadiere, und nöthigte sie durch Vorlegung eines Eydes alles zu sagen, was zwischen ihr und dem P. Girard, ihrem Beicht-Vater, seit der Zeit, daß er solches gewesen, vorgegangen, sey. Diese Jungfer nun, weil sie auf die Art schon einmahl gezwungen worden war, solches Geheimniß der Boßheit, so sie doch in die Finsterniß einer ewigen Vergessenheit zu vergraben gewünscht hätte, zu offenbahren, und sich dadurch zum äusersten verunehret sahe, thate dannenhero noch eben desselbigen Tages vor dem Criminal-Lieutenant des Bezircks von Toulon wider den P. Girard gleichfalls ihre Aussage, und klagte ihn aller derer an ihrer Person verübten Verbrechen halber an. Der Lieutenant verfügte darauf eine Untersuchung der Sache,

und der Officialis ward darzu gezogen, und mit ihm hierinnen mit gesammter Hand zu verfahren. Noch eben selbigen Tages übergab der Promotor ein nachrichtliches Requisitions-Schreiben an den Official, nicht aber etwan in der Absicht, um zu Uberführ- und Bestraffung des Schuldigen zu gelangen, sondern ihm die Unsträflichkeit zu wege zu bringen, und die Unschuld zu unterdrücken, wie wir solches in unserm ersten Memorial, oder gedachter rechtlichen Anzeige, so augenscheinlich dargethan haben, und in gegenwärtigen noch mehr darthun werden.

Zu dem Ende trug man alle Abend die Untersuchungs-Acten in das Jesuiter-Collegium, und zeigte sie Beklagtem, und dem P. de Sabatier, um mit ihnen zu überlegen, was sie folgenden Tages vor falsche Zeugen aufbringen wollten, die da das Gegentheil von den Dingen, welche die Zeugen der Cadiere ausgesaget, deponiren möchten; Der Promotor ließ auch fein diese Zeugen vorbescheiden, welche dann lauter Beicht-Kinder von dem P. Girard, oder dem P. Sabatier, einem Jesuiten, jenes seinem vertrauten Freunde, und dem Urheber dieses Processes, oder sonst den Jesuiten zugethanene Leute waren.

Diese Untersuchung nahm würcklich den 24. gedachten Monats ihren Anfang, und man hörte zween Zeugen der Demoiselle Cadiere ab, als nehmlich die Herren Gandelbert, und Giraud, Pfarrern bey der Cathedral-Kirche. Den 28. ejusd. verhörte man auf Anfordern des Promotoris die Guyol und die Laugier, zwo gemahlzeichnete, und noch würckliche Beicht-Töchter des P. Girards, darunter die erstere seine so berüchtigte Vertraute ist. Selbigen Tages noch vernam man Louis Remouil. einen Zengen von der Cadiere.

diere. Den folgenden 29. dieses kam der Promotor mit der Reboul, einer gemahlzeichneten Beicht-Tochter des Beklagten, zur Zeugin angestochen. Welch ein unrechtmäßiges Verfahren ist das nicht!

Den 1. December ward mit Verhörung dreyer Zeugen von der Cadiere, nemlich Clemens Garnier, Maria Anna Materone, und Clara Etienne, und einer Zeugin des Promotoris, Nahmens Anna Jaufrette, fortgefahren. Den 2. dieses hörte man die Clara Berarde, Zeugin der Demoiselle Cadiere, die Demoiselle Julien, und die Gravier, Zeuginnen des Promotoris ab, darunter die letzte abermahls eine gemahlzeichnete Beicht-Tochter des P. Girards, und diejenige ist, die der Demoiselle Cadiere zu Ollioules seine Briefe abgeschwatzt hat.

Den 4. December weigerte man Louis Remouil, den Sohn, einen Zeugen von Klägerin, zu vernehmen, vernahm aber vier andre von ihr vorgeführte, als Franz Garnier, Franz Calas, Louis Calas, und Anna Cadiere.

Nun begnügten sich die Jesuiten nicht allein damit, daß sie vermittelst des Promotoris angestifftete Zeugen vorführten, sondern sie bemühten sich auch auf alle Art und Weise, die auf Ersuchen der Demoiselle Cadiere vorgeladene Zeugen zu bestechen; So gar, daß der P. Sabatier, und andere Personen, die sich in einem Neben-Zimmer der Bischöfl. Gerichts-Stube, wo die Zeugen verhört wurden, befanden, vorher ausfragten, was sie zu deponiren hätten: Und wenn sie vernahmen, daß sie schwere Dinge wider Beklagten aussagen würden, suchten sie ihnen solches zu widerrathen, wenn sie aber damit nichts ausrichten konten, nahmen sie ihnen ihre Copeyen, und schickten sie ungehört wieder

fort

fort; Welches alles endlich die Demoiselle Cadiere nöthigte, daß sie um eine Untersuchung desfalls anhielte, die ihr auch unterm 11. desselben Monats erlaubet ward.

Den 5. eben desselben December-Monaths kamen der Lieutenant und Officialis nach Ollioules, um die Nonnen des Convents von St. Clara, woselbst sich Demoiselle Cadiere drey und einen halben Monath aufgehalten, abzuhören, und sie vernahmen auf ihr Ansuchen, die Abbatissin, Dame d'Aubert, die Dame Maria Anna de Lescot, Aufseherin über die Novicien, die Damen, Maria Anna Beaussier, die Jüngere, Maria Catharina Reimbaud, Maria Elisabeth Aubani, Margaretha de Guerin, die Aeltere, Clara de Guerin, die Jüngere, Francisca Theresia de Camelin, die Aeltere, Elisabeth Portalis und Clara Theresia Françoise, alle Nonnen; Die Demoisellen, Anna Martin, Victoria Aubert und Maria Gregoire, Kostgängerinnen; Isabella Deprat, Lucretia Materone und Maria Clara Artigues, Layen-Schwestern in eben demselben Closter.

Den 12. dieses December-Monaths, nachdem der Lieutenant und der Officialis wieder zurück nach Toulon gekommen, verhörte man Catharina Artigues und Catharina Garniere. Den 13. Anna Batarelle. Den 14. Theresia Lion, Wittwe Joseph Allemand, Kaufmanns, von der Cadiere vorgeführte Zeugen. Den 19. ward Pater Nicolaus, Carmeliter-Prior, welchem der Herr Bischoff nach Abdanckung des P. Girards das Beicht-Vater-Amt von Klägerin aufgetragen hatte, auf Ansuchen der Cadiere abgehöret, nachdem er darzu zu zwey unterschiedenen mahlen citiret werden müssen. Den 22. fuhr man mit Vornehmung Clara Roque

que und Theresia Bonnefoy auf Klägerin ihr Anhalten fort, ingleichen mit Vernehmung Elisabeth Berluc und Margaretha Truc auf Requirirung des Promotoris; Es ist aber gedachte Berluc eine würckliche Beicht-Tochter von Beklagten.

Den 16. Jenners, 1731. ließ Demoiselle Cadiere die Anna Belone, und der Promotor den Herrn Chevalier de Raimondis und Herrn Johann Camerle, Allmosenier des Herrn Bischoffs, als Zeugen abhören.

Den 17. führte der Promotor Franz Cauderon, den Barbierer, Maria Arnaude und Maria Anna Rebusat, und den 18. den Herrn Honorius Franciscus Blain als Zeugen auf. Klägerin hingegen ließ Margaretha la Pause, Catharina Laugier, Margaretha Giraud und Margaretha Ricaud, und den 19. Anton Bourguignon abhören. Den 21. brachte sie die Clara Berengier und Catharina Boyer, und der Promotor die Margaretha Brune.

Den 22. führte der Promotor die Isabella Guibaud und die Dame, Magdalena Bernard, Klägerin aber Gabriel Auteserve, Peter Mefret, Catharina und Margaretha Piston und Catharina Bayon vor.

Den 23. ließ der Promotor die Dame, Clara Maria de Gerin, Superiorin des St. Ursula-Closters zu Toulon, woselbst Demoiselle Cadiere damahls eingesperret war, Schwester des P. Gerin, eines Jesuitens, und Beklagten würckliche Beicht-Tochter, ferner die Dame, Maria Theresia Legier, Nonne in selbigem Closter, und Beicht-Tochter des P. de Sabatier, ingleichen Magdalena Vitalis, Anna Achard und Anna Rosina Tronc, und den 27. die Dame, Gabrielle de Cogolin, und die Dame, Theresia Ursula Saurin, beyde Nonnen gedachten Closters, die erstere eine Beicht-Toch-

ter des P. Girards und die andre des P. de Sabatier als Zeugen abhören.

Wir hätten uns in diese weitläufftige Specificir- und Erzehlung nicht einlassen wollen, wenn wir es nicht nöthig erachtet, um die Partheylichkeit des Promotoris und die Streiche derer Jesuiten zu erweisen, da sie sich so viel Mühe gegeben, angestifftete Zeugen überall einzuflicken, dadurch dasjenige, was der Cadiere ihre ausgesagt, über den Hauffen geworffen werden sollen.

Also war ebener massen Beklagter nicht zufrieden, daß seine Beicht-Tochter, die Dame de Cogolin, den 27. Jenners alles, was er gewollt, auf sein Eingeben ausgesaget hatte, sondern sie mußte noch darzu den 28. darauf einen Brief an die Dame de Beaussier, die Jüngere, Nonne in dem Closter zu St. Clara d'Ollioules, schreiben, um sie so wohl selbst anzustifften, als auch zu überreden, daß sie den Herrn Portalis, Priester, die jüngere Dame de Camelin, die Demoiselle Vitalis und andern Nonnen in ihrem Convente mehr, die noch nicht abgehöret worden, aber im Nahmen des Promotoris darzu erfordert werden solten, anstifften möchte, damit sie allesamt aussagten, wie sie die Thürwärterin, welche deponirt gehabt, daß sie den P. Girard die Cadiere küssen gesehen, sagen gehöret, es wäre diese eine Heilige, sie thäte so gar Wunder, sie, die Thürwärterin sey mit der Cadierischen Familie verwandt, und dieselbe hätte ihr ein gewisses Geld zum jährlichen Unterhalte versprochen: Als welches der Haupt-Punct hiesse. So lautet der Inhalt des Briefes, welchen wir bey Gelegenheit derer von uns zu verwerffenden Zeugen von Wort zu Wort anführen werden, und in eben diesem Briefe machet der P. Girard, der ihn dictirt hat, auch noch ein unterdienstliches Compliment an die

Dame

Dame de Beaussier, an die solcher gestellet war, damit sie ja bewogen werden möchte, sich seiner desto nachdrücklicher anzunehmen.

Noch mehr: Der Pater Aubani, Observantiner-Ordens, welcher seiner Ubelthaten halber aus dem Lande gejagt worden, der in dem Closter St. Clara zu Ollioules eine Nonne zur Schwester hatte, auch mit mehr Nonnen daselbst in genauer Verwandtschafft stund, und dessen geschickte Gaben zu dergleichen Verrichtung man wohl kennte, ward heim beruffen, und ihm mit der Bedingung die Loßzehlung von seinen Verbrechen versprochen, wenn er sich damit hervor thun wollte, um dem P. Girard ein gleichmäßiges Glücke zu verschaffen. Man muß ihm auch zu seinem Ruhm nachsagen, daß er sein Bestes gethan, und nichts vergessen habe, so wohl durch sich selbst, als durch die Nonnen in dem Closter zu Ollioules, mit welchen er ein Verständniß gehabt, sein gethanes Versprechen zu erfüllen.

Dieses gantze Anstifftungs-Complot nun ward dem Buchstaben nach ins Werck gerichtet: Denn nachdem man vorher im Nahmen des Promotoris neun angestifftete Zeugen, so Geneviva Ventresse, Weib Anton Martin, eines Schusters, Franz Robion, ein Barbierer, Magdalena Panque, Magdalena Toulon, Mutter der berüchtigten Laugiere, einer gemahlzeichneten Beicht-Tochter, und Favoritin des Beklagten, Franz Amiout, ein Puder-Krähmer, Magdalena Ricous, eines Schuhflickers Tochter, Anton Guyol, Diener bey dem Herrn Bischoffe, die Dame, Maria Rosina Barbaroux, Nonne in dem Closter der Heimsuchung Mariä, zu Toulon, und die Dame, Maria Gaudin, Ursuliner-Nonne, waren zu Toulon abgehö-

ret, so gieng die Reise nach Ollioules fort, und man ließ daselbst im Nahmen des Promotoris die Dame, Hyacintha Portalis, die Dame, Gabrielle de Camelin, die jüngere, die Dame, Theresia Beaussier, die Aeltere, Nonnen in dem Closter St. Claræ, imgleichen den Herrn Portalis, Priester, und den Pater, Anton Aubani, vernehmen. Alle diese Zeugen unterliessen auf das ungestüme Anhalten der jüngern Dame de Beaussier, und des Paters Aubani gar nicht, alle in dem von der Dame de Cogolin geschriebenen Briefe gemeldete Umstände auszusagen, als welcher die Vorschrifft dieser Anstifftung, und insonderheit den Umstand mit dem der Thürwärterin vermeyntlich angebotenen Jahr-Gelde in sich hielt; Ja jene beyde machten sich kein Gewissen, auch die Gräntzen dieser Vorschrifft zu überschreiten, indem sie die Zeugen hinzu fügen liessen, ob hätte die Thürwärterin gesaget, daß sie den P. Girard, da sie ihn die Cadiere in dem Sprach-Zimmer küssend ertappet, durch ein Loch bey der Thür-Klincke, wodurch ein Strick gienge, gesehen; Es wäre aber nach geschehener Besichtigung der Thüre, kein Loch an dem von ihr bedeuteten Orte gefunden worden, etliche Tage hernach hingegen, als man die Thüre noch einmahl besichtiget, hätte man ein gantz neu-gemachtes Loch, und noch ein halb-angefangenes, daran angetroffen. Weil auch die jüngere Dame de Beaussier, da sie gedachten Brief erhielt, ihre Aussage schon gethan, und dabey weder von dem Jahr-Gelde, noch von dem Loche in der Thüre des Sprach-Zimmers was erwehnet hatte, so war sie sorgfältig, diese beyden Umstände fein bey ihrer Wieder-Vernehmung hinzu zu setzen, also, daß dieses in dem Briefe enthaltene Anstifftungs-Project recht pünctlich ausgeführet ward.

Nach

Nach diesem ließ Jungfer Cadiere noch viel andre Zeugen mehr, so wohl vor dem Criminal-Lieutenant, als endlich vor den Herren Parlaments-Commissarien, so bald die Aburtheilung dieser Sache in der ersten Instantz der Ober-Gerichts-Kammer aufgetragen worden, abhören. Folgends ist auf dieser Procedur ein Decret gekommen, und der Extraordinair-Proceß so an- und fortgegangen, wie wir schon in unserm ersten Memoriale (der rechtlichen Anzeige,) gemeldet haben. Ob nun zwar die Aufhebung des Verfahrens von dem Officiali, warum wir gebeten, eine vorgängige Sache ist, also daß, wenn dieselbe aufgehoben wird, es nicht mehr brauchte, die Verwerffung derer auf Requisition des Promotoris abgehörten Zeugen zu untersuchen und zu beurtheilen, so haben wir doch, um alle Ubereilung zu vermeiden, und weil die Jesuiten prahlen, daß vorher auf die Zeugen-Verwerffung, ehe unser Appellation von des Officialis Verfahren in Betrachtung gezogen würde, gesprochen werden müste, für nöthig erachtet, dieses Memorial um einen Ausspruch über gemeldete Zeugen-Verwerffung einzureichen, ohne zwar, daß wir in dergleichen *Procedur* im geringsten einstimmen: Also schreiten wir nun darzu, um zu erweisen, daß die von von dem P. Girard geschehene Verwerffung unsrer Zeugen eben so unerheblich, als die unsrer Seits wider des Promotoris seine geschehene erheblich sey.

Die Jesuiten, welche ohnedem gewohnt sind, alles Gerichtliche Verfahren und die vollkommensten Beweißthümer umzukehren, rühmen sich schon, alle die Zeugen, so den P. Girard beschweren, zu verwerffen, und reden davon mit solcher Gewißheit, als ob die Sache schon ausgemacht wäre,; Ja sie bedrohen uns wohl gar, daß von uns in unserm ersten Memoriale in

dem Capitul von Anstifftung falscher Zeugen angeführte Exempel mit Balthasar des Rois in gegenwärtigem Falle zu erneuern:

Nun sind uns auch ihre Kunst-Griffe und listige Anstalten bey dergleichen Gelegenheit nicht unbewußt; Allein zween Ursachen stärcken uns gegen die Verwegenheit ihrer Bedrohungen. Die erste ist, die Aufrichtigkeit und Gerechtigkeits-Liebe unsrer Richter, und die andre, die Schwürigkeit, ja man möchte sagen, die Unmöglichkeit der Sache an sich selbst: Denn in der That, wie und auf was Weise wollen sie begehren, daß alle die Zeugen, die den P. Girard beschweren, verworffen werden sollen, da er selbst von ihrer neun und siebentzig, die ihm, biß auf drey oder viere, alle zur Last fallen, nicht mehr als neune verwirfft? Meynen sie wohl, daß das Gerichte, ihnen zu Gefallen, die nicht verworffenen Zeugen ex Officio [Amts wegen] verwerffen werde? So viel aber die neune, so er verwirfft, anlanget, wollen wir vorjetzo die Unerheblichkeit dieser Verwerffung betrachten.

Nachdem Beklagter mit denen Nonnen des Closters von St. Clara zu Ollioules, ohne daß er wider sie was eingewendet, (weil er auch würcklich nichts einzuwenden hatte,] ungeachtet man ihn vermöge der Gerichts-Ordnung förmlich darzu angemahnet, confrontiret worden war, und man ihm hernach fürhielt, wie er sich schlecht verantworte, und daß er die Zeugen, so ihn beschwereten, verwerffen müsse, so wolte er sich diese Wahrschauung, aber allzuspath, zu Nutze machen, indem er die Thürwärterin, Maria Anna Materone, da sie mit ihm confrontiret ward, verwarff, und hinzu setzte: Es stände diese Thürwärterin bey der Superiorin, der Dame de Lescot und etlichen andern Nonnen in so gros-

grossem Ansehen, und hätte über ihre Gemüther alles dergestalt zu regieren, daß sie dieselben auch dahin gebracht, zu ihren Aussagen bey der nochmahligen Vernehmung Zusätze zu machen. Allein diese Ausrede kan nicht die geringste Verwerfflichkeit weder an der Frau Abbatissin, noch an der Dame de Lescot, noch sonst an irgend einer Nonne dieses Closters gegeben, und zwar wegen zween unwidersprechlicher Beweiß-Gründe:

Den ersten nimmt man daher, weil zu Folge der peinlichen Gerichts-Ordnung in dem Titul von Wieder-Abhörung derer Zeugen und dessen 16. Articul der Beklagte bey der Confrontation, daß er auf der Stelle seine wider den Zeugen habende Einwendungen überreichen solle, erinnert, und bedeutet wird, daß er, nach geschehener Verlesung jenes seiner Antwort damit nicht weiter zugelassen werde, und laut des 16. Articuls, der Beschuldigte nicht mehr fähig ist, Verwerffungen wider einen Zeugen auszugeben, nachdem er seine Aussage verlesen gehöret: Welches auch mit denen alten Gerichts-Ordnungen, insonderheit König Francisci des Ersten seiner, überein kommt, weil das sonst der Anstifftung Thüre und Thor öffnen hiesse, wenn man nur mündlichen Beweiß bey der Zeugen-Verwerffung verlangte, und solchen auch noch nach Verlesung der Aussage annähme. Aus der Ursache werden keine Verwerffungen, als die schrifftlich bescheiniget sind, zugelassen; Und also hat P. Girard, weil er bey der Confrontation mit der Frau Aebtißin, der Dame de Lescot und den übrigen Nonnen keine Einwendungen wider sie übergeben gehabt, nachgehends bey seiner Confrontation mit der Thürwärterin, ohne einigen Beweiß, daß diese bey jenen so

viel zu sagen, und dadurch zu Hinzusetzung neuer Umstände bey ihr Wieder-Vernehmung bewogen habe, keinesweges anführen, noch sich dadurch mit einer mündlichen Verwerffung wider sie behelffen mögen.

Der andre Beweiß-Grund ergiebt sich daraus, weil dieses sein Einwenden im geringsten nicht womit erwiesen ist, ja nicht einmahl einige Warscheinlichkeit hat! Denn fürwahr, wen will Beklagter wohl überreden, daß eine Thürwärterin, die nur eine Bediente des Convents ist, über die Gemüther der Superiorin, und der übrigen Nonnen eine so absolute Herrschafft besässe, unddaß diese bloß aus Würckung des gebietherischen Wesens der Thürwärterin den Zusatz bey der Wieder-Vernehmung gemacht hätten? Gleich als ob die Peinliche Gerichts-Ordnung im 5ten Articul obangeführten Tituls nicht zum voraus fest gesetzet hätte, daß die Zeugen bey der Wieder-Vernehmung gemeiniglich ihre Aussage vermehrten, oder verminderten, und es daher der Richter Schuldigkeit sey, sie zu erinnern, daß sie sich erklären möchten, ob sie bey ihrer ehedem geschehenen Aussage was zusetzen, oder abkürtzen wollten; Ja, als ob es nicht sonst aus den Acten erhellete, daß diese Nonnen bey der Wider-Vernehmung freylich viel Umstände hinzusetzen müssen, weil der Officialis von ihren Aussagen beym Niederschreiben viel weggelassen hätte. Wenn man sich ein Handwerck daraus macht, die Wahrheit offenbarlich anzufechten, so möchte man doch zum wenigsten der Wahrscheinlichkeit in etwas schonen. Bey so gestallten Sachen kan Beklagtens wörtliches und erst nach angebrachtem Stosse ausparirtes Einwenden, das darzu noch der Wahrheit und selbst den Reguln der

Wahr-

Wahrscheinlichkeit zuwider läufft, der Aussage der Aebtißin und der andern Nonnen dieses Convents nicht den mindesten Abbruch thun, als wider die er bey seiner Confrontation mit ihnen keine Verwerflichkeit vorzubringen gewust. Lasset uns nun zu denen neun Verwerffungen, die er auf das Tapet gebracht, schreiten, und sein Spiegelfechten damit an den Tag legen!

Die erste ist diejenige, die er wider den Herrn Johann Baptista Giraud, Pfarrer bey der Cathedral-Kirche, gemacht, und gründet sich darauf: Es schiene, wie Beklagter saget, daß dieser Zeuge sich der Sache mit allzuviel Gezwungenheit angenommen, und seine, Beklagtens, Beicht-Kinder nur wegen der Art und Weise, wie er sie Beichte hörte, auszuforschen gesucht, und sie beschwagt hätte, ihm Meynungen, die er niemahls geführet, nachzusagen: Worgegen gleichwohl Herr Giraud geantwortet, daß ihm niemahls in den Sinn gekommen, die Beicht-Kinder des P. Girards auszuforschen.

Dieser Einwurff ist gewiß recht erbarmens-würdig: Denn

1. Erweiset ja die Zeugen-Aussage, daß Herr Giraud sich der Sache gar nicht so sehr angenommen, und etwan Beklagtens Beicht-Kinder auszufragen, sondern nur bey Gelegenheit mit zwey oder dreyen derselben geredet habe.

2. Wenn man auch wider die pure Wahrheit einräumen wollte, daß sich Herr Giraud um die Aufführung dieser zwey oder drey Beicht-Kinder des P. Girards, als welche jenes seine Pfarr-Kinder waren, bekümmert gehabt, so hätte er ja dadurch gar keine Gezwungenheit blicken lassen, sondern vielmehr seiner

Amts-Pflicht gemäß gehandelt. Dann sollte er, da er vernahm, wie in der gantzen Stadt die Rede gienge, daß die Guyol, die Reboul, die Laugier, und andere mehr, mit fortfahrender Entzückung und Mahlzeichen behafftet wären, gleiwohl aber sich dabey immerhin lustig machten, nicht befugt gewesen seyn, um dergleichen erstaunliche und einander so zuwiderlauffende Dinge sich zu bekümmern? Wer hat jemahls einem Seelen-Hirten, der vor die ihm anvertraute Schaafe GOtt Rechenschafft geben muß, gewehret, daß er ihres Lebens-Wandels halber Erkundigung einziehe? Und heißt das nicht eine Verspottung des Gerichts, unter einem so lächerlichen Vorwand einen so tugendhafften und gottesfürchtigen Zeugen, als der Herr Giraud ist, zu verwerffen.

Die zweydte Verwerffung, so P. Girard beygebracht, betrifft die Clara Berarde, und ist daraus erzwungen: Theils, daß diese Zeugin eine Bediente bey Klägerin Mutter wäre; theils, daß dieser und der Demoiselle Cadiere ihre Aussagen einander widersprächen, indem diese von den drey Monathen der Ausbleibung ihrer weiblichen Zeit, wodurch der streitige Zufall mit dem Topffe voll Blut biß zu Ende des August-Monaths hinaus liesse, Meldung gethan, Zeugin hingegen solchen nur ungefähr biß nach Ostern bestimmet hätte;

Jedoch diese zween kahle Fürwände lassen sich durchaus nicht behaupten, denn obzwar

1. Die Berarde eine Bediente von der Demoiselle Cadiere ihrer Mutter ist, so bleibt sie nichts desto weniger in Ansehung derer in dem Innersten des Hauses ihrer Frauen und in Klägerin ihrer Kammer fürgefallenen

lenen Umstände eine rechtmäßige Zeugin. Unter solchen Umständen aber sind die Fürnehmsten: Erstlich, daß P. Girard von Fasten an biß den 5. Junii 1730. fast täglich bey der Demoiselle Cadiere in der Kammer gestecket, sich darinnen verschlossen, und von ein oder zwey Uhr Mittags an biß auf den Abend daselbst geblieben. Zum andern, daß er ihr viele Tage hinter einander eine Schaale voll Wasser, die er selbst geh0hlet und keinen Menschen anrühren lassen wollen, zu trincken gegeben. Drittens, als Demoiselle Cadiere etliche Tage nach Ostern ihr, Zeugin, in Gegenwart des P. Girards, einen Topff voll Blut zugelanget, um selbigen auszugiessen, er gesaget: Welch ein Unverstand, ach, welch ein Unverstand ist das! In Ansehung dessen allen nun ist die Berarde ja wohl ein nothwendiger Zeuge, denn es ist vor denen Gerichten durchgängig eingeführt, daß das Zeugniß derer Hausgenossen oder Dienstbothen in häußlichen Sachen und Geschäfften angenommen wird, besage der bekandten Constitution derer Kayser, Theodosii und Valentiniani, L. Consensu Cod. de Repudiis, und laut der Glosse aller Ausleger und Doctoren über diesen Legem, insonderheit besage der Anmerckung Godofredi und des de Mornac über den L. 3. Cod. de Testibus, und des Herrn Præsidenten, Fabri, in seiner 7. Definition und der Note bey eben diesem Titul de Test. Nam & domestici Testes, schreibet er, admittuntur de his, quæ facta sunt domi, & quæ non per alios quam domesticos probari possunt. Denn auch Hausgenossen werden in Dingen, die zu Hause geschehen sind, und welche durch niemand anders als Hausgenossen bewiesen werden können, zugelassen. Solches bezeuget auch der Herr

de Catellan in seinem 9. Buche, zu Ende des 7. Capituls, wenn er saget: **Es wird allgemein so gehalten und beobachtet**, quod in domesticis non reprobatur domesticum testimonium, daß in häußlichen Dingen ein häußliches Zeugniß nicht verworffen wird.

Der andere Fürwand ist nicht minder unerheblich: Theils, weil hier nicht die Rede davon ist, zu untersuchen, ob die Aussage dieses Mädgens mit der Demoiselle Cadiere ihrer Antwort überein stimme oder nicht, denn dieser Untersuchung würde es nicht eher als bey Abfassung eines End-Urtheils brauchen, um nehmlich zu wissen, ob man sich an dieser ihre Antwort oder jener ihre Aussage halten solle; Theils, welches noch mehr ist, weil sich zwischen der Aussage dieser Zeugin und der Antwort der Demoiselle Cadiere gar mit einander kein Widerspruch findet, und man wohl mercket, daß Beklagter solchen Chimärischen Widerspruch nur ersonnen, um die Welt fälschlich zu überreden, ob hätte Demoiselle Cadiere die Zeit, da er ihrer das erste mahl fleischlich genossen, auf den Tag, da er ihr die Ruthen-Züchtigung zur Busse ihrer Weigerung, daß sie sich dem Geiste, der sie in die Lufft heben wollen, nicht überlassen, gegeben, (welches im May-Monathe geschehen,) feste gesetzet, da doch der gantze Inhalt ihrer vor dem Criminal-Lieutenant gethanen Aussage die Falschheit dieser Erdichtung anzeiget, und gewiß ist, daß schon, ehe er ihr die Züchtigung im May-Monath gegeben, viel Blut von ihr gegangen, und zwar wenig Tage nach Ostern, wie das Mädgen meldet, zu Folge des ihr von ihm viel Tage nach einander vorher eingegebenen Wassers. Ja ist es nicht durch eine Menge unverwerfflicher Zeugen erwiesen, daß P.

Girard seit dem Monath Decembers, da Demoiselle Cadiere in den Stand der Besessenheit gerathen, dieselbe zu besuchen, und sich die Woche zwey biß drey mahl in ihrer Kammer mit ihr zu verschliessen angefangen, und daß er seit Fastnacht hernach alltäglich dahin gegangen, und gantze Nachmittage allein mit ihr verschlossen geblieben? Wem auf der Welt will er wohl weiß machen, daß er sich vom December-Monath 1729. an biß zum 5. Junii 1730. gantz allein mit seiner Beicht-Tochter, die er so brünstig liebte, in ihre Kammer verschlossen, und ihrer nicht eher als zu Ende des May-Monaths fleischlich genossen haben solte? Er muß sich entweder für ungemein geschickt, jemanden was zu überreden, oder andre Leute für Ertz-tumm halten, wenn er sich einbildet, daß man dergleichen Sache glauben soll. Und um endlich das abgeschmackte Wesen seines Einwendens wider die Berarde völlig an den Tag zu legen, so ist es schon genung, wenn man nur erweget, daß er selbst die Wahrheit von allen denen Umständen, die sie aussagt, bekennet und gestehet, er habe sich mit Klägerin allein verschlossen, er habe ihr etliche mahl selbst Wasser gebracht, und den Topff mit Blut gesehen.

Die dritte, von dem P. Girard vorgebrachte Verwerffung betrifft die Theresia Lionne, Wittwe des Allemand, in den Acten unter dem Nahmen, die Allemande, so bekannt, und lautet folgender massen: Beklagter saget, er könne sich auf dieser Zeugin Aussage, und ihren Zusatz bey der Wieder-Vernehmung nicht einlassen, weil sie nur erst neulich öffentliche Proben ihrer Schwachsinnigkeit an den Tag geleget, und er nicht zweifle, daß solche auch aus ihrer Aussage hervor leuchten

würde, daher er nichts damit zuschaffen haben wolle.

Dieser Einwurff gründet sich auf eine pure Erdichtung, denn

1. Was vor ein Kennzeichen der Schwachsinnigkeit äusert sich wohl in der Aussage der Allemande, es müste dann seyn, daß sie gewisse ausserordentliche Umstände erzehlet? Allein, sind nicht solche ausserordentliche Umstände durch eine gantze Heerde unverwerfflicher Zeugen, und dadurch, daß das alles in gantz Toulon Stadtkündig ist, ja durch Beklagtens eigenes Geständniß noch darzu erwiesen?

2. Wo ist das geglaubte Zeugniß, dadurch diese Zeugin für blödsinnig erkandt würde, welches doch nothwendig erfordert wird, wenn man sie unter dergleichen Vorwande verwerffen wollte? Wo sind die Beweißthümer ihrer vermeynten Tollheit? Und denckt Beklagter wohl, daß sich die Zeugen durch offenbar verleumderische Erdichtungen so schlechterdings verwerffen lassen?

Die vierdte Verwerffung belanget die Magdalena Allemand, Tochter der Theresia Lionne, deren Tüchtigkeit wir eben jetzt behauptet haben, und wird daher genommen: Zeugin Mutter hätte vorgegeben, sie wäre besessen, und diese Bessenheit käme von Beklagten, also müste ihre Aussage nothwendig verdächtig seyn, weil sie bloß im Schilde führte, die Traum-Gesichter ihrer Mutter zu rechtfertigen.

Allein, dieses Einwenden ist noch weit nichtiger, als dasjenige, dem wir nächst vorher die Abfertigung gegeben, theils, weil es sich auf einen falschen Vorwand steuert, denn weit gefehlt, daß Zeugin etwas zu Beweisung

sung der von dem P. Girard herrührenden Besessenheit ihrer Mutter ausgesagt haben sollte, so erwehnet sie dabey nicht einmahl ein Wort davon, sondern redet nur von Dingen, so die Klage der Jungfer Cadiere angehen, theils und noch mehr, weil, wenn sie auch, (wie doch nicht ist,) der Besessenheit ihrer Mutter, gedacht hätte, solches doch ihr Zeugniß nicht würde verwerfflich machen können, da ja ihre Mutter nicht Klägerin, und dieser ihr Zeugniß, wie wir vorhin erwiesen haben, mehr als zu gültig ist.

Die fünffte Verwerffung ist wider die Anna Batarelle in folgenden Worten vom Beklagten geschehen: **Er saget, auf dieser Zeugin Aussage könne er sich nicht einlassen, denn dasjenige, was sie auf dem Lusthofe der Jungfer Cadiere gethan, sey ein Zeichen ihrer Unsinnigkeit.**

Das ist in Wahrheit etwas sonderbares: Die Batarelle hat auf dem Lusthofe der Jungfer Cadiere einen Zufall, und folglich will er seinen Einwurff darauf gründen.. Welch eine Verblendung! das war doch wohl nicht seine Meynung damahls von ihr, als er sie unter die Zahl seiner Favoritinnen aufnahm, und mit seinem vertraulichen Umgange beehrte, wie solches aus der Zeugen Aussage, und seinem eignen Geständnisse so wohl erwiesen ist, da er zugiebt, daß sie ihn in dem Hause der Cadiere geküßt habe, (wiewohl es nur ein Erwiedrungs-Kuß auf seinen ihr zuerst gegebenen gewesen;) Und wie schön hatte er sie nicht in dem Quietismo unterrichtet, daß es wohl schwerlich einen Quietistischen Theologum geben kan, der klüger von seiner Lehre sprechen wird, als sie in ihrer erstaunens-würdigen Aussage gethan. Aber der Nothzwang seiner bösen Sache muste ihm diejenigen Personen äuserlich un-

unkänntlich machen, die sein Hertz doch am allerbesten kannte.

Die Sechste Verwerffung wider die Margaretha Einaude, Joseph Daumas Eheweib, lautet also: Beklagter saget, er habe sich auf ihre Aussage nicht einzulassen, weil sie der Thürwärterin, Materonne, gantz und gar zugethan sey, die nicht unterlassen haben würde, sie zur Aussage zu überreden.

Angeklagter beschuldiget die Materonne, nicht eben, daß sie die Einaude zur Aussage wider die Wahrheit, sondern nur bloß zur Aussage bewogen hätte; welches dann folglich kein zulänglicher Einwurff seyn würde, wenn es sich auch seinem Vorgeben nach so verhielte. Aber was vor eine Krafft der Uberwältigung der Gemüther, muß doch die Thürwärterin nicht haben: Denn nicht genug, daß sie ihr gantzes Closter regieret, und ihre Superiorin beherschet, so erstrecket sich noch ihre Gewalt weiter hinaus, und sie gebietet über die gantze Gegend von Ollioules: Und freylich, wenn sie über die Aebtißin ihres Convents und andre Nonnen so viel vermocht hat, daß sie, alles, was sie nur gewollt haben, aussagen müssen, wer könnte ihr nun wohl eben diese Gewalt über den Willen der Frau des Daumes entziehen? O erbärmliche Einwürffe!

Die siebende Verwerffung ist diejenige, welche der P. Girard wider die Thürwärterin, Maria Anna Materonne, selbst folgender massen giebet: Beklagter könne sich auf ihre Aussage keinesweges einlassen, denn diese Zeugin vermöchte alles über die Gemüther der Superorin, der Dame de Lescot, und etlicher andrer Nonnen, und sie habe sie zu dem bey ihrer Wieder-Vernehmung gemachten Zusatze

sage gebracht, und das zwar aus Hasse gegen Beklagten, weil sie sich eingebildet, er wolle sie um ihren Dienst in den Closter bringen; Sie stehet mit der Cadiere und ihren Angehörigen in Verwandschafft, und genauem Verständnisse, und habe die Wunderwercke der Cadiere überall ausposaunet, da ihr deren Falschheit doch bewust gewesen; Der P. Dominicaner, Cadiere, sey zween Tage vor ihrer Abhörung nach Ollioules gekommen, und mit gedachter Zeugin eine Stunde lang in dem Sprach-Zimmer geblieben, um ihr alles einzugeben, was sie aussagen sollte; Den Tag, da sie sich nach Toulon zu ihrer Aussage begeben, habe sie der P. Cadiere abgeholet, und vor Gerichte geführet, auch sey sie geraden Weges in das Haus der Cadiere gegangen, und habe ihren Maul-Esel und ihre Kappe inzwischen da gelassen; Endlich sey ihr von der Cadierischen Familie ein gewisses Jahr-Geld versprochen worden. Zeugin hingegen saget: Es sey zwar wahr, daß sie anfangs die Wunderwercke mit der Cadiere kund gemacht, allein zulezt sey das Gegentheil von ihr geschehen; Auch sey zween Tage vor ihrer Aussage der P. Cadiere, die Aebtißin zu sprechen, gekommen, und habe mit ihr, Zeugin, eine Weile, da die Nonnen in der Vesper gewesen, jedoch von gleichgültigen Sachen gesprochen; Ferner gestehet sie, daß der P. Cadiere Erlaubniß bey der Aebtißin gebeten, daß sie der Gerichts-Diener abholen dürffte, welcher sie alsdann nach Toulon geführet habe; Daher sie vor dem Hause der Cadiere abgestiegen, woselbst sie ihre Kappe und ihr Reit-Thier

ge-

gelassen, und darauf dahin, wo sie ihre Aussage thun sollen, gegangen: Das Ubrige aber, so man wider sie einwendete, sey falsch.

Alle diese Vorwände, worauf sich sothane Verwerffung stützet, könte nicht elender erdacht seyn: Denn

1. Haben wir schon erwiesen, wie lächerlich die Gewalt heraus komme, so die Thürwärterin über die Gemüther der Superiorin der Dame de Lescot, und einige andre Nonnen haben soll.

2. Ist der Haß, den er dieser Thürwärterin, gegen ihn darum, daß er sie aus dem Closter verdringen wollen, aufzubürden meinet, eine gantz augenscheinliche Erdichtung: Wäre solcher Umstand so wohl wahr, als er es nicht ist, was würde sich dadurch besser erweisen lassen, als daß gedachte Thürwärterin Beklagten, wenn er die Cadiere geküsset, vielmahl ertappet habe? Denn aus was vor andern Ursachen hätte er sie sonst um ihr Dienstgen in dem Closter bringen wollen?

3. Gieng die Thürwärterin der Jungfer Cadiere nichts näher an, als allen übrigen Personen in dem Convent.

4. Hat sie ja anfänglich die Wunderwercke mit der Cadiere kund gemacht, so hat sie dem Exempel ihres gesammten Closters, als welches von so ausserordentlichen Dingen, dabey es Zeuge gewesen, eben dergleichen Meynung hatte, ja dem eignen Beyspiel Angeklagtens nachgefolget, als welcher die Cadiere ja überall vor eine Heilige ausschrye: War er nicht selbst derjenige, der ihre Heiligkeit und Wunderwercke ausbreitete? Als nehmlich, theils durch seine Briefe, insonderheit diejenigen, die er an die Frau Aebtißin zu Ollioules geschrieben, darinn er sie vor eine Beylage der Heiligkeit ausgab, und der Aebtißin empfahl, sie täglich communici-

niciren zu lassen, weil sie dieser sonderbahren Gnade nicht unwürdig wäre; Theils durch seine Reden, so gar, daß es aus der Zeugen Aussage erwiesen ist, wie er den ersten Freytag im Julio, da die Cadiere eine Verwandlung gehabt, zu den Nonnen gesagt, sie möchten das Wasser, womit man ihr das blutige Gesicht abgewaschen, heilig aufbewahren, weil es dereinst Wunder thun würde, und die Cadiere dergleichen zu Toulon schon gethan hätte. Ja er hatte den Anschlag, die Welt zu betrügen, und sie zu einer Heiligen zu machen, so wohl abgekartet, daß er nicht nur der Dame de Lescot, Aufseherin uber die Novicien auftrug, alles, was sich mit der Jungfer Cadiere ausserordentliches begäbe, richtig aufzuzeichnen, damit es nach der Zeit zur allgemeinen Erbauung dienen könte, sondern auch die letztere nöthigte, das Fasten-Memorial aufzusetzen, worinnen ihre Erscheinungen und Wunder-Zufälle enthalten waren, wie solches ebenmäßig aus seinen Briefen erhellet, da er sie inständig darum ersuchet, damit es dermahleinst zu einem Denckmahl seiner Wunderwercke mit seiner andächtigen Untergebenen nützen möchte. Sonst rückt er der Materonne auf, daß sie um die Falschheit der Wunder mit der Cadiere gewust hätte, da er doch selbst vorgiebt, solche nicht gewust zu haben: Wer hat nun das meiste Unrecht? die Thürwärterin, oder Beicht-Vater; Eine Aufwärterin, oder ein Gottsgelahrter? Der gantze Unterscheid besteht darinnen, daß die Thürwärterin aus Einfalt und gutem Glauben, nebst dem gesammten Convent, alle diese Wunder vor wahr hielt, da hingegen P. Girard, der davon selbst der Urheber war, die Betrügerey damit am besten wuste, und seinen verdammlichen Nutzen davon zog.

5. Ist der Umständ, daß P. Cadiere eine Stunde lang mit dieser Thürwärterin gesprochen haben solle, um sie ihrer zu thuenden Aussage halber zu unterrichten, ein pur erdichtetes Einstreuen,

6. Ist der Abt Cadiere mit dem Gerichts-Diener, der die Thürwärterin zur Aussage zu citiren gekommen, zu Ollioules gewesen, so ist es zn keinem andern Ende geschehen, als die Aebtißin zu ersuchen, daß sie dieselbe absolgen lasseu möchte; Und es ist durch viel Zeugen, ja selbst durch die Aussage des Paters Aubani, der doch Angeklagtem gleichsam gäntzlich verkaufft war, erwiesen, daß der Abt Cadiere mtt der Thürwärterin nicht zurück gekehret sey; Hat auch diese ihren Esel und ihre Kappe in dem Cadierischen Hause gelassen, ohne einmahl vor ihre Person selbst da einzukehren, so ist es vermuthlich darum geschehen, weil sie zu Toulon keine andere Bekanntschafft gehabt: Aber giebt so etwas wohl einen Grund zur Verwerffung der Tüchtigkeit ihres Zeugnisses ab?

Was das vermeyntlich versprochene Jahr-Geld betrifft, so hat die Thürwärterin, da sie der P. Aubani bedräuet gehabt, der Herr Bichoff wolle sie, weil sie wider den P. Girard dergestallt ausgesaget, aus dem Closter stossen lassen, geantwortet: Wenn mich der Herr Bischoff aus dem Convent treibet, so mag er mir auch eine Pension zu meinem Unterhalt ausmachen, weil ich sonst nichts zu leben habe; Auf die Art, sehe man, ist die Rede von dem Jahr-Gelde vorgefallen, so wie sie sich desfalls in ihrer Confrontirung mit der Jungfer Cadiere erkläret hat, und wie solches durch andre Zeugenl insonderheit die Maria Gregorie, bey ihrer Wieder-Vernehmung erwiesen ist. Inzwischen erwege man nur das Complot, so Angeklagter schmiedet, um

um falsche Zeugen aufzubringen, die da sagen musten, es hätte die Thürwärterin gesagt, wie ihr die Angehörigen der Cadiere eine Pension angeboten, und es verdrösse sie, daß sie solche ausgeschlagen: Er ließ nehmlich die Dame de Cogolin, seine Beicht-Tochter, den 28. letztverwichenen Jenners, einen Brief an die jüngere Dame de Baußier, Nonne zu St. Clara d'Ollioules, schreiben, folgenden Inhalts, wie er am 11. May recognoscirt worden ist; Und der Pater Observantiner-Ordens, dessen darinnen Meldung geschiehet, war, allem Vermuthen nach, der Ehrwürdige P. Aubani.

Dieser Brief ist schon in der Rechtlichen Anzeige p. 180. von Wort zu Wort enthalten, wo der Leser solchen nachschlagen kan.

Man darff im geringsten nicht zweifeln, daß Angeklagter diesen Brief nicht von der Dame de Cogolin habe schreiben lassen, theils, weil solcher nichts anders als die Verschaffung falscher Zeugen, und die Freysprechung von seinen Ubelthaten zur Absicht im Schilde führet, theils, weil die Vermeldung seines Respects an die jüngere Dame de Beaußier genugsam anzeiget, daß er bey Schreibung desselben zugegen gewesen, ja ihn selbst dictiret habe, theils, weil es hernach die Dame de Cogolin selbst gestanden, welches ferner zu denen Folgen, die zu Toulon so viel Aufsehens gemacht, Anlaß gegeben hat.

Ferner liegt der Beweiß am Tage, daß das Complot der Zeugen-Anstifftung dieses Briefes zu Wercke gerichtet worden ist: Die darinnen erwehnte Personen und andre aus dem Convente von St. Clara mehr, die noch nicht Aussage gethan hatten, sind darauf im Nahmen des Promotoris vorgeladen worden, als nehmlich die jüngere Dame de Camelin, die ältere Da-

me de Beaussier, der P. Aubani und der Herr Portalis, Priester, und haben deponiret, ob hätte die Thürwärterin gesagt, die Cadiere wäre eine Heilige, und thäte Wunder; Selbige wäre mit der Cadierischen Familie verbunden, und hätte auch gesaget, wie es sie verdrösse, daß sie die ihr angebothene Pension zu ihrem Unterhalt ausgeschlagen: Ja, sie haben hinzugefüget, ob hätte die Thürwärterin gesaget, wie sie den P. Girard nicht anders als durch ein Loch an der Thür-Klincke, wodurch ein Strick gegangen, den sie abgeschnitten, die Cadiere küssen gesehen; Gleichwohl als man die Thüre besichtiget, wäre kein Loch daran zu sehen gewesen, zween oder drey Tage aber hernach, als man sie noch einmahl besichtiget, hätte man daran ein gantz neu gemachtes Loch und ein ander halb angefangenes gefunden: Und die jüngere Dame de Beaussier, welche bey Empfang obgemeldten Briefes schon deponirt und dabey weder von der Pension noch dem Loche was gedacht hatte, setzte diese beyden Umstände bey ihrer Wieder-Vernehmung fein hinzu: Alles das nun beweiset wohl unüberwindlich so wohl die Falschheit derer Dinge, so man der Thürwärterin aufbürden wollen, als auch die Anstifftung derer Zeugen, die dergleichen haben aussagen müssen. Dann

1. Sind das dieselben Zeugen, die in dem Briefe, welcher den Plan der Anstifftung enthält, benennet worden.

2. Haben diese Zeugen die in dem Briefe fürgeschriebene Umstände auf das genau'ste ausgesaget.

3. Hat kein eintziger Zeuge von denen andern, die vor Schreibung dieses Briefes deponirt

haben,

haben, dieser Umstände erwehnet, und die jüngere Dame de Beaussier, die auch vorher schon deponirt hatte, gedencket deren allererst bey ihrer Wieder-Vernehmung.

4. Ist es falsch, daß die Thürwärterin gesagt haben soll, ob hätte sie den P. Girard durch das Loch an der Thüre des Sprach Zimmers die Demoiselle Cadiere küssen gesehen, sondern sie hat bey ihrer Deposition vielmehr gesagt, es sey solches geschehen, da sie sachte in das Sprach-Zimmer getreten, daß sie jene beyde einander küssend ertappet habe.

Alle andere Ausflüchte, die Angeklagter angewandt hat, um die Aussage der Thürwärterin anzufechten, nachdem er dieselbe schon verlesen gehört hatte, und es nun nicht mehr Zeit ist, daß sie in Betrachtung kommen könten, sind viel zu nichtig, als daß sie erst einer Widerlegung brauchten. Folglich ist die wider sie angemaste Verwerffung auf keine Art zu behaupten, und muß hingegen ihr Zeugniß, das darzu noch durch viel andre unverwerffliche Zeugen bestärckt ist, in seiner Krafft und Gültigkeit verbleiben.

Die Achte vom Angeklagten hervorgesuchte Verwerffung gehet die Lucretia Materonne, Layen-Schwester in eben demselben Closter, an, und führet folgendes im Munde: Beklagter könne sich auf dieser ihre Aussage nicht einlassen, weil sie die Thürwärterin, Materonne, die ein angestifftetet Zeuge wäre, und jene gleichfalls zur Aussage anzustifften nicht ermangelt haben würde, zur Schwester hätte. Zeugin hingegen saget, sie sey

zwar eine Schwester von der Thürwärterin, was man aber weiter gegen sie einwürffe, sey falsch.

Man muß gewiß vollkommen schuldig, und sonst von allem rechtlichen Behelffe entblößt seyn, wenn man einen solchen Einwurff zu Marckte bringen will; Und haben wir nicht eben jetzo mehr als zu klar dargethan, daß nicht Marianna Materonne, der Lucretia Schwester, ein angestiffteter Zeuge ist, sondern solches vielmehr diejenigen sind, die er selbst angestifftet, oder durch die jüngere Dame de Beaussier, und durch den P. Aubani hat anstifften lassen.

Die Neunte und Letzte von dem P. Girard vorgebrachte Verwerffung ist wider die Demoiselle Theresia Villeneuve gerichtet, und gründet sich darauf: Es hätte dieselbe eine Zeitlang bey ihm gebeichtet, als sie aber auf seinen Rath in den Orden der Heil. Theresiæ getreten, wäre sie von ihm ab- und zu denen Carmelitern, die über selbiges Closter die Auffsicht hätten, beichten gegangen.

Man sehe doch den herrlichen Einwurff an! Wenn solchen Angeklagter alle diejenigen, die von ihm anderwerts zu beichten gegangen, erstrecken wollte, würde dieser Einwurff ziemlich allgemein werden. Von welcher Zeit her ist die Wahl eines Beicht-Vaters nicht mehr etwas freyes, und wo steht es geschrieben, daß man einen solchen nicht verändern dürffe? Ist aber Zeugin nach ihrer Annehmung des Theresiæ-Ordens zu den Carmelitern beichten gegangen, so hat sie es um besserer Bequemlichkeit willen gethan.

Das sind nun die von Angeklagtem gemachte Verwerffungen alle miteinander, und man stellet es der ge-iten Welt zu überlegen anheim, mit was vor Erfolg

er und seine Anhänger, daß alle Zeugen, die ihn beschweret, verdächtig wären, sich berühmen, ja gar prophezeyen können, daß solche unfehlbar würden verworffen werden, da er gleichwohl selbst von neun und siebentzig wider ihn abgehörten nicht mehr als ihrer neune verworffen hat, die von ihm angegebene Verwerffungs-Gründe wider diese neune auch so elend beschaffen sind, daß es dem Gerichte einen Schimpff anthun hiesse, wenn man glauben wollte, daß es einen davon vor gültig annehmen würde.

So aber ist es mit denen Verwerffungen, so die Cadiere und die andern Verurtheilten wider die auf Anfodern des Promotoris abgehörte Zeugen angebracht, gar nicht beschaffen: Es wird genug seyn, wenn wir nur ein und das andere bey den mehresten dieser Verwerffungen anmercken, um deren Gründlich- und Rechtfertigkeit an den Tag zu legen.

Unsere erste Verwerffung betrifft die Dame de Gerin, Superiorin des Ursuliner-Convents zu Toulon, und gründet sich darauf:

1. Daß sie einen Jesuiten zum Bruder hat.

2. Daß sie an denen Gewalthätigkeiten, die der Jungfer Cadiere, weil sie in diesem Convente eingesperret war, wiederfahren, viel Antheil genommen.

3. Daß sie Angeklagtens würckliche Beicht-Tochter ist, wie sie es selbst gestehet: Denn wofern anders besage L. 3. ff. de Testibus zur Gültigkeit eines Zeugens mit Recht erfodert wird, daß dessen Zeugniß von allem Verdachte, Hasses, Freundschafft, Partheylichkeit und Gefälligkeit gegen einen rechtenden Theil frey seyn; Wofern weiter laut Ausspruches des Rechtsgelahrten Modestini, L. 7. eben selbigen Tituls, die Gewalt, so eine Parthey über das Gemüthe eines Zeugens hat,

hat, einen gültigen Verwerffungs-Grund abgiebt: So kan keine Verwerffung jemahls rechtmäßiger geschehen, als gegenwärtige, die sich darauf fusset, daß Zeugin ein Beicht-Kind von der Gegen-Parthey ist, der zum Besten sie deponirt hat, weil es fast keine unumschränecktere und grössere Gewalt über die Gemüther auf der Welt giebt, als diejenige, so ein Beicht-Vater über seine Beicht-Kinder, (sonderlich bey der Römisch-Catholischen Religion) zu führen pfleget. Aus der Ursache sind alle Freygebigkeiten, so ein Beicht-Kind seinem Beicht-Vater zu gute thut, null und nichtig, und werden als ungeschehen aufgehaben, besage der rechtlichen Verordnungen, wie sie Ricard in seinem Tractatu de Donationibus, Part. I. Cap. 3. Sect. 9. n. 415. sqq. Deshenris Tom. II. Lib. 4. Quæst. 54. Bretonier und Albert, verb. Testamenta, Artic. 35. anführet.

4. Weil die Dame de Gerin, Angeklagtem so zugethan, und alles, was ihm auf einige Art und Weise nur seine Unsträflichkeit zuwege bringen möchte, zu thun so geneigt und beflissen ist, daß sie theils nebst ihm zugleich die Dame de Cogolin bewogen hat, den oben von uns erwehnten Brief zu Anstifftug falscher Zeugen zu schreiben, welches hernach zu denen Händeln, die zu Toulon so viel Wesens gemacht, Anlaß gegeben; Theils, daß sie selbst unterm letztverstrichenen 7. May, auf Uberredung des P. Girards, und wie er ihr solchen in die Feder gedictiret, einen langen Brief geschrieben, wie es dessen Styl und gantzer Innhalt mehr als zu wohl erweiset, weil man darinnen Angeklagten gewohnte und geliebte Redens-Arten findet, (denn auch so gar seine kritzliche Hand ist bey seinen Beicht-Töchtern zur Mode und gemein geworden, und daß sie darin-

darinnen der durch die Zeugen-Aussage, und so wohl durch des P. Girards eigne Briefe, als mündliche Geständnisse so klar bewiesenen Wahrheit zuwider seine Unschuld verkündiget, und tausenderley Betrügerey hervorsuchet, um die Jungfer Cadiere anzuschwärtzen, und zu verlästern. Dieser Brief ist als ein neuer Beweiß derer von Angeklagtem gebrauchten unrechtmässigen Behelffs-Mittel in jedermanns Händen. Hierbey bedencke man nur, ob eine solche Zeugin, welche die Wahrheit auf so mancherley Art hintergangen, und ein Werckzeug der Lügen ihrem Beicht-Vater zu Liebe gewesen, sich wohl vor Gerichte blicken lassen dürffe, und ob solches nicht ihr Zeugniß mit höchstem Unwillen verwerffen werde.

Die Verwerffung, wider die Dame de Cogolin, von uns gemacht, ist nichts minder rechtmäßig: Sie ist eine würckliche Beicht-Tochter des Angeklagten, wie sie bey ihrer Confrontirung mit den Appellanten gestanden. Nicht vergnügt, daß sie ihm zu Gefallen in ihrer Aussage der Wahrheit zu nahe getreten, so hat sie noch darzu die jüngere Dame de Beaussier selbst angestifftet, und daß sie auch andre Zeugen zu Verwerffung der Thürwärterin, und um jenem einige rechtfertigende Umstände zu verschaffen, anstifften müssen, bewogen, wie solches durch ihren Brief vom 28ten Jenners bescheiniget ist, als welchen sie selbst recognosciret hat, und darinnen sie von dem Processe ihres Beicht-Vaters mit einer sothanen Theilnehmung redet, als ob es ihr eigner Proceß wäre. Dieser Brief ist den Acten einverleibet, und die von ihr geschehene Recognition auch registriret: Was gebraucht es also mehrern Zeugnisses, ihr Zeugniß zu verwerffen?

Der Herr Camerli, Allmosenierer des Herrn Bi-

schoffs, und Anton Guyol, sein Diener, können ebener massen nicht vor tüchtige Zeugen angenommen werden, wenn man erweget, daß ihr gebietender Herr, ungeachtet des inständigen Bittens der Jungfer Cadiere, ihrer gantzen Familie und aller Personen von Ansehen zu Toulon, diese so schändliche Sache einer ewigen Vergessenheit aufzuopffern, (wie er auch zu thun versprochen, und wie er solches ausser Zweiffel, ohne einmahl dergleichen Bitte zu erwarten, seiner sonst beywohnenden Weißheit nach hätte thun sollen,) davon gleichwohl auf Einreden des P. de Sabatier, eines Jesuitens, bekannter massen diesen so schimpflichen Lärmen anheben lassen; Daß er seinen Officialem, mit dessen Ehrenschändendem Gefolge, zur Jungfer Cadiere, um sie zu Bekennung ihrer eignen und ihres Beicht-Vaters Schande vermittelst eines Eydes zu nöthigen, abgeschicket; daß er, um sie zu Abstehung von ihrer Klage, oder um ihren Beweiß zu bringen, die Verweigerung eines Beicht-Vaters, und der Sacramente gebrauchet, wie solches an unterschiedlichen Orten in den Acten erwiesen ist; daß er an die Superiorin des Ursuliner-Closters zu Ollioules Briefe geschrieben, die Cadiere, da sie dahin gebracht worden, übel zu halten, wie sie dann auch würcklich in eine stinckende Kammer, worinnen der gantze Aufputz ein bißgen halb verfaultes Stroh war, gesperret wurde; daß er ferner an die Superiorin und andre Nonnen des Closters S. Claræ an eben demselben Orte von ihrer Wider-Vernehmung Briefe geschrieben, und sie zu bereden gesuchet, damit sie den P. Girard entschuldigen möchten, Briefe, die er durch seinen Gerichts-Schreiber dahin gesendet, wie wir zu erweisen erbötig sind; weiter, daß er durch den P. Aubani, und durch den P. Boutier, Observantiner-

tiner-Ordens, die Thürwärterin und einige Nonnen, die wider Angeklagten deponirt hatten, mit Wegjagung aus dem Closter, und noch andre Nonnen, die den P. Girard beschwerten, gar mit der schweren Frage bedrohen lassen, wie solches unter andern durch die Aussage der Maria Gregoire bey ihrer Wieder-Abhörung dargethan ist; daß er zu Anfang des Processes ein Circular-Schreiben ausgehen lassen, um Beklagtens vermeynte Unschuld und Klägerin vermeynte Verleumdung kund zu machen; ja daß er selbst nachgehends an die Herren Richter, Angeklagtem zum besten, Erinnerungs-Briefe geschrieben; Mehrerer Umstände, die wir aus Respect für einen so grossen Prälaten übergehen, zu geschweigen. Können aber in Ansehung alles dessen sein Allmosenierer, und ein Diener wohl für etwas anders, als höchst-verdächtige, und alles Glaubens unwürdige Zeugen gehalten werden.

Die Verwerffung der Maria Anna Laugier, kan wohl gebührender nicht geschehen: Sie ist Angeklagtens würckliches Beicht-Kind, wie sie selbst gestanden; Er hatte sie in eben dergleichen Stand der Besessenheit gesetzet, wie solches durch die Clara Rouque, zwey und viertzigsten, durch die Theresia Bonifoy, drey und viertzigsten, durch die Anna Belonne, sechs und viertzigsten, durch die Catharina Laugier, drey und funffzigsten, durch die Elisabeth Gueite, 100. und neunten, durch die Theresia Villeneuve, 100. und zehnten, durch die Confrontation der Allemande mit der Cadiere, neun und dreyßigsten, und durch die Wieder-Vernehmung der Magdalena Allemand, hundert und zweyten Zeugen erwiesen ist. Sie hatte auch Mahlzeichen, wie gleichfalls aus der Zeugen Aussage erhellet, und war eine derer Favoritinnen ihres Beicht-Vater

ters, der er seine Caressen mittheilte, wie solches durch die Aussage der Jungfer Julien, zwölfften, durch die Anna Belonne, sechs und viertzigsten, durch die Catharina Laugier, drey und funffzigsten Zeugen, und durch die Wieder-Vernehmung der Magdalena Allemand dargethan ist. Sonst besitzet dieses Mägdgen so viel Eingezogenheit, daß sie bey ihrer Confrontation bekennet, wie sie einmahl ihren Schlüssel oder Dieterich einem Soldaten, der sie um eine gewisse Stunde aufwecken sollen, in Verwahrung gegeben, und in diesem Vertrauen sicher und geruhig geschlaffen habe. Ist das nicht ein artiger Hüter von der Jungferschafft eines Mägdgens? Aber die Seelen-Sorge des Beklagten flösset seinen Beicht-Töchtern eine solche kriegerische Zuversicht ein. Nun urtheile man, ob diese Zeugin wohl nicht verwerflich sey?

Unsre Verwerffung des Franz Cauderons, Barbierers, der die Wahrheit so offenbar hintergangen hat, gründet sich darauf, daß er ein vertrauter Freund des Officialis, Herrn Larmedieu, ist, als welcher den schönen Uberfall der Cadiere, und die schöne Procedur verrichtet, und sonst seine Partheylichkeit auf so vielerley Art und Weise zu erkennen gegeben, sonderlich da er die wichtigsten Umstände von der Aussage der Zeugen im registriren ausgelassen, wie solches aus der Wieder-Vernehmung der Nonnen zu St. Clara d'Ollioules erhellet, ja der von Klägerin jederzeit, als ein geschworner Feind, gesprochen hat.

Sollte wohl das Geständniß, so dieser Barbierer selbst thut, wie er nehmlich ein Freund des Officialis, und darzu auch des Promotoris sey, die ihn ohnfehlbar zur Aussage, und zwar zu einer solchen Aussage angestifftet haben, nicht zulänglich seyn, sein Zeugniß zu

ver-

verwerffen? Billig muß es so seyn, wenn anders Lex. 3. ff. de Testibus, und des Mornacii Glossen, über diesen Legem, und aller Criminalisten ihre Aussprüche in dergleichen Falle gelten. Man vernehme nur, wie Farinacius in seinem vortrefflichen Tractatu de Testibus, Quæst. 53. n. 36. schreibet: Regula, non solum testibus inimicis meis, sed etiam in valde amicis inimici mei; nam & hi non probant contra me, quia & ipsi reputantur mei inimici. Es ist eine Regul, nicht nur Zeugen, die meine Feinde sind, sondern auch, die von meiner Gegenpart allzugute Freunde sind, heissen meine Feinde; denn auch diese erweisen nichts gegen mich, weil sie vor meine Feinde gehalten werden.

Die wider die Clara Gravier angeführte Verwerffung wird ebener massen die geringste Schwierigkeit finden: Denn es ist durch ihr eignes Geständniß erwiesen, daß sie des P. Girards würckliche Beicht-Tochter sey; Es ist aus der Zeugen Aussage erwiesen, daß er sie in eben dergleichen Stand gesetzet, daß sie gemahlzeichnet, und eine seiner Favoritinnen sey, und daß sie auf seinem Befehl nach Ollioules gekommen, um alle seine an die Jungfer Cadiere geschriebene Briefe zurück zu holen, welches diese Zeugin bey der Confrontation selbst gestanden; Andrer mündlich wider sie von den Appellanten bey gedachter Confrontation geschehenen Verwerffungs-Gründe nicht zu gedencken, die darinnen bestehen, daß sie mit den Jesuiten, dem Officiali und dem Promotore einen abgelegten Karn gezogen, Zeugen anzustifften, und daß sie zur Danckbarkeit vor alle diese Dienstleistung von dem P. Girard mit einem Kleide beschenckt worden. Heißt das nun nicht ein rechtes Possenspiel, dergleichen Zeu-

gen zu Angeklagtens Vertheidigung vor Gerichte zu bringen?

Unsere Verwerffung der Maria Chauvet, sonst Guyol genannt, ruhet auf so guten Gründen, daß man damit fortzukommen gar nicht Zweifel tragen darf. Es würde zu weitläufftig fallen, alle mit einander hier anzuführen, daher wollen wir nur einige der Wesentlichsten beybringen: Sie gestehet nehmlich, daß sie schon lange Zeit Angeklagtens Beicht-Tochter gewesen, und solches noch sey; Es ist aus der Procedur erwiesen, daß sie alle Unterscheidungs-Zeichen seiner Seelen-Sorge, als die Unvermögenheit zu beten, Entzückungen, Anfälle von der Besessenheit, Mahlzeichen, Erscheinungen und Wunderwercke gehabt, daß sie seine Favoritin, und insonderheit die so berüchtigte Vertraute oder Kuplerin bey seinen andern Beicht-Töchtern, insonderheit der Cadiere, gewesen, wie solches, ausser der Zeugen Aussage, ihr eigner den 30. Augsti, 1730. geschriebener Brief darthut, dessen Innhalt wir p. 145. in unsrer rechtlichen Anzeige bereits eingerücket, und welchen wir haben recognosciren lassen, daraus man sehen kan, was vor einen grossen Antheil sie an der Quaal und dem Vergnügen dieser zwey Verliebten genommen. Es erhellet auch sonst aus den Acten, daß sie P. Girard zu mehr, als einerley Gefälligkeit gebrauchet, daher er sie im letzt-verwichenen April-Monat hieher in diese Stadt geschicket, um seine vermeynte Unschuld, und der Cadiere vermeynte Verleumdung zu verkündigen. Muß man aber nicht aller Schaam entsagt haben, wenn man dergleichen Zeugen, die so straffbar sind, und werth wären, daß man ihnen den Augenblick den Weg wiese, vor Gericht zu führen sich erkühnet? Und heißt das nicht von Seiten

des

des Promotoris, die allersträflichste Beugung des Rechts?

Die Maria Anna Arnaud haben wir verworffen, 1. Weil sie von der Laugier, angeklagtens gemahlzeichneter Beicht-Tochter, und Favoritin, eine Hertzens-Freundin ist. 2. Weil sie falsche Zeugen vor die Jesuiten aufgetrieben, und angestifftet hat. 3. Weil sie ihrer üblen Aufführung wegen, aus dem Closter der H. Theresiæ gejagt worden ist. Den zweyten dieser Umstände hat sie zwar verneinet, hingegen die beyden andern bey ihrer Confrontation mit der Jungfer Cadiere und den übrigen Verurtheilten zugestanden; Also braucht es zu ihrer Verwerffung keines weitern Anführens.

Die Verwerffung der Elisabeth Berluc gründet sich darauf, daß sie eine würckliche Beicht-Tochter des P. Girards ist, wie sie selbst zugestanden, und daß sie bey nahe mit eben dergleichen Eigenschafften behafftet gewesen, als diejenigen, von welchen wir die Beschreibung gemacht haben.

Die Schwester, Maria Barbaroux, Nonne in dem Closter der Heimsuchung Mariä zu Toulon, ist verdächtig, weil sie, ihrem eignen bey der Confrontation gethanen geständnisse nach, bey den Jesuiten zur Beichte gehet, als welche in dieser Sache die allerungerechtesten Mittel und Wege gebraucht haben, um ihren schuldigen Mitbruder zu retten, und die Unschuld zu unterdrücken.

Anna Rosina la Reboul, ist noch viel verwerfflicher, weil sie des P. Girards würckliche Beicht-Tochter ist, wie solches aus ihrem eignen Geständnisse bey der Confrontation erhellet, und weil sie von allen denen Beschaffenheiten und Vortheilen, die seine so schöne Seelen-

len-Sorge mit sich gebracht, Theil genommen hat, wie das ebenfalls die Acten erweisen.

Die Dame Maria Beaussier, die Jüngere, und die Dame Theresia Beaussier, die Aeltere, jener ihre Schwester, die Dame Gabrielle de Camel n, die Jüngere, die Schwester Aubani, der P. Aubani, ihr Bruder, und der Priester, Herr Portalis, sollten mit dem grösten Unwillen verworffen werden, weil sie durch den von der Dame de Cogolin geschriebenen Brief und unsre oben zu Rechtfertigung der Thürwärterin, Maria Anna Materonne, gemachte Anmerckungen des allersträfflichsten Complots, und der allerunanständigsten Anstifftung überzeugt sind, indem sie die Aussage der Thürwärterin hinfällig machen wollen, da sie die in gedachtem Briefe der Dame de Cogolin angegebene falsche Umstände, sonderlich den an und vor sich selbst so lächerlichen mit der Pension, ausgesagt haben. Denn hat wohl eine Thürwärterin eines Jahrgeldes von zwey hundert Thalern Species nöthig? Hatte sie nicht ohnedem schon ihren Unterhalt in dem Closter? Und scheinet nicht schon selbst die so uneigennützige Ausschlagung dieser Pension, welche man ihr zugleich gethan zu haben andichtet, den falschen Vortheil, so man aus solcher Betrügerey zu ziehen gedacht, über den Hauffen zu werffen, und die unwandelbare Tugend dieser Thürwärterin zu erweisen?

Ferner ist unsre obige Anmerckung, daß vor mehr erwehntem Briefe kein eintziger Zeuge weder von dem Anerbieten dieser Pension, noch von dem Loche in der Thüre des Sprach-Zimmers, etwas nur mit einem Athem zu verstehen gegeben, sondern erst nach der Zeit, nehmlich bey der Aussage derer Zeugen, die selbigem Briefe nachgängig deponirten, und bey der Wieder-

Ver-

Vernehmung derer Zeugen, die schon deponirt, dieser Umstände aber gar nicht gedacht hatten, davon gesprochen worden, und daß alle die Zeugen, so davon erwehnen, in dem Briefe ausdrücklich beniehmt sind, ausser allem Zweife ein unbewindlicher Beweiß-Grund, daß das ein Werck eines Complots, einer Anstifftung und Betrügerey sey.

Ist es endlich nicht was Sonderbahres, zu vernehmen, daß drey Nonnen, ein Priester und ein Mönch sich die Mühe gegeben, zweymahl eine Besichtigung anzustellen, ob Löcher in der Thüre des Sprach-Zimmers wären, und von Beschaffenheit des Loches Bericht einzuhohlen? Gewiß, eine artige Beschäfftigung! Aber was für eine Schande ist es nicht für das öffentliche Ehren-Amt des Promotoris, daß er alle diese Zeugen vorgeführet hat, damit sie fälschlich aussagen möchten, man hätte der Thürwärterin eine Pension angebothen, und sie gesaget, als ob sie das unzüchtige Küssen des P. Girards durch das Loch an der Thüre am Sprach-Zimmer gesehen, lediglich zu dem Ende, auf daß man ihm Schein-Gründe zu Verwerffung der Thürwärterin an die Hand geben könne? Pfuy der Ungerechtigkeit!

Zwar hat Demoiselle Cadiere bey der Confrontation wider die sechs Zeugen dieses Complots sothanen, durch den Brief der Dame de Cogolin erwiesenen Umstand von Anstifftung falscher Zeugen nicht eingewendet, weil ihr solcher so offt erwehnter Brief noch nicht zu Handen gekommen war; Allein zu geschweigen, daß sie damahls andere Verwerffungs-Gründe von gleicher Gültigkeit beygebracht, so ist ja bekandten Rechtens, daß neu überkommene schrifftliche Beweiß-

thü-

thůmer oder Uhrkunden zu aller Zeit und bey aller Beschaffenheit des Processes eingerichtet werden können.

Ohne die Verwerffungs-Ursachen, so diesen sechs Zeugen gemeinschafftlich sind, hat man noch gantz besondere wider den P. Aubani. Denn er ist mit viel Capital-Verbrechen beladen, unter andern, daß er ein Mädgen von dreyzehn Jahren, Nahmens Margaretha Jouvarde, genothzüchtiget hat, deswegen auch der Officialis zu Toulon den Proceß wider ihn angestellet, wie wir solches durch viel beglaubte Nachrichten erwiesen haben, er aber aus Furcht gerechter Straffe, wie er verdienet, aus dem Lande lauffen müssen. Nichts destoweniger, weil man dafür hält, er würde allhier kein unnützliches Werckzeug seyn, so ward er wieder heim geruffen. Man verwilligte ihm nehmlich eine Erlassung seiner Ubelthaten überhaupt, mit der Bedingung, daß er selbst oder durch andre dem P. Girard allen nur möglichen Beystand leisten solte; Und seit der Zeit ist das Official-Amt bey seinem Verbrechen, insonderheit der verübten Nothzucht, derentwegen man doch schon zu requiriren angefangen, verstummt geblieben. Jedoch, was jenes unterläßt, ersetzet der Observantiner-Orden, der von derer Jesuiter ihrem gar bey weiten unterschieden ist, indem solcher statt die Ubelthat zu begünstigen und zu beschützen, dem P. Aubani jetzo würcklich den Proceß machen läßt, daher selbiger Orden selbst aus denen Verbrechen dieses strafbaren Mitgliedes noch Ruhm und Ehre ziehen kan, weil er dasselbe mit gerechter Ahndung zu verfolgen nicht ermangelt: Also reichet das wider diesen Zeugen einen noch besondern Verwerffungs-Grund über die obigen, so er mit der gantzen Bande schon gemein hat, an die Hand.

Indessen hat der P. Aubani die Bedingungen des

Pardons, welches ihm das Geistlich-weltliche Gerichte mitgetheilet, vollkommen wohl erfüllet; Er hat sich dazu brauchen lassen, die Nonnen von St. Clara zu Ollioules obgedachter massen zu bedrohen, und die Dame *d'Aubani*, seine Schwester, nebst andern Nonnen mehr, die in dieses unanständige Complot getreten, und mit denen er in so genauem Vernehmen stand, zum falschen Zeugnisse anzustifften; Auch hat er das Amt eines Loch-Besichtigers nebst dem Priester, Herrn Portalis, verrichtet: Wo es angeht, daß man durch Begehung frischer Verbrechen die Vergebung derer alten überkom̃en kan, so scheinet freylich das Stillschweigen des *Official*-Amtes zu *Toulon* hierbey gantz gerecht zu seyn.

Die Schwester, Theresia Saurin, Ursuliner-Nonne zu Toulon, ist zweifelsfrey höchst verdächtig, weil selbige, wie sie solches bey ihrer Confrontirung mit dem P. Cadiere und dem Pater-Carmeliter zugestehet, eine Beicht-Tochter des P. de Sabatier, eines Jesuitens, ist, der eben der unselige Urheber und Anforderer dieses Processes gewesen, und dem man alle daraus entstandene Schande zu dancken hat: Gleichwie selbiger nun nichts gespahret, so viel andere schlimme Streiche zu unterstützen, so wird er es sicherlich auch nicht an Uberredung seiner Beicht-Töchter haben fehlen lassen.

Die Anna Achard kan für keine gültige Zeugin geachtet werden, weil sie die Tochter eines verbannten Vaters und die Schwester eines zum Gefängnisse verurtheilten und Landflüchtigen Bruders, auch sie selbst einer solchen Anverwandschafft gantz würdig ist. Denn ihr Haus war der Sammelplatz der gemahlzeichneten und andrer Beicht-Töchter des P. Girards, und des Promotoris, um daselbst mit einander abzureden, was sie zu Entledigung ihres Beicht-Vaters aus-

sagen solten, und wie sie andre falsche Zeugen mehr auftreiben möchten; Bey ihr ist es geschehen, daß der Promotor, nachdem man die Demoiselle Cadiere zu Aenderung ihrer ersten Aussage gezwungen gehabt, also gesprochen: Unsre Sache ist gewonnen, es ist um den Carmeliter-Prior gethan, und das geringste, so ihm wiederfahren kan, ist die Verdammung auf die Galeeren. Bey ihr ist es geschehen, daß eben dieser Promotor, bald nach Anfange des Processes, eine öffentliche Hure angestifftet hat, daß sie einen Carmeliter-Mönch von dem Closter gedachten Priors angeben solle: Alle diese Umstände sind gegen diese Zeugin bey ihrer Confrontation mit dem P. Carmeliter ihr ins Gesichte behauptet worden, mit dem Erbieten, solche auf Erfordern allemahl, je wichtiger sie sind, um desto lieber zu erweisen.

Die Schwester de Reimondis ist nicht weniger verdächtig, weil sie bey ihrer Confrontirung mit dem P. Cadiere gestehet, daß ihr Bruder bey dem Herrn Bischoffe und denen Jesuiten, die unsre Gegen-Parthey sind, ungemein beliebt sey.

Franciscus Amiot, der Krähmer, ist verdächtig, weil selbiger, wie er selbst bey seiner Confrontation mit dem P. Cadiere gestehet, ein vertrauter Freund des Herrn Pomet, Gerichtschreibers bey dem Officiale zu Toulon, ist, als welcher sich bey diesem Rechts-Handel dermassen und auf so vielerley Art hervor gethan, daß er die Zeugen-Aussage alle Abende zu denen Jesuiten, um ihnen solche zu zeigen, getragen, wie dessen der Brief von der Dame de Cogolin, worinnen P. Girard so wissentlich von der Aussage der Thürwärterin und dem innersten Geheimnisse der Procedur redet, ein schrifftlicher Beweißthum ist; Daß er in dieser Stadt Aix

währender Procedur viel partheyische, ja gar mit Lügen angefüllte Briefe geschrieben, wie solches jederman bekandt ist; Daß er an die Superiorin des Ursuliner-Closters zu Ollioules einen Brief gebracht, laut dessen sie die Cadiere übel tractiren solte; Daß er ferner an die Nonnen von St. Clara daselbst Brief-Träger gewesen, da man sie überreden wollen, ihre erstgethane Aussage zu widerruffen; Daß er sich öffentlich gerühmet, ohne ihn würde Angeklagter in denen Acten noch viel schwärtzer aussehen; und daß er selbst hier gekommen, um diese Rechts-Sache zu sollicitiren, auch zu dem Ende eine geraume Zeit sich allhier aufgehalten. Man stellt es einer unpartheyischen Beurtheilung anheim, ob dieser Schreiber, der für Angeklagten Jesuiten so viel geneigten Willen getragen, nicht auch bey diesem Zeugen, seinem guten Freunde, das unter ihnen beyden schwebende Freundschaffts-Band gebraucht haben werde, um ihn zu einer günstigen Aussage für Angeklagten zu überreden.

Die Magdalena Vitalis wird darum verworffen, weil sie ein Weibes-Bild von übel berüchtigtem Lebens-Wandel, und ihres liederlichen Wesens halber aus dem Flecken Toucas weggejagt worden ist. Und das ist eine von denen Zeugen, die der Promotor in dem Hause der Anna Achard angeworben hat, als woselbst das Complot oder die Bande sich zu versammlen pflegte, wie wir es zu erweisen jederzeit bereit sind.

Alle diese Verwerffungs-Gründe, die biß auf zween oder drey, (die wir ebenfalls zu erweisen uns erbieten) mit schrifftlichen Beweißthümern bestärcket sind, können unmöglich umgestossen werden, und müssen nothwendig die gäntzliche Verwerffung aller dieser Zeugen nach sich ziehen: Wenn aber, wie es sich gebühret, die

Procedur des Promotoris aufgehoben wird, so würde es ohnedem den Ausspruch über diese Verwerffungs-Gründe nur überflüßig und unnützlich machen.

Also haben wir nun die lahmen Einwürffe gesehen, welche Angeklagter fürgebracht hat, um die überhäufften Beweißthümer, die sich wider ihn in denen Acten befinden, zu zernichten; Wir haben die Zeugen gesehen, welche die Jesuiten gebraucht, um seine Unschuld zu beschönen, nehmlich seine eigne Beicht-Kinder, die meisten gemahlzeichnet und Mitschuldige seiner schandthaten, Beicht-Kinder des P. de Sabatier, Urhebers dieses Processes, Leute von liederlicher Lebens-Art, oder offenbarlich angestifftete Personen. Ist das wohl die Manier, womit die Jesuiten die Unschuld ihres Mit-Bruders erweisen, ja ihn so gar, biß auf den geringsten Verdacht, von allen Verbrechen, und selbst nur Fehlern, ledig machen wollen? Ein fürtreffliches Unternehmen! Aber wie wollen sie mit neun unerweislichen und lächerlichen Einwürffen die Aussage von fünff und siebentzig Zeugen umstossen, unter deren so sehr beschwerenden Gewichte Angeklagter ja erliegen muß? Wie wollen sie die Uberzeugung ablehnen, welche sich aus seinen eignen Briefen und aus seinen eignen Geständnissen ergiebet, und welche die Zeugen-Aussage nur überflüßig machn, ja allein hinlänglich seyn könten, seine Verurtheilung zuwege zu bringen? Gegenwärtiger Proceß ist von solcher Beschaffenheit, daß wir ihn selbst dem Ausspruch derer Jesuiten überlassen könten, ohne zu befürchten, daß sie Angeklagten zu absolviren vermöchten, es wäre dann, daß sie sich selbst seiner Verbrechen mitschuldig, oder durch ihre Begünstigung theilhafftig machen wolten. Endlich haben wir die Zeugen gesehen, die der Promotor hat abhören lassen,

sen, um diesem strafbarem Jesuiten die Loßzehlung von seinen Ubelthaten zu verschaffen, und die Unschuld zu unterdrücken, als wobey sich dieser eintzige und allein vollkommene zulängliche Verwerffungs-Grund so schön geäusert, daß von vier und viertzig auf Requisition des Promotoris abgehörten Zeugen, deren Sprache alle Kennzeichen der Betrügerey mit sich führet, nicht ein einiger gewesen, der den P. Girard beschweret, und der nicht einigen falschen Umstand erdichtet, und sich bemühet hätte, ihn, wiewohl vergeblich, zu entschuldigen. Ist das aber eine Aufführung für den Promotorem, als einen öffentlichen Verwalter des Schwerdts der Gerechtigkeit und des geistlichen Gerichts? Muß er also die Pflichten seines Amtes erfüllen? Arbeitet er auf die Art, die Kirche von ihren Ubertretern, von ihren Schändern und von ihren Ungeheuern, die sie verwüsten und verunehren, zu reinigen? Wird wohl der Königliche Hof seinen allergerechtesten Unwillen über dergleichen himmelschreyende und strafbare Partheylichkeiten bergen können? Werden auch dieser Promotor, und diese falsche Zeugen, fürnehmlich diese gemahzleichnete Beicht-Töchter, die zu allen ihren andern Lastern, noch die Betrügerey und den Meyneid hinzugesetzt haben, nicht verdienen, daß man sie verurtheile und folglich zu gerechter Straffe ziehe?

Womit wir zu Abweisung derer von dem P. Girard angemaßten Zeugen-Verwerffungen, und zu Annehmung derer unsrer Seits beygebrachten beschliessen, und das von Rechts wegen.

CATHARINA CADIERE.

CHAUDON, Advocatus.

AUBIN, Procurator.

Anmerckungen
über das
Eigenhändige
MEMORIAL
des
PATER GIRARDS,
welches er
währenden Rechtlichen Verfahrens
Des Königlichen Herrn
General-Advocatens
hat austheilen lassen.

Memorial,

Betreffend die von der Cadiere wider die ganze auf Requirirung des Promotoris geschehene Procedur bey dem Official-Amte zu Toulon angemaßte Appellation, welche die andern Mit-Beklagten adhæriret haben.

Es ist, wie es scheinet, nichts Seltsamers, als zu vernehmen, daß eine Appellation, worzu doch der Promotor hätte vorgeladen werden sollen, gleichwohl bloß nur gegen den Königlichen Herrn General-Procurator (a) fortgesetzet worden, und daß dieser auf seiner Seite, ob er wohl seines tragenden Amtes halber der durch diese Appellation angefochtenen Procedur sich hätte annehmen sollen, nicht allein die Appellations-Gravamina (Beschwerungs-Ursachen) für genehm gehalten, (b) sondern

Antwort

Auf dieses Memorial, von dem Pater Stephan, Thomas Cadiere, Dominicaner-Mönche, gestellet.

Bey diesem Anfange befinden sich fast eben so viel Irrthümer als Zeilen.

(a) Denn 1. wer hat jemals behauptet, daß man ohne Vorladung des Promotoris einige Appellation nicht fortsetzen könne, wenn eine andre Parthey, die der Appellation widerspricht, darzu vorgeladen ist? 2. Konnte man wohl rechtmäßiger verfahren, als den Herrn General-Procurator vorladen zu lassen, weil er ja die Procedur des Promotoris angenommen, und so wohl Decrete darüber, als auch die Voll-

dern auch noch darzu selbst neue,(c) womit sich nicht einmahl die Partheyen abgegebē gehabt, fürgebracht hat: Gewiß wird man auf der Welt nicht ein eintziges Exempel dergleichen Verfahrens antreffen.

Vollstreckung derer Decreten, ausgewürcket hatte, zumahl die Appellation auch einen Incident-(Neben-) Punct anbetraff? Und ist nicht 3. ein General-Procurator in Sachen, wo von einem unrechtmäßigen Verfahren appelliret wird, die Haupt-Parthey, besage des Fevret, Lib. I. Cap. 2. n. 9. also, daß man ja nothwendig eintzig u. allein die Appellation wider ihn prosequiren muste.

(b) Dieser Einwurff ist ausschweiffend: Soll ein General-Procurator wohl andre Reguln als des Gerichts und der Gerechtigkeit kennen? Denn vermittelst des Amts dieser Obrigkeitlichen Person müssen die Streit-Sätze derer Partheyen erörtert werden; Warum hätte er nun nicht die Appellations-Gravamina genehm halten sollen, da sie würcklich so rechtmäßig sind, als sie ihm bedüncket haben?

(c) Der Verfasser dieses Memorials ist demnach ein grosser Ignorante, oder stellt sich nur so, solches zu seyn, wenn er fürgiebt, es wäre eine Sache ohne Exempel, daß ein General-Procurator neue und andre Beschwerungs-Ursachen, als die Partheyen angeführet, vorgebracht hätte. Geht dann ein unrechtmäßiges Verfahren das öffentliche allgemeine Recht nichts an? Wer aber ist jemahls so thöricht gewesen, daran zu zweifeln, daß die Königlichen Herren General-Advocaten und Procuratoren nicht befugt wären, alle Gravamina hervor zu bringen, die sie wider die Proceduren eines geistlichen Richters entdecken, wenn sie auch schon die rechtenden gerüget, noch darüber geklaget hät-

hätten? Alle unsere Frantzösische Rechts-Lehrer nennen ja gedachte Herren, Juris publici vindices & assertotes, des gemeinen öffentlichen Rechts Rächer und Vertheidiger: Daher können sie aus sich selbst wieder ein unrechtmäßiges Verfahren der Geistlichen Gerichtsbarkeit, es beschweren sich die Partheyen darüber oder nicht, allezeit wohl appelliren.

Der Herr General-Advocat hat uns bey dem Verhör versichert, daß die auf Requisition des Promotoris ergangene Procedur zu Rechtfertigung des P. Girards dienten: Also hätte er, da diese Procedur vermittelst einer Appellation angefochten worden, anfordern sollen, daß man den P. Girard zu Vertheidigung einer solchen für ihn günstigen Procedur vorlüde (a) und er hätte anfordern sollen, daß auch der Promotor vorgeladen würde, (b) weil es dieser Amts-Person und öffentlichen Parthey zukömmt, die auf ihre Requisition ergangene Procedur zu behaupten; Da er aber keinen von diesen beyden Wegen gebrauchet, so darf

(a) Die Anforderung, daß P. Girard vorgeladen würde, war von keiner Nothwendigkeit, denn es lag an diesem selbst, sich zu melden und zu bitten, damit er als Gegen-Parthey, die der Appellation widerspräche, zugelassen werden möchte; Zudem ist ja die streitige Procedur nicht auf seine Requirirung geschehen, sondern er hat sich in seinen Vertheidigungs-Schrifften selbst erklähret, daß er daran keinen Antheil nähme: Seine Bemühungen aber, die er vor Gericht dafür angewandt, können zeigen, ob er wahr geredet habe; Seine sogenannte rechtliche Gegen-Anzeige auch, und gegenwärtiges sein unter der Hand herumgehendes Memo-

darf man sich auch keine Rechnung machen, (c) als ob er kenne, daß die Appellation nicht gegründet sey, noch daß er gedachter Procedur sich weiter annehmen werde; Inzwischen da er uns gleichwohl andeuten lassen, daß er sein Amt bloß der Wahrheit und der Gerechtigkeit verliehe, (d) und daß, weil er befunden, wie keine von solchen beyden zu Rettung der Procedur etwas beytrüge, sothane Rettung dem Defensor des P. Girards zukähme, und dessen Sorge wäre, (e) so haben wir zu Erfüllung des Verlangens von dem Herrn General-Procurator hiermit zeigen wollen, daß diese Appellation wider die vermeyntlich unrechtmäßige Procedur nicht den geringsten Grund habe.

morial mögen es vollends beweisen.

(b) Diese Anforderung war noch unnöthiger, weil die Procedur obgedachter massen von dem Herrn General-Procurator angenommen war, und selbiger sich alles dasjenige einverleibet hatte, so weit sich ein öffentliches Obrigkeits-Amt erstrecken kan.

(c) Man hat gekonnt, und kan sich noch allemahl Rechnung machen, daß der Herr General-Advocat erkennen werde, was recht ist: Alle andre Meynungen sind niemanden gemäß, als denen Verfassern dieses Memorials.

(d) Diese lächerliche Rede entdecket den Kummer derjenigen, von denen sie herkömmt, denn wem sonst als der Wahrheit und Gerechtigkeit, soll der Herr General-Advocat sein Amt herleihen?

(e) Solche Andeutung, die man dem Defensor des P. Girards geschehen zu seyn erdichtet, ist eine Würckung von des letztern durch die Schwürigkeit seiner Ubelthaten verwirrtem Gehirne: Kan er sich bey Austhei-

theilung gegenwärtigen Memorials nicht ein besseres Ansehen geben, als daß er so unglücklich raisonniret? Denn man muß wissen, daß hernach, wenn die Königlichen Herren Advocaten und Procuratoren ihre Sätze eingebracht haben, weder denen Partheyen, noch ihren Advocaten weiter erlaubt ist, zu rechten und zu fechten, oder so wenig schrifftlich als mündlich vor Gerichte zu verfahren.

Die Cadiere hatte sich den Ruhm einer Heiligkeit, wornach sie seit langer Zeit gestrebet, erworben; Und sie und ihre Brüder waren besorgt gewesen, allerley Wunder, die GOtt in ihr und durch sie gewürckt haben solte, zu verkündigen. (a)

(a) Alle diese Umstände lauffen wider die Wahrheit, und sind schon durch die Zeugen-Aussage vernichtiget.

Das Schauspiel aber verwandelte sich einige Zeit hernach, (b) die vorhin so gerühmte göttliche Würckungen wurden als Teuflische angesehen, sie verfügte sich von der Gemeinschafft derer Engel zu derer bösen Geister ihrer, und Pater Nicolaus, der Carmeliter, gab ihr zu verstehen, daß sie vom Teufel besessen wäre, und solcher von ihr ausgetrieben werden müßte: Solches geschah auch würcklich mehr als einmahl in

(b) Diese allhier kurtz gefaßte Umstände könten wohl ein Compendium der in der Gegen-Anzeige des P. Girards erzehlten Romanischen Geschichte heissen: Allein gleichwie die Umstände auf die Aussage derer Zeugen ankommen, so hält man allhier nicht für nöthig, mehrere Erklärung darüber zu geben, als welche bereits in unsern andern Schrifften denen Herren Richtern gegeben worden ist.

der Stille, und etliche mahl wieder mit öffentlichen Aergernisse. Die Nacht zwischen den 16. und 17. Novembers, 1730. schickte der Herr Bischoff, welcher durch das öffentliche Geschrey von dem, was fürgegangen seyn solte, Nachricht bekommen, seinen Ober-Vicarium zu der Cadiere, sich nach denen Umständen zu erkundigen, und mündlichen Bericht einzuhohlen; Und auf mündliches Erfordern des Herrn Promotoris begab sich der Herr Larmedieu, Ober-Vicarius und Officialis, den 18. Novembers, 1730. zur Cadiere, unter Begleitung (c) des Promotoris, derer Herren Giraud und Gandelbert, beständiger Fürsteher des Kirchspiels, worunter das Cadierische Haus gelegen ist, wie auch des Gericht-Schreibers, Joseph Pomet; Bey diesem Einspruche erkundigte sich der Ober-Vicarius bey der Cadiere, und befragte sie um alle die Umstände, die zu seiner Wissenschafft gelangt waren: Und obschon dieses Mädgen nicht über

(c) Diese gerichtliche Zurüstung und Begleitung zeigt mehr als zu deutlich an, daß die Procedur gar nicht res voluntariæ jurisdictionis, (eine Sache von freywilliger Gerichtsbarkeit,) wie man gegenseitig behaupten wollen, gewesen sey.

(d) Wenn man die Registratur dieses mündlichen Bespruches und die der Cadiere fürgelegte Fragen lieset, so siehet man wohl, was der Promotor und der Officialis im Schilde geführet, und ob es ihre Absicht nicht gewesen, allerhand Rechtfertigungs-Umstände für den P. Girard vorher zuzubereiten, da sie diese Jungfer dergestalt überfielen, die gewiß an nichts weniger als an ein dergleichen Unternehmen gedacht hatte.

über den geringsten Umstand, der das Innere ihres Gewissens anbetraff, befragt ward, (d) so sagte sie doch von freyen Stücken und fürsetzlich aus, daß sie durch den *P.* Girard gemißbraucht worden wäre, und selbiger sich über sie straffbare Freyheiten heraus genommen hätte; Endlich ward diese Vernehmung geendiget, und so wohl von der Cadiere, als dem Herrn Larmedieu, Ober-Vicario und Officiali, von denen Herren Giraud und Gandelbert, Fürstehern des Kirchspiels, und zuletzt von dem *Promotore* unterzeichnet.

Noch desselbigen Tages überreichte der Promotor (e) seine Requisition, in welcher er, mit Vermeldung aller Umstände, und wie sich P. Girard in allerley schwere und nahmhafte Verbrechen verwickelt befände, und wie sein, Promotoris, Amt nicht gestattete, dabey stille zu sitzen, sondern er vielmehr die Bestraffung derer Schuldigen suchen müßte, anforderte, daß über den Inhalt der Registratur dieses mündlichen Bespruches, dessen Umstände, und was dem anhängig, Erkundigung angestellet werden möchte, und auf diese Requisition verordnete der Officialis die verlangte

(e) Eben dieses Requisitions-Schreiben rechtfertiget dasjenige, was wir nur erst gesagt haben, durch die Anforderung, das über den Inhalt der mündlichen Besprechung, Untersuchung angestellt werden möchte; Und daraus läßt sich wohl erkennen, daß man sothane Besprechung zu keinem andern als gedachtem Ende, und um darzu Zeugen, die der Promotor abhören zu lassen sich schon fürgenommen hatte, aufzubringen, abgekartet habe, wie es der Ausgang leider! nur mehr als zu klar ausgewiesen hat.

langte Untersuchung und Zuziehung des weltlichen Richters.

Eben denselben 18. Novembers, nach dieser geschehenen mündlichē Vernehmung und nach der darauf erfolgten Requisition, that auch die Cadiere ihre Aussage vor dem Criminal-Lieutenant, welcher dann eine nähere Untersuchung und die Zuziehung des Officialis verordnete; Nachgehends ward die Untersuchung angestellet, es wurden Zeugen so wohl von Seiten des *Promotoris* als der Cadiere beygebracht, man hörte sie ab (a) so wohl über die mündliche Vernehmung als die Aussage, die man ihnen nebst Umständen, und was dem anhängig, fürlas.

Demoiselle Cadiere, die auf solche Art durch das unerlaubte Unternehmen des Officialis und des *Promotoris* übereilt war, konte nicht anders thun, als sich an das Königliche Gerichte zu wenden; Da sie es aber erst nachgehends that, so liegt ja der Beweiß am Tage, daß das gantze Ubel von dem Official-Amte entstanden sey; Denn dieses war der Nord-Wind, dessen schädliches Aufblasen das Aergerniß erweckt hat, weil die Sache gerne in die Finsterniß vergraben worden wäre, wenn man die Cadiere nicht mit Gewalt gezwungen, Klage zu erheben, und wenn der Hochmuth des Hoch-Ehrwürdigen Herrn *Paters* de Sabatier den Herrn Bischoff nicht dahin gebracht hätte, daß er sein Versprechen, nichts davon zu gedencken, vergaß.

(a) Solches Fürgeben läufft wider den Inhalt derer Acten: Denn die von dem *Promotore* aufgeführte Zeugen sind bloß über die in seinem Requisitions-

Schrei-

Schreiben und über die Registratur der mündlichen Besprechung vernommen worden, der Cadiere ihre aber hat man über die Puncte ihrer Klage abgehöret; Man sieht also, daß diese Zeugen-Abhörungen zweyerley durchaus unterschiedene Verfahren sind, welche die Verfasser des Memorials verschmitzter Weise mit einander zu vermengen trachten.

Die Cadiere überreichte darauf eine Bittschrifft wegen Anstifftung falscher Zeugen, und nachdem die Erkennung in dieser Sache der Ober-Parlaments-Kammer bey der ersten und andern Instantz aufgetragen worden, übergab der Herr General-Procurator an gedachte Kammer ein Requisitions-Schreiben, und in diesem seinen Requisitions-Schreiben als Beklaltens führte er das gantze Corpus delicti (Beschreibung derer eingeklagten Verbrechen) mit an. (b)

(b) Dieses erweiset fernerweit, daß der Herr General-Procurator eintzig und allein zur Gegen-Parthey geworden; Bey dem allen aber verwandelt es im geringsten nicht den Unterscheid von beyderley Zeugen-Abhörungen, als welche damahls schon geschehen waren.

Die von der Ober-Parlaments-Kammer ernannte Herren Commissarien traten die Procedur an, und vernahmen, um hinter die Wahrheit zu kommen, Zeugen (c) sowohl über die Acte des von dem Officiali geschehenen mündli-

chen

(c) Wenn nach Ubergebung der Sache an die Ober-Parlaments-Kammer-Zeugen auf die Requisition des Herrn General-Procurators abgehört worden sind, so ist es nicht anders, als auf die Anzeige der Cadiere geschehen,

als

chen Bespruches als über die Aussage der Cadiere, ingleichen über ihre Bittschrifft wegen der Zeugen-Anstifftung, und noch über das von dem Herrn General-Procurator eingegebene Requisitions-Schreiben sammt Umständen, und was dem anhängig. als die ihm ein Verzeichniß davon einlieferte.

Ob schon diese gantze Procedur nicht mehr als einen eintzigen und einerley Leib ausmachet, so wolte sie die Cadiere gleichwohl als theilbar (d) ausgeben; Sie appellirte darum wider die von dem Officiali genommene Procedur, und suchte durch diesen Weg den Proceß entzwey zu schneiden, indem die gedachte mündliche Besprechung, nebst der Aussage aller Zeugen, die auf Requirirung des Promotoris abgehöret worden waren, davon weggethan werden solte.

(d) Es ist mit gutem Grunde geschehen, daß wir die Theilbarkeit des Processes behauptet, weil würcklich zweyerley Zeugen-Verhör verhanden sind, wie wir nur gemeldet haben.

Wäre auch nicht mehr als eine, so würde man darum doch nicht streitig machen können, daß man nicht befugt gewesen, um Aufhebung des widerrechtlichen Verfahrens und um Beybehaltung des übrigen rechtmäßigen Ansuchung zu thun, weil ja vor dem Parlament noch täglich nach der Regul: Utile per inutile non vitatur, Das Unnützliche macht das Nützliche nicht ungültig, gesprochen wird; Wie vielmehr nun nicht in gegenwärtigem Falle, da zwey Proceduren oder Zeugen-Verhör verhanden sind.

Weil

Weil der Befehl aus dem Königlichen Rathe vom verwichenen 16. Jenners, durch welchen die Erkennung in dieser Sache der Ober-Parlaments-Kammer aufgetragen ward, zugleich verfügte, daß die *Procedur* auf Requisition des General-Procurators und auf Anhalten der Cadiere, wann es ihr gut zu seyn dünckte, fürgenommen und fortgesetzt werden solle, so hat diese aufgehört, weiter eine Gegen-Parthey (a) zu seyn, nachdem sie ferner auf keine Zeugen bedacht gewesen, und also den Herrn General-Procurator für die eintzige Parthey und den eintzigen Ankläger erkandt hat, daher sie auch niemanden mehr als bloß denselben bey ihrer angemasten Appellation wider die Procedur des Officialis vorladen lassen.

(a) Wie will man wohl behaupten, daß die Cadiere Parthey zu seyn aufgehöret habe, da die Zeugen ja, wie wir schon angemercket, auf ihre Anzeige und laut des dem Herrn General-*P*rocurator gegebenen Verzeichnisses abgehöret worden sind.

Und hat sie nicht sonst den P. Girard gehörig citiren lassen, da sie wider das Decret, das seinethalben ergangen war, und welches, ungeachtet der Wichtigkeit der Anklage und derer ihn beschwerenden Umstände, so gelinde lautete, ihre Appellation fortsetzte? In Betracht aber ihrer Appellation wider die unrechtmäßige Procedur hatte sie nicht nöthig, den Promotorem citiren zu lassen, wie von uns schon gesagt ist.

Allhier ist es nun Zeit, zu erweisen, wie schlecht diese Appellation wider ein sogenanntes unrechtmäßiges Verfahren gegründet sey.

Man will sich aber nicht erst aufhalten (b) auf die von der Cadiere fürgebrachte Gravamina, und auf ihre, um dieselben zu unterstützen, angeführte Gründe umständlich zu antworten, denn man würde damit nur dasjenige, was wir in unserm nachrichtlichen Memoriale, oder aus unserer rechtlichen Gegen-Anzeige, wie auch bey unsern vor öffentlichem Verhöre geschehenen Vertheidigungen schon gesaget, nur widerhohlen; Allein es stellet sich ein näher angehender Gegenstand uns vor Augen, (c) und das sind die von dem Herrn General-Advocaten angeführte Gründe: Die Würde seines Amts, der Nachdruck seiner Beredsamkeit, und die gerechte durchgängig waltende Vermuthung, daß alles, was er fürbringet, gegründet sey, verbindet uns, daß wir mit einer sehr besondern Manier darwider [sch]reiben müssen.

(b) Man hat gegenseitig Ursachen, daß man sich nicht weiter auf die disseits angeführte Appellations-Gravamina einläßt, und man thut wohl, daß man das in dem nachrichtlichen Memoriale des P. Girards schon gesagte nicht wiederholet: Denn die Antwort der Cadiere in ihrer Replic, wird denen Verfassern dieses Memorials lange Zeit genung zu schaffen machen, ehe sie darwider Athem schöpffen können.

(c) Es brauchte eben nicht, daß man erst diesen Gegenstand als einen näher angehenden betrachtete, sondern man möchte ihn nur als einen weit ansehnlichern und Ehrenwürdigern erwegen, und dazu fein still schweigen. Der Herr General-Advocat hat dergleichen Lob-Sprüche, die man ihm doch nur aus Gezwungenheit beygeleget zu haben scheinet, gar nicht nöthig; Sein blosser Nahme ist schon allemahl ein Fürspruch sei-

ner Gerechtigkeits-Liebe bey allen rechtschaffenen Gemüthern, welche sonder Zweifel die Verwegenheit höchst-mißbilligen werden, womit man sich zu einem Widersprecher und zu einer Gegen-Parthey wider ihn aufzuwerffen erkühnet hat, und selbst die Herren Richter werden gewiß dieses neue und befremdliche Unterfangen mit keinen geneigten Augen ansehen.

Er hat stracks anfangs die Appellations-Gravamina von einander gesondert, (d) und sie in solche eingetheilet, die mit denenjenigen, so sein Amt angiengen, keine gründliche Verwandschafft hätten, und zwar zu einer Zeit, da man eine gantz besondere Aufmercksamkeit haben sollen, der geistlichen Gerichtsbarkeit ihre wahrhafften Gräntzen einzuräumen; Und in Ansehung deren hat er die Gravamina nicht auf die schwachen Gründe, so die Appellations-Vertheidiger zu Behauptung dererselben angebracht, sondern auf das Recht seines Amtes, das da gelten müßte, gestützet.

(d) Was bey diesem Puncte eingestreuet wird, dienet zu nichts, als die Gerechtigkeit dieser Obrigkeitlichen höchstwürdigen Person, und den Verdruß, welchen die Verfasser gegenwärtigen Memorials dargegen tragen, nur desto mehr an den Tag zu legen.

Erstes Gravamen
des Herrn General-Advocatens.

DIe mündliche von dem Officiali geschehene Besprechung, saget er, ist unrechtmäßig: Denn man kan nicht leugnen, daß selbige in juris-

dictione contentiosa, (in einer streitigen Gerichtsbarkeit,) auf Requirirung des Promotoris geschehen sey; Wäre sie aber in jurisdictione voluntaria, (in einer freywilligen Gerichtsbarkeit,) geschehen, setzet er hinzu, so würde daraus ein anderes Gravamen fliessen, welches darinnen bestände, daß man etwas in der freywilligen Gerichtsbarkeit fürgenommen, welches nirgends anders, als in der streitigen Gerichtsbarkeit hätte abgethan werden sollen und mögen.

So bald es nun festgestellet ist, daß diese Besprechung in der streitigen Gerichtsbarkeit geschehen, sobald folget auch nothwendig, daß sie widerrechtlich sey.

1. Weil sie nicht ausserhalb der Gerichts-Stube hat angestellet werden können, indem der geistliche Richter keinen Grund und Boden besitzet, und seine Gerichtsbarkeit nicht weiter brauchen kan, als sich der Umfang seines Auditorii erstrecket: Wie also d. 15. Jul. 1671. von diesem Parlament gesprochen worden, besage Tom. I. Cap. II. Bonifacii, Tit. 3. cap. 1. Lib. 5.

2. Weil, gesetzt selbst, daß der Officialis in dem Bezircke seiner Diöces-Besprechungen thun könte, solches doch nirgends mehr, als in denen Kirchen erlaubt wäre, keinesweges aber in dem Hause der Cadiere, als einer weltlichen Person; Andrer gestalt hiesse das ja, die Unterthanen des

Königs unter die geistliche Gerichtsbarkeit zwingen, als davon sie doch durch desselben Schutz ausgenommen sind.

3. Weil es das Ansehen hat, daß diese Besprechung in keiner andern Absicht fürgenommen worden, als die Verbrechen, so dem P. Girard hätten zur Last kommen mögen, zu vertuschen, und zu machen, daß die Schuld auf die Cadiere, eine weltliche Person, und über die der Officialis nicht zu richten hätte, zurück fallen müste.

Einwendung.

1. Ob zwar diese Besprechung auf Requisition des Promotoris angestellet worden, so folget gleichwohl nicht daraus, daß sie eine Handlung der streitigen Gerichtsbarkeit mit sich führe; Man weiß viel dergleichen auf Requisition derer Promotorum geschehene mündliche Besprechungen, da man durch die Ober-Vicarios derer Bischöffe und Ertz-Bischöffe über die Wahrheit oder Falschheit angegebener Wunder in der freywilligen Gerichtsbarkeit Nachfrage thun lassen, wie solche Decombes in seiner Samm-

Gegen-Einwendung.

Man muß schlechte Hochachtung für die Wahrheit tragen, wenn man eine schrifftliche Uhrkunde abläugnen will: Die blosse Beschaffenheit dieser Besprechung, ein solches Gefolge von Gerichts-Bedienten, die mit allen Gerichtlichen Formalien geschehene Befragung, die ja ein begangenes Verbrechen zum voraus setzet, der Gebrauch, worzu man diese Befragung angewendet, als nehmlich zu der darauf gefolgten Requisition des Promotoris um Untersuchung der Sache; Alles das läst ja wohl kei-

nen

Sammlung der Proceduren von dem Official-Amte zu Paris, Part. II. p. 313. bis 326. erzehlet, und wie sie in dem Dictionario Arrestorum, edit. ult. Tom. IV. p. 389. angeführet sind. Auch siehet man, daß in gegenwärtigem Falle der Ober-Vicarius des Herrn Bischoffs zu Toulon bey seinem gethanen Ein- und Bespruche die Herren Gandelbert und Giraud, als Fürsteher des Kirchspiels, zu Beyständen mitgenommen, unter deren Begleitung es keine Frage mehr war, ob er eine Handlung der streitigen Gerichtsbarkeit ausübte; Und da er die Registratur seiner mündlichen Besprechung durch diese beyden Fürsteher unterzeichnen ließ, so gab er damit schon zu erkennen, daß er eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit fürnähme.

Und war wohl dabey von Wunderwercken die Rede, daß man allhier ein von dem Decombes und in dem Dictionario Arrestorum angeführte mündliche Besprechungen herzuzerren will? Die von der Demoiselle Cadiere eingereichte Antwort zeiget schon, wie durchaus ungereimt solches hier angebracht werde.

Sonst ist es ein fürtreflicher Streich, einzuwenden, es sey der Beystand derer zween Pfarrer ein Beweiß, daß die Besprechung nirgends anders als in der streitigen Gerichtsbarkeit geschehen wäre, gleich als ob eine erzwungene und überflüßige Formalität die Natur eines gerichtlichen Handels verwandeln könnte.

Dieser Officialis hat noch mehr unerlaubtes began-

gen,

gen, weil er den Promotorem mit zugezogen, der doch Requirent und Parthey der Befragung war, und zu desto besserer Gewißheit, daß er dabey gewesen, so hat er die Registratur fein noch selbst mit unterzeichnet; welches dann abermahls ein sehr trifftiges Gravamen abgiebt, wie solches Fevret Lib. 8 c. 3. n. 12. wohl anmerckt, weil ein *Promotor*, der die Stelle der öffentlichen Parthey vertritt, nicht zugleich zwo mit einander unerträgliche Verrichtungen, als nemlich des Richters und der Parthey, übernehmen kan; Angeführter Autor citiret hierbey noch aus dem Papon ein Urtheil, wodurch eine solche Procedur in eben dergleichen Falle für widerrechtlich erkannt worden ist.

(2) Ob es schon wahr ist, daß sich die freywillige Gerichtsbarkeit mit der streitigen nicht vermengen lasse, so ist es gleichwohl denen Ober-Vicariis erlaubt, die Procedur in der freywilligen Gerichtsbarkeit anzufangen, und wenn sie befinden, daß die Sache zu der streitigen Gerichtsbarkeit gehöre, so können sie so viel, als dieser zukömmt, an das Official-Amt verweisen. Wir haben in unsern Büchern von dieser Manier zu procediren unterschiedliche Exempel: Als ein Bischof befindet währender Visitation

Alles, was hier eingewendet wird, ist weiter nichts, als ein Hauffen Zweydeutigkeiten: Der Kirchen-Richter kan freylich in der freywilligen Gerichtsbarkeit procediren, und nachgehends die streitige ausüben, wenn es die Sache erfordert; Wo aber die Sache an und für sich selbst zu der streitigen Gerichtsbarkeit gehöret, und in dieser die gerichtliche Handlung fürgenommen ist, so läßt sich das widerrechtliche Verfahren nicht mehr entschuldigen, ob man schon sagen will, daß man aus einer

tation für gut, eine Pfarre oder ein Filial aufzurichten, die Vorsteher derer Zehenden aber setzen sich wider sothane Aufrichtung, alsdenn verweiset er die Erkennung dieser Widersetzung an das Official-Amt, weil die Sache streitig gemacht wird; So ist es auch in gegenwärtigem Falle beschaffen, die Wahr- und Falschheit derer verlauteten Wunder, die Nothwendigkeit oder der Mißbrauch des Exorcismi gehörte zu der freywilligen Gerichtsbarkeit, und der Bischoff oder sein Ober-Vicarius musten ja mit Untersuchung derer Umstände anheben, sobald sie aber erkandten, daß dabey ein Corpus delicti, oder die Anzeige eines Verbrechens obhanden, und die Sache folglich zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörig sey, da mochten und durfften sie die Fortsetzung davon nach der Form, als die streitige Gerichtsbarkeit einer Gerichtsbarkeit in die andere schreiten könne. Denn es kömmt hier auf begangene Verbrechen an, und die Besprechung ist nach der gantz eigentlichen Form von der streitigen Gerichtsbarkeit geschehen, also fällt das gantze Gewäsche von der abgewechselten Ausübung beyderley Gerichtsbarkeit von selbst hinweg.

Das angeführte Exempel von Aufrichtung einer Pfarre oder eines Filials, so bey Gelegenheit der Kirchen-Visitation angefangen, und nachgehends an das Official-Amt gewiesen worden, hat ebenfalls nicht die geringste Verwandtniß mit unserm Gegen-Satze, denn die Sache gehöret gedachter massen an und für sich selbst schon zu der streitigen Gerichtsbarkeit, als welche vollends erst am allerwenigsten wider eine weltliche Person hat ausgeübet werden können.

mit

mit sich bringet, geschehen lassen, und solches hat man in gegenwärtigem Falle beobachtet.

Noch ungereimter kömmt es heraus, wenn fürgegeben wird, ob wäre der Officialis befugt gewesen, von einer Befragung den Anfang zu machen, um die Umstände zu untersuchen, und die Würcklichkeit eines Verbrechens zu erfahren, welches noch darzu in der Wahr- oder Falschheit derer Wunder, und in der Nothwendigkeit oder dem Mißbrauche des Exorcismi bestehen soll. Mochten aber wohl diese voraus gesetzte Bewegungs-Gründe, dieses vermeynte Corpus delicti an der Person der Demoiselle Cadiere gefunden werden? Alles, was man da sagen konte, war nichts weiter, als daß es geschehene Dinge wären, davon sie weder Spuhren noch Fußstapffen mehr an der Person dieser Jungfer antreffen liessen; Denn bey ihr war keine sichtliche Anzeige eines Verbrechens verhanden, noch von einigen würcklichen noch bestehenden Umständen die Frage: Wenn man ein Corpus delicti finden will, muß man es bey einem Verwundeten, oder bey einem auf dem Diebstahle ertappeten Diebe suchen; Wo wolte man aber in gegenwärtigem Falle so ein vermeyntliches Corpus delicti antreffen; Die Wunder und die Exorcismi konten an ihrer Person sich nicht äusern, und es war also nichts mehr übrig, als eine Gerichtliche Untersuch- und Befragung anzustellen, welches eben dasjenige ist, so man in der streitigen Gerichtsbarkeit widerrechtlich unternommen hat.

(3) Gesetzt, man räumte ein, es wäre der Herr Larmedieu, der in seiner Person beyderley Aemter,

Das ist eine armseelige Ausflucht, behaupten zu wollen, daß gleich wie denen *Promotoribus*

ter, des Ober-Vicarii, und des Officialis begriff, als ein Officialis in das Haus der Cadiere gegangen, und hätte also eine Handlung der streitigen Gerichtsbarkeit ausgeübet, wovon der Herr Bischoff zu Toulon, wenn man seinen *Promotorem* gehörig, zu Fortsetzung der Appellation mit vorgeladen, bessere Rede und Antwort, als wir zu thun vermögen, würde haben geben können: So behaupten wir doch, daß dem ungeachtet der Officialis in diesem Falle nichts Widerrechtliches begangen hätte, weil es bey öffentlichen Verbrechen eines Theils denen *Promotoribus* und Officialibus frey steht, Erkundigung deswegen einzuholen, ohne daß sie von irgend einer Parthey erst

bus und Officialibus frey stünde, wegen öffentlicher Verbrechen Erkundigung einzuziehen, ohne daß es eine Parthey von ihnen verlangte, also dürfften sie auch ihre Procedur durch eine Besprech- und Befragung anheben. Daher getrauet sich der Verfasser des Memorials an diesem Orte ja nicht sich näher heraus zu lassen, sondern saget nur, (man bedencke doch die sonderbare behutsamkeit!) es sey ihnen erlaubt, nach der Würcklichkeit derer verlauteten Dinge zu inquiriren: Aber heisset eine Procedur-mäßige Inquisirung, womit man in gegenwärtigem Falle den Anfang gemacht, wohl etwas anders, als Information?

darum begrüsset werden, und ihnen andern Theils gleichergestalt unverwerth ist, ehe noch mit einer Information procediret wird, nach der Würcklichkeit derer Dinge, davon die öffentliche Rede gehet, zu inquiriren.

Bey gegenwärtiger Gelegenheit, da der *Promotor*

Ist das nicht ein abgeschmacktes Geschwätze?

tor und der Officialis, und selbst der Herr Bischoff zu Toulon durch das öffentliche Geschrey in Erfahrung gebracht, was den 16. und 17. November, 1730. vorgegangen, nehmlich die Reden, so die Cadiere von ihren ehedem gethanen Wunderwercken geführet, und ferner die Exorcismos, so man bey ihr gebraucht hatte, war es ja ausser Zweifel dererselben Schuldigkeit, nach diesen Dingen zu inquiriren, und sie konten sogleich nicht Umgang nehmen, an Ort und Stelle selbst Persönlich sich zu verfügen. Denn wie konte sich der Officialis wegen aller derer unterschiedenen Beschaffenheiten, darinnen die Cadiere sich befunden, anders erkundigen, als daß er sich zu ihr begab, sie zu befragen, ihre Aussage zu vernehmen, und eine Registratur darüber zu verfertigen, er hätte sie denn allenfalls citiren lassen müssen, daß sie in seiner Gerichts-Stube erschienen wäre, welches er ihr nicht zumuthen mögen, weil sie sich von der Tages vorher gehabten Bewegung nicht wohl auf befand.

Es läßt sich bloß aus denen Worten erkennen, wenn gesagt wird, die Inquirirung hätte allenfalls durch eine Citation der Cadiere geschehen, können, gleich als ob sie, als eine weltliche Person, sich vor dem geistlichen Gerichte so leicht gestellet haben würde. Der Einwurff ist gewiß was unvergleichliches, denn man sucht sich so gut als möglich, heraus zuwickeln, und nimmt daher gar eine Gattung vom Gespötte zu Hülffe, davon aber das Gelächter über diejenigen, so darzu Anlaß gegeben, ausfällt.

(4) Wo stehet das geschrieben, daß es einem Offici-

Hätte man die Umstände des Processes, wor-

ficiali nicht erlaubt wäre, in alle Gegenden seiner Diöces sich zu begeben, um nicht nur die freywillige, sondern auch die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben, wenn es bloß auf eine Inquirirrung und Information ankömmt? Der ehmahlige General-Advocat, Talon, der in denen Rechten dieses Königreichs so bewandert, ein so eyfriger Vertheidiger der Königlichen Autorität, und jederzeit so aufmercksam war, allem demjenigen zu widersprechen, womit die *Officiales* nur im geringsten mit der Geistlichen Gerichtsbarkeit weiter um sich greiffen konten, hat sich gleichwohl keinesweges zu behaupten unterstanden, daß die *Officiales* nicht mündliche Besprechungen anstellen, noch Informationen in ihrer gantzen Diöces einziehen dürfften; Vielmehr behauptet er, daß dieselben, weil deswegen keine Verboths-Verordnung auf der in dem Journal des Audiences ausgeführte Parlaments-Spruch ergangen, und das rechtliche Verfahren des Herrn General-Advocatens, Talon. recht gelesen, oder recht lesen wollen, so würde man davon keine solche Verdreh- und Mißbrauchung gemacht haben. Denn

[1] Ist es falsch, daß bey Gelegenheit dieses Spruches von einiger durch den Officialem geschehenen mündlichen Besprechung die Frage gewesen sey, oder daß der Herr General-Advocat Talon davon geredet habe.

[2] War die Information, wider welche man als unrechtmäßig appelliret hatte, in dem Seminario, und folglich an so einem öffentlichen Orte, der für einen Theil des Bischöfflichen Hauses gehalten wird, geschehen.

[3] War diese Information wider einen Priester,

nung verhanden wäre, frey und ohne Begehung einiger Wiederrechtlichkeit also verfahren könten. Seine Rechts-Händel sind in dem Journal des Audiences Tom. III. Lib. 7. cap. 10. und in denen neuen Memoires du Clergé Tom. VIII. p. 673. seq. angeführet. Und über sein Gutachten hat das Parlament zu Paris den 17. Junii 1678. einen Ausspruch gethan, worinnen die von dem *Officiali* ausserhalb der Gerichts-stube genommene Information bestätiget worden ist.

ster, nehmlich den Pfarrer von Vallonges, aus der Diöces von Constanz, fürgenommen worden.

[4] Hatte man mit der Information den Anfang gemacht, woraus man fein sehen kan, wie der Criminal-Proceß von dar an zu lauffen beginnen müssen; Die Befragung war auch nicht eher als nach der Information geschehen, und der Herr Talon mercket darzu noch an, daß die Befragung in dem *Official*-Amte fürgenommen worden sey.

Endlich erkläret dieser berühmte General-Advocat, den man heraus zu streichen nur mehr als zu viel Ursachen hat, noch selbst die Gründe, so ihn bewogen, das von dem damahls Beklagten angezogene Gravamen zu verwerffen, sagend: Man müste bey solchen Appellationen hauptsächlich auf die Begegnung eines Bischoffs sehen, und wo man auf dessen Seite einige Art von Gewaltthätigkeit oder Affecten fünde, so wäre es billig, daß man die geringsten zur Appellation veranlassenden Dingen für gültig annähme, und die geringsten Fehler von dem Bischoffe in Betrachtung zöge. Der Verfasser des Memorials hätte allhier seine eigne Application machen mögen, die sich aus dieser so weisen Anmerckung auf die Procedur des Officialis zu Toulon ergiebet.

Zwar

Zwar ist es an dem, daß durch das vom Bonifacio angeführte Urtheil, darauf sich der Herr General-Advocat oben beruffen, das Parlament ausgesprochen, es sey mit der durch den Herrn Cardinal Grimaldi ausserhalb seiner geistlichen Gerichts-Stube ergangene Ordonantz widerrechtlich verfahren worden; Hingegen aber kan man nicht verhalten, daß man einen Unterscheid zwischen einer schlechterdings auf Gerichtlichen Ausspruch genommenen Instruction, und zwischen einer solchen, die in einer mündlichen Vernehmung, einer Information, einer persönlichen Besprechung an Ort und Stelle geschehen, machen müssen: Denn die letztere kan ein Officialis in der gantzen Gegend seiner Diöces vornehmen, obschon Gerichtliche Aussprüche gewöhnlicher Weise nur in der Gerichts-Stube ergehen können.

Dieses von Bonifacio angeführten Parlaments-Spruches hat man sich fast eben auf die Art, als des nächst vorher gedachtem zu entschütten gesucht: Denn

[1] Kömmt es lächerlich heraus, behaupten zu wollen, ob könte der *Officialis* in der gantzen Gegend seiner Diöces einen Criminal-Proceß anstellen, und eine Information fürnehmen. Es braucht nichts mehr als den Pastour in seinem Buche de Jurisdictione Ecclesiastica, Tit. 4. & 6. nachzuschlagen, so wird man finden, daß die Kirche keinen Grund und Boden, noch Gebiete habe; Allda ist auch ein Parlaments-Spruch angeführet, laut dessen eine Sententz, die der Herr Bischoff von Sisteron zu Lurs, nachdem er sein Gerichts-Tribunal an den letztern Ort überbringen lassen, ertheilet hat, für wiederrechtlich erkläret wird: Wen es

be-

Auch ist nicht zu verschweigen, daß dieser Parlament-Spruch durch einen Befehl aus dem Königlichen Rathe am 11. May 1677. besage derer neuen Memoires du Clergé Tom. VI. p. 6. reformiret worden ist, und der König in seinem Rathe ausdrücklich verordnet hat, man solle sich an den Spruch des Parlaments zu Aix vom 5. Junii nicht kehren, was die Gerichtsbarkeit des Herrn Ertz-Bischoffs anbeträffe, als welcher auch ausserhalb seines Ertz-Bischöfflichen Pallastes und in dem gantzen Bezircke seiner Diöces alle Handlungen der Gerichtsbarkeit zu exerciren befugt sey: Welches dann das Fürgeben, ob hätte man durch die ausserhalb der Gerichts-Stube vorgenommene persönliche Besprechung der Königlichen Auctorität zu nahe gethan, vollkommen über den Hauffen wirfft. Wem es beliebet, der kan weiter nachschlagen, ob desfalls auch ein Cassations-Befehl aus dem Königlichen Rathe ergangen sey.

[2] Was den Parlaments-Spruch anlanget, wodurch die Ordonantz des Herrn Cardinals Grimaldi für wiederrechtlich erkandt worden, so war selbiger auf den unfehlbaren Satz, daß die Kirche kein Gebiete habe, keineswegs aber auf die in dem Gehirne des Verfassers von diesem Memoriale ausgeheckte Distinction zwischen denen Proceduren und denen Sententzen derer Officialen, gegründet.

Allein wie will man gegenseitig wohl wahr machen, daß der Befehl aus dem Königlichen Rathe ein Wiedriges verordnet hätte, allermassen selbiger bloß aus besondrer Achtung gegen diesen grossen Cardinal, dessen Andencken in diesen Landen in ewigen Seegen grünen

wird, ergangen ist; Man hat sich daher auch nicht getrauet, einer Cassation zu erwehnen, sondern es wird nur gesaget, daß der Parlaments-Spruch reformirt worden wäre.

Der Herr General-Advocat de Gaufridy hätte dem Ansehen nach klüger als sonst alle andre Leute in diesem Puncte seyn sollen; Denn da in Sachen des Herrn Fauque eine Requisition zum Vorschein gekommen war, daß dem Officiali zu Aix und allen andern Officialen in der Provence auferlegt werden möchte, keine Einsprüche an einigen Oertern zu thun, weñ sie nicht darzu erfordert, oder es ihnen befohlen würde, der Parlaments-Spruch vom 21. Februarii, 1713. auch sothane Requisition genehm gehalten hatte, so führte der Herr Ertz-Bischoff von Aix zu Erlangung einer Cassation dieses Spruches als einen derer fürnehmsten Bewegungs-Gründe die Neuigkeit so einer Requisition und die Seltsamkeit

Wenn der Verfasser dieses Memorials den erleuchteten Verstand des Herrn Gaufridy kennete, oder jener selbst welchen besässe, so würde er hier mit mehrerem Respecte geschrieben haben, wofern anders nur der Jesuite, für welchen er dieses herrliche Memorial aufgesetzet hat, einigen Respect für jemanden, insonderheit für das Gerichte und die Obrigkeit fähig ist.

Hiernächst mag er wol gemeynt haben, den Leser zu verblenden, wenn er immer die Memoires du Clergé angeführet; Allein er hätte wissen, oder wo er es nicht gewußt, ehe er von diesen Königlichen Befehlen Meldung gethan, sich fein erkundigen mögen, wie daß die Cassation des Parlaments-Spruchs bloß aus Irrthum in dem Rathe ergangen, daß Herr Fau-

keit ihres Inhalts an, und erhielt aus dem Königlichen Rathe einen Befehl unterm 17. Julii, 1731. welcher den Spruch des Parlaments cassirte; Beydes ist in denen neuen Memoires du Clergé T. VII. p. 758. seq. angeführet: Also hätte der Herr Gaufridy, welchem dieser Befehl aus dem Königlichen Rathe nicht unbekandt seyn kan, billig seine Meynung nicht für gültiger als die Verordnung so eines Befehls halten mögen.

Fauque wider solchen Raths-Befehl förmlich eingekommen, und seine Wiedersprechung auch angenommen und gebilliget worden sey, nachher aber der Herr Bischoff von Aix seine Protestation fortzusetzen sich nicht unterstanden habe: Daher dann der Parlaments-Spruch biß diese Stunde noch in seiner völligen Krafft bestehet.

Also hat auch der Herr Gaufridy gar nicht die Gedancken führen können, seine Meynung einem Befehle aus dem Königlichen Rathe fürzuziehen, und die Meynung, so er geheheget, stimmet mit des Parlaments seiner überein.

(5) Wann es demnach erlaubt ist, das Officialis in dem gantzen Bezircke, seiner Diöces Einsprüche thun kan, so muß es ihm ebenfalls nothwendig unverwehrt gewesen seyn, in der Cadiere, einer Layin, Hause, welches mit zu seiner Diöces gehöret, einzusprechen, zumahl es dabey von Wundern und Exorcismis,

Der Autor des Memorials fährt fort, in seinen Anführungen unglücklich zu seyn. Denn er vergleicht eine auf Befehl des Herrn Ertz-Bischoffs von Paris geschehene Besprechung, um sich nach der Wahrheit des mit der Demoiselle de la Fosse fürgegangenen Miraculs zu erkundigen, mit einer Gericht-

cismis, Sachen, die lediglich die Kirche und Religion angehen, die Frage war. Auf den Fuß verordnete auch der Herr Ertz-Bischoff von Paris bey dem Fürfalle eines Miraculs, so GOtt in der Person der Demoiselle de la Fosse gewürcket, einen persönlichen Einspruch an Ort und Stelle, und folglich in der Wohnung einer Layin, weil die Wahrheit oder Falschheit derer Miracul die Natur darum angestellten Nachfrage nicht verwandelt; Zudem kömmt ja laut 34. Articuls des Edicts von 1665. die Erkennung in pur geistlichen Sachen, selbst bey weltlichen Personen, denen Kirchen-Richtern zu, wie Fevret in seinem Tractate von Widerrechtlichen Verfahren Lib. 4. cap. 1. n. 11. angemercket.

(6) Wenn man die Cadiere befraget hat, so ist es zu keinem andern Ende geschehen, als die verschiedlichen Beschaffenheiten, worrichtlichen durch Fürlegung eines Eydes angestellten Befragung der Demoiselle Cadiere, als eine Person, bey welcher man damahls gewiß das Fürhaben nicht hatte, die Wahrheit derer Wunder zu erfahren.

Der Articul 34. des Edicts von 1665. und der Fevret sind noch ungereimter allhier angeführet.

Die Registratur der von dem Officiali geschehenen Befragung erweiset sattsam, daß da nicht die Frage von geistlichē Dingen, sondern von einer Criminal-Sache gewesen; Welches auch nicht geläugnet werden kan, weil diese Registratur hernach dem Promotori zum Grunde gedienet hat, die Information anzustellen, wie von uns schon so öffters gemeldet worden ist.

Der Officialis hat weder Recht, noch Gerichtsbarkeit, noch Macht gehabt, die Demoiselle Cadiere zu zwingen, daß sie vor-

worinnen sie sich befunden, von ihr selbst zu erfahren; Und die Nachricht, so der Ober-Vicarius von dem allen, was bey dem Herrn Bischoffe und in der Nacht zwischen den 16. und 17. Novembers, 1730. fürgegangen war, gaben zu diesen Fragstücken Anlaß, darunter gleichwohl nicht ein eintziges befindlich ist, so was anders als die Entdeckung der Wahrheit, vielweniger die Schuldmachung der Cadiere, zur Absicht gehabt hätte.

vor ihm Aussage thun müssen; Könnte er wohl Information wider sie anstellen? Das untersteht er sich nicht einmahl zu behaupten. Wie hat er sie dann nun befragen dürffen, um dadurch ferner zur Information zu gelangen.

Man könnte leichtlich zugeben, daß die Absicht dieser Befragung die Entdeckung der Wahrheit gewesen seyn möchte; Allein es würde Gegentheile nichts helffen, weil die Art, womit man dieselbe angestellet, einige gantz widerwärtige Absicht, um nehmlich dem P. Girard rechtfertigende Umstände vorher zuzubereiten, an den Tag leget.

Zweytes Gravamen.

DAs zweyte Gravamen, worauf der Herr General-Advocat zu bestehen scheinet, gründet sich auf das Fürgeben, ob hätte es das Ansehen, daß die Absicht der Klage des Promotoris bloß gewesen wäre, dem P. Girard Rechtfertigungs-Umstände zu verschaffen. Und sothanes Gravamen stützet es darauf:

1. Daß eine Criminal-Action nicht zu glei-

cher Zeit auf zwo Haupt-Parthenen beruhen könne, als nehmlich der öffentlichen Parthey, welches der Promotor, und der Civil-Parthey, welches die Cadiere sey; Denn den Augenblick, (setzet er hinzu) daß die Civil-Parthey ihre Klage angebracht hatte, mußte der Promotor von der seinigen abstehen, und weiter keine Zeugen abhören lassen.

2. Daß die auf Requisition des Promotoris abgehörte Zeugen angestifftet gewesen.

3. Daß sie sonst nichts, als was dem P. Girard zum Besten gedienet, ausgesaget.

4. Daß sie Umstände ausgesaget, die weder in der Klage des Promotoris, noch der Cadiere ihrer enthalten gewesen.

Einwendung.

(1) Man hätte nicht geglaubet, daß der Herr General-Advocat, der sein Amt so wohl verstehet, und solches sonst so wohl verwaltet, darauf verfallen würde, behaupten zu wollen, daß die Criminal-Action noch auf irgend einer andern Person mehr als den Herrn General-Procurator beruhen könne; Solches ist eine Regul, die uns Rebuffus in sei-

Gegen-Einwendung.

Das ist eine rechte Thorheit: Der lächerliche Entwurff dieses Memorials geht dahin, dem Herrn General-Advocaten etwas aufzubürden, welches er nicht einmahl zu gedencken, geschweige zu sagen fähig ist. Wie ist es möglich fürzugeben, ob habe er behaupten wollen, daß die Criminal-Action auf irgend einer andern Person als dem Herrn Ge-

seinen Rechts-Sprüchen, in Proöm. Gloss. 5. n. 105. bezeuget, wenn er saget: Regnicolæ non observant titulum de accusationibus, quia nullus accusat, extra Procuratorem Regium ad pœnam publicam criminalem, nisi, pro suo tantum interesse, die Inwohner des Reichs beobachten den Titul von Anklagungen nicht, weil zur öffentlichen Criminal-Straffe ausser dem Königlichen Procurator niemand anklaget, er thue es dann nur um seines Nutzens willen. Und ob zwar die Civil-Parthey den Criminal-Weg ergreiffen kan, um den Ersatz ihres erlittenen Schadens zu suchen, so bestehet doch die Criminal-Action um öffentliche Bestraffung an sich selbst jederzeit gantz allein auf der Person des Herrn General-Procuratores, seiner Substituten, und derer Promotorem des General-Procurator bestehe, da jener ja für die Criminal-Action des Herrn General-Procurators selbst rechtet, und darinnen die Feder führet.

Wie vielmehr auch soll er nicht gewußt haben, daß bey einer Criminal-Action der beleidigte Theil weiter nicht als zu Erstattung seines Civil-Bestens verfahre, und daß die Suchung der Straffe auf der Person des Herrn General-Procurators bestehe? Der Verfasser dieses Memorials muß in denen Rechts-Reguln gewiß blut-schlecht bewandert seyn, weil er sich damit martert, den Rebuffium und den Bornier anzuführen, um eine abgedröschene practische Regul, die auch denen Schreibern in Gerichten nicht unbekandt ist, zu bestätigen.

Wer weiß auch sonst endlich nicht, daß die Anforderung um öffentliche Straffe diesen Königli-

des Official-Amtes, wie solches Bornier bey dem 4. Articul, Tit. 3. der Criminal-Ordnung vollkommen wohl erkläret hat. Also konte auch in gegenwärtigem Falle die von der Cadiere angebrachte Klage des Promotoris seine, die jener ihrer noch fürgegangen war, nicht aufheben.

chen Dienern, als dem Herrn General-Advocaten und dem Herrn General-Procurator, und ihren Substituten, zukomme? Nichts destoweniger wird doch die klagende Civil-Parthey zu Beybringung derer Zeugen zugelassen.

(2) Die Klage des Promotoris ward nicht allein wider den P. Girard, sondern auch wider andre Mitschuldige, jenes seiner Gerichtsbarkeit unterworffene, als den Herrn Cadiere, den Layen-Priester, seinen Bruder den Dominicaner, und den P. Nicolaus, den Carmeliter-Prior, gerichtet: Die Klage der Cadiere hingegen lautete nur wider den P. Girard, also, daß der Promotor allemahl befugt gewesen, seine Klage wider alle Mitschuldige eines Verbrechens, das unter seinen Gerichts-Zwange stehende Personen begangen, fortzusetzen.

Der Promotor hat seine Klage wider die Gebrüder, Cadiere und den Carmeliter, P. Nicolaus, so übel eingefädelt, daß er den letzten gar als einen Zeugen abhören, und bey der *Procedur* seine Aussage thun lassen; Es geschah aber bloß durch Hülffe derer angestifften falschen Zeugen die der Promotor vernehmen ließ, daß die drey Geistliche, ohne daß sie angeklagt worden wären, verurtheilet wurden: Also läßt es sich gar nicht sagen, daß hier von etwas anders, als von der wider den P. Girard angestellten Procedur, die Frage gewesen sey.

(3) Die

Die

(3) Die Zeugen, sowohl von Seiten des Promotoris als von der Cadiere aufgeführet, sind über die Klage des Promotoris, und über der Cadiere ihre, und folglich über das gantze Corpus delicti vernommen worden: Also kan man die auf Requisition des Promotoris vorgenommene Procedur von der Cadiere geschehen, nicht absondern.

Dieses Fürgeben wird zu Lügen, wenn man die Procedur selbst ansiehet, denn es erscheinet daraus gar nicht, daß die Zeugen sowohl über die Klage des Promotoris als der Cadiere ihre vernommen worden, und deponiret haben; Und wann dem auch also wäre, wie es doch nicht ist, so würde die Procedur dennoch zertheilet bleiben, wie wir oben schon mit mehrern angemerckt haben.

(4) Hat nicht der Befehl aus dem Königlichen Rathe vom 16. letztverwichenen Jenners, welcher in sich hielt, daß der Proceß auf Requisition des General-Procurators fortgesetzt werden solte, dadurch den Ausspruch gethan, daß die Criminal-Action bloß auf dessen Person beruhe?

Wann der Befehl aus dem Königlichen Rathe verordnet hätte, daß bey der Criminal-Action keine andre Parthey, als der Herr General-Procurator statt fände, so würde darinnen nicht der Cadiere Meldung geschehen, noch solcher Befehl zugleich mit ausdrücklich im Munde führen, daß die Fortsetzung des Processes auf fleißiges Anhalten der Cadiere, wann es ihr gut dünckte, ergehen solte.

(5) Sind nicht die Zeugen, so man auf Requisition

Es ist nicht wahr, daß die von dem Promotore auf-

tion des Promotoris angezeichnet hat, auch von der Cadiere nothwendige Zeugen genannt worden? Und hat sie nicht selbst etliche von diesen Zeugen anzeichnen lassen, die alsdann erschienen sind, und zu Folge beyderseitiger Requisition ihre Aussage gethan haben?

aufgeführte Zeugen auch von der Cadiere ernannt worden wären, oder daß sie einen eintzigen von denen durch den Promotorem Angezeichneten aufgeführet hätte.

(6) Die Zeugen sind zur Beschwerung und Entledigung abgehört worden, und wenn sie wider die Gebrüder Cadiere und den P. Nicolaus ausgesaget, so haben sie den P. Girard gerechtfertiget; Und hieß das nicht eine nothwendige Folge von der Klage des Promotoris, als welche ja wider allerseits Angeklagte gerichtet war?

Weit gefehlet, daß die von dem Promotore aufgebrachte Zeugen so wohl zur Beschwerung als Entledigung des P. Girards abgehört worden wären, so haben sie vielmehr eintzig und allein zu dessen Entledigung deponiret.

(7) Alle Umstände, worüber diese Zeugen ausgesaget haben, waren implicité (verdeckter Weise) in denen beyderseitigen Klagen des Promotoris und der Cadiere, ingleichen in der Klage, die sie wegen der Zeugen-Anstifftung angebracht, wie auch in des Herrn Gene-
ral-

Diese Redens-Art von denen implicité in beyden Klagen mit begriffenen Umständen kan der begangenen Nullität nicht den geringsten Behelff geben, weil es am Tage liegt, daß fast alle Zeugen des Promotoris Umstände, die in der Klage nicht begriffen sind, deponiret ha-
ha-

ral-Procurators seiner mit begriffen, als welche alle die verschiedlichen Verbrechen, so gesammte, hernach Verurtheilte begangen haben konnten, in sich faßte.

haben. Denn ist wohl in der Klage von der vermeyntlichen der Thürwärterin angebotenen Pension oder von dem gemachten Loche an der Thüre des Sprach-Zimmers, oder auch von einem dem P. Cadiere beygemessenen Complote, oder sonst von andern dergleichen Umständen, davon die falschen Aussagen derer von dem Promotore aufgetriebenen Zeugen fürnehmlich handeln, ein Wort gedacht worden?

(8) Die Anstifftung derer Zeugen und ihre Aussagen über gleichgültige Dinge sind niemahls als ein zulängliches Gravamen wegen widerrechtlichen Verfahrens, oder zu Aufhebung derer Proceduren, betrachtet worden, welches die Herren Richter bey Untersuchung des Grundes schon selbst weislich ersehen werden.

Giebt die Anstifftung derer Zeugen auf Seiten des Promotoris, fürnehmlich um eine weltliche Person schuldig zu machen, nicht ein doppeltes Gravamen ab, weil dadurch so wohl das Königliche höchste Gerichte angetastet, als auch eine Beugung des Rechts begangen worden ist? Ja freylich heißt das ein am meisten im Himmel schreyendes und ein widerrechtliches Verfahren über alle widerrechtliche Verfahren.

Drittes Gravamen.

Das letzte von dem Herrn General-Advoca-

ten gerügte Gravamen, gründet sich auf die Unterdrückung, und er unterstützte dasselbe

1. Mit dem von dem Officiali in das Haus der Cadiere gethanen Einspruche.

2. Mit der Beschaffenheit derer ihr vorgelegten Frage-Puncte.

3. Mit der Anstifftung derer Zeugen.

4. Mit denen falsch genommenen Wegen von dem Promotore, dem Officialii, und allen übrigen Bedienten der geistlichen Gerichtsbarkeit.

5. Mit denen von der Cadiere geschehenen Geständnissen, nehmlich, ob hätte man daraus allerhand Umstände gesammlet, um daraus einen Hauffen Beweißthümer zum Behuff dieser vermeintlichen Unterdrückung zu wege zu bringen.

Einwendung.

Ein jeder dieser Umstände ist schon absonderlich umgestossen, da man das erste und andre Gravamen widerleget hat, also kan deren Zusammenhang der Sache keinen stärckern Nachdruck geben; Und man ist versichert, daß, wenn man das gantze Werck der Procedur recht beym Lichte untersuchen wird, sich darinnen nicht die

Gegen-Einwendung.

Der Verfasser dieses Memorials getraut sich hier nicht, wie er auch nicht kan, zu widersprechen, daß die Unterdrückung ein Gravamen sey, das die andern alle übergehet.

Gleichwohl bemüht er sich, der Sache ein anders Ansehen zu geben, wenn er vorwendet, die Procedur würde vielmehr darthun,

die geringste Spuhr von einer dergestaltigen Unterdrückung äusern werde. Denn gewiß, nachdem der Einspruch des Ober-Vicarii, um nach denen öffentlichen kund gewordenen Begebenheiten zu inquiriren, absolut nothwendig war; Nachdem man die Cadiere, um ihren eigentlichen Zustand zu erfahren, ja befragen muste; Nachdem die abgehörten Zeugen durch den Promotorem unumgänglich aufgeführet werden musten, und man ihnen vor ihrer Deposition, alle Klagen und alle Depositionen vorgelesen hatte; Nachdem endlich der Criminal-Lieutenant, als Königlicher Richter, bey der gantzen Procedur gegenwärtig war, und auf den Fall, daß der Officialis verblendeter Weise so Partheyisch gewesen wäre, nur einen Theil ihrer Aussage thun, daß die von dem Officiali geschehene Besprech- und Befragung nothwendig gewesen sey, um den Zustand der Cadiere zu erfahren; Und daß, gesetzten Falls, wenn der Officialis auch mit Niederschreibung der Zeugen-Aussage nicht aufrichtig zu Wercke gegangen wäre, der Criminal-Lieutenant die Zeugen nochmahls hätte befragen können; Folglich der Verdacht, als ob die Zeugen angestifftet gewesen, hinweg fiele:

Aber solches alles ist ein eiteles Geschwätze, das schon selbst durch die Beschaffenheit der Procedur von diesem Officiali vernichtiget, und wider welches bereits in unsern andern Schrifften erwiesen ist, daß es keinen andern Grund als falsche Fürwände habe.

nieder zuschreiben, laut der Gerichts-Ordnung, Macht und Recht hatte, die Zeugen über die in denen ungereimten Klagen befindliche Umstände selbst nochmals

zu

zu befragen: So fällt der gantze Verdacht einiger Anstifftung hinweg, und die Bedienten der geistlichen Gerichtsbarkeit sind gegen alle die Ehren-rügige Pfeile, so man wider sie abschiesset, in guter Sicherheit, daraus dann von selbsten folget, daß die ergangene Procedur weder unrechtmäßig, noch mit einiger Unterdrückung behafftet sey.

Indessen kan man hierbey zwey Ausschlag-gebende Anmerckungen zu machen nicht unterlassen: Nehmlich Erstens, daß die Absicht des Herrn General-Advocatens gewesen zu seyn scheinet, die gantze Procedur über den Hauffen zu werffen; Denn wie will sich wohl eine Procedur, die einen eintzigen und einerley Cörper formiret, zertheilen lassen? Sie begreiffet ja das gantze Verbrechen überhaupt, welches nicht allein von dem P. Girard, der nicht der eintzige Angeklagte ist, sondern auch von allen übrigen Mit-Angeklagten begangen worden seyn kan, als welche auf alle aus der Procedur sich ereignende Beschwerungen geantwortet ha-

Die beyderley Anmerckungen, womit der Verfasser dieses Memorials beschleußt, finden ihre vollständige Widerlegung in unserm Gegen-Einwenden, daß wir bey dem gegenseitigen Einwenden wider die von dem Herrn General-Advocaten angeführte Gravamina nur jetzo verrichtet haben; Und es sind selbige ausser dem schon durch das letzte Memorial der Cadiere dermassen über den Hauffen geworffen, daß man dem Ansehen nach schwerlich vermuthen darf, es werde, dawider ferner etwas einzuwerffen, sich jemand, wer es auch sey, unterfangen.

Frater, STEPHANUS THOMAS CADIERE.

FOUQUE.

J. SIMON.

haben, und nicht etwan allein auf diejenigen, die sich aus der Aussage derer auf Requisition des Promotoris abgehörten Zeugen ergeben können: Also, wann man diese Procedur entzwey schneiden wolte, würden auch alle Folgen, die sich aus ihr ereignet haben, zu wancken anfangen, und über den Hauffen fallen.

Die andre Anmerckung ist, daß, weil die Klage des Promotoris nicht nur wider den P. Girard, sondern auch wider alle andre Mit-Schuldige, jenes seiner Gerichtsbarkeit unterworffen, gerichtet war, und diese hier nicht verneinen konnten, daß der Officialis wegen derer Verbrechen, die sie begangen haben konnten, ihr natürlicher Richter sey, die Procedur zu Recht bestehen müsse: Daher dann, wenn man den Grund und das Haupt-Werck beurtheilen will, dabey die Beschwerungen, so jene angehen, und besonders der gantze Cörper der Procedur, wohl in Acht zu nehmen sind, dieselbe von Rechtswegen gantz und gar beybehalten werden muß und soll.

Memorial, des P. Girard, Jesuitens:

UM das Geschrey, so die Cadiere und ihre Anhänger aussprengen, als ob der Herr General-Advocat darauf dränge, daß die Allemande, Mutter und Tochter, die Batarel, die Guyol, die Gravier, die Laugier, die Reboul, und andre Beicht-Kin-

Antwort der Demoiselle Cadiere.

ES ist wohl etwas überaus Seltsames, wenn dieser Jesuite fürgiebet, er habe eine Sache, die doch in öffentlicher Gerichts-Stube fürgeht, nur durch das Geschrey vernommen, welches die Cadiere und ihre Anhänger aussprengten, da dieselben gleich

Kinder des Pater Girards mehr, zur gefänglichen Hafft gezogen werden sollten, zu zernichten, hat man nicht umhin gekonnt, hierdurch zu melden, daß ein dergleichen Geschrey im geringsten nicht gegründet sey, sondern man sicher glauben könne, es sey zu keinem andern Ende ausgestreuet, als um das Gemüthe derer Herren Richter mit einem unbilligen Mißtrauen gegen diese Zeugen einzunehmen, und zugleich den P. Girard des Vortheils, den er aus ihrer Aussage zu seiner Rechtfertigung ziehen kan, zu berauben.

gleichwohl die letzten sind, die es selbst erst erfahren haben, und die aussereintzigen, die nicht davon reden!

So eine Aussprengung war auch von gar keiner Nothwendigkeit, um in dem Gemüthe derer Herren Richter die Zeugen-Aussage würcklicher und gemahlzeichneter Beicht-Töchter des Angeklagten, und Mitschuldiger seiner Unthaten erst verdächtig zu machen, weil solches die Procedur ohnedem mehr als zu wohl verrichtet; Und das heißt wohl recht, sich selbst als schuldig bekennen, da man einräumet, daß es bloß dergleichen Zeugen brauchte, um seine Unschuld zu rechtfertigen.

In der That, kan wohl etwas ungereimter herauskommen, als zu begehren, daß diese Zeugen beym Kopffe genommen werden sollten, man müste dann damit in Willens haben, die Procedur zu verwirren, indem man solche mit einer neuen, aber vergeblichen

Statt, daß solches die Procedur verwirrte, würde solche dadurch vielmehr aus der Verwirrung gesetzt, und klährer gemacht werden; Statt sie mit einer unnützlichen Instruction zu überladen, würde das der eintzige Weg seyn, um das alles zu entdecken, was

chen, und unnützen Instruction überlüde, welche die Beurtheilung des Grundes und derer Haupt-Puncte der Anklage bis zur Unendlichkeit hinaus verlängern würde?

was bey dieser so Geheimniß-vollen und erstaunlichen Seel-Sorge des P. Girards fürgegangen, insonderheit was die warhaffte Ursache von solchen Entzückungen, solchen Verwandlungen, solchen Mahlzeichen, und allen übrigen ungewöhnlichen Umständen gewesen, weil dieselben allen seinen Beicht-Töchtern gemein waren: Aber ist es bey dem allen nicht was Lächerliches, unter dem Fürwand, die Beurtheilung der Haupt-Sache nicht aufzuhalten, haben zu wollen, daß man solche wichtige und der Religion so nah angehende Umstände, derentwegen man lieber folglich gar wider diese gemahlzeichnete Beicht-Töchter einen frischen Proceß anstellen möchte, unbeleuchtet lassen müste? Hätte man nicht durch Angreiffung dieser Personen den Anfang machen sollen, wenn man recht gründlich hinter die Wahrheit kommen wollen? Und hat nicht der König selbst durch zween Befehle aus dem Staats-Rathe gemessen rescribiret, daß der Proceß vortgesetzet, und denen Gerichts-Ordnungen gemäß gesprochen werden sollten?

Erstens ist vorjetzo vor Gerichte keine andre Frage auf dem Tapete, als von der Cadiere ihren beyden Appellationen und ihrem Restitutions-Gesuche durch Königliche Macht-Briefe: Daher

Wie schlecht versteht Angeklagter doch die Gerichts-Ordnung, und wie wenig kennet er das Befugnüß und die Schuldigkeit des Herrn General-Advocaten, als öffentlichen Rächers, da er ihm hat

hat man bloß nur über diese Dinge einen Spruch zu thun, und kan keine neue einführen, man müste dann allzumercklich zeigen wollen, wie man nichts anders im Schilde führe, als eine Sache zu verfinstern, die doch nunmehr klar und entdeckt seyn solte.

Zum Andern sind diese Weiber und Jungfern, wider welche decretirt werden soll, sämmtlich als Zeugen abgehöret, und theils auf Anhalten der Cadiere, theils auf des Promotoris Requisition nach der von der Cadiere bey der persönlichen Besprechung des Ober-Vicarii und bey ihrer Aussage gethanen Anzeige, produciret worden; Auch sind diese Zeugen von denen Herren Comissarien nochmahls vernommen, und nachgehends mit allerseits Angeklagten confrontiret worden; Und wie streitig machen will, ob könnte er nicht bey aller und jeder Zeit und Beschaffenheit des Processes wieder diejenigen, welche durch die Procedur gravirt worden sind, und wo es der Nothwendigkeit ist, um Decrete anhalten. Wäre Angeklagter öffterer vor Gerichte gewesen, würde er davon hundert Exempel gesehn haben.

Die Cadiere hat die Guyol, die Laugier, die Gravier, die Reboul, die Berluc, würckliche und gemahlzeichnete Beicht-Töchter des P. Girards und seine Favoritinnen, niemahls für rechtmäßige Zeugen erkandt; Sie hat sich auch nicht darum bekümert, dieselben als Zeugen abhören zu lassen, sondern nichts als das Verbrechen selbst hat sie als solche aufführen können. Diese Beicht-töchter haben weder sonst etwas deponiret, noch sind über sonst etwas nochmahls vernomen und confrontiret

wie sie nun laut 11. Articuls des 15. Tituls in der Criminal-Ordnung unfähig sind, an ihrer Aussage was zu ändern, so würde man nur vergebens eine neue Befragung wider sie decretiren, weil ihre alsdannige Antworten nicht mehr als ihre einmahl gethane Aussagen, die mit der nochmahligen Vernehmung und der Confrontation gehörig befolgt worden sind, gelten könten.

ret worden, als bloß so viel die Umstände der Klage des Promotoris, der sie zu Zeugen angegeben, betroffen hat, und gar nicht über die Umstände, die ihre Person selbst mit angehen: Daher kömmt es nunmehro darauf an, daß man sich derer letztern Umstände halber erkundige und erfahre, woher es komme, und was die Ursache sey, daß sie in eben dergleichen Zustand wie die Cadiere sich befunden haben. Das aber heißt die Criminal-Ordnung übel verstehen, oder wenigstens übel appliciren, wenn man einwirfft, es könten diese Zeugen, weil sie schon abgehöret, wieder vernommen und confrontiret worden, nichts mehr ändern oder hinzusetzen, gleich als ob hier die Rede wäre, sie von neuem als Zeugen und über eben dieselben Umstände reden zu lassen, da man sie vielmehr als Inquisitinnen befragen muß.

Drittens würde so eine Decretirung Anlaß zu einer Frage von sehr schwerer Erörterung geben: Denn diese Zeugen, welche biß dato für nothwendige Zeugen, deren Aussage sich nicht mehr ändern läßt, geachtet worden sind, ge-

Angeklagter schreibet hier als ein strafbarer Jesuite; Denn er will, daß man ihm die Wahrheit und alle Rechts- und Gerichts-Reguln aufopffern soll, um ihm die Unsträflichkeit zu verschaffen: Daher meynet er, daß

geben Zweifels ohne den Beweiß zur Entledig- und Rechtfertigung des P. Girards; Wenn man aber auf die Art wider sie decretiren und sie folglich zu Mitschuldigen machen wolte, so würden weder ihre Aussagen, noch Wieder-Vernehmungen und Confrontationen, noch selbst die Antworten, so sie auf die zu Folge einer solchen Decretirung ihnen fürgelegten Frage-Puncte abstatten möchten, weiter die Krafft einer Deposition haben und zu Rechtfertigung des P. Girards dienen können.

weil er des Beystandes dieser falschen Zeugen, als Mitschuldiger seiner Boßheit und Schandthaten nöthig hat, so könnte das Parlament nicht wider sie decretiren, indem sonst ihr Zeugniß unkräfftig gemacht werden würde. Allein zu geschweigen, daß ihr Zeugniß durch ihre Beschaffenheit, daß sie nehmlich seine würckliche gemahlzeichnete Beicht-Kinder und Favoritinnen sind, durch ihre Anstifftung und durch die Falschheit ihrer Aussage, schon mehr als zu sehr unkräfftig gemacht, ja gar über den Hauffen geworffen ist, wie die Procedur das alles am besten ausweiset, so möchte man wohl gerne wissen, ob sein Fürgeben eine Ursache seyn könne, daß das Parlament Bedencken tragen solte, wider sie zu decretiren? Geschicht es nicht täglich, daß es dergleichen bey Zeugen thut, welche in der Procedur beschweret sind, und haben wir nicht allhier in eben dieser Rechts-Sache ein Exempel? Ist wider den Carmeliter-Prior, der auf Ansuchen der Cadiere als Zeuge abgehört worden, und welcher ein so unentbehrlicher und wesentlicher Zeuge war, nicht decretiret worden? Glaubt also dieser Jesuite wohl, daß das Parlament zweyerley Maaß und Gewichte führe?

Vierdtens würden solche Decrete, die man wider die Zeugen ertheilte, Gelegenheit zu argwöhnen geben, daß man dieselben entweder als verwerffliche, oder gar als falsche Zeugen ansähe: Gleichwohl würde keiner von diesen beyden Punctē bey dem Verhöre ausgemacht werden können.

Denn betrachtet man sie als verwerfflich, so kömmt es erst auf das Urtheil an, da man entscheiden wird, welches zuläßliche oder verwerffliche Zeugen sind;

Hält man sie aber gar für falsche Zeugen, so kan diese Streit-Frage nicht eher als bey dem Urtheile über die Grund- und Haupt-Sache erörtert werden, als wodurch über das von der Cadiere eingereichte Memoriale wegen Anstifftung falscher

Uber dem, daß die Gerichts-Ordnung erlaubt, wider falsche Zeugen vor Ergebung des Urtheils in der Haupt-Sache zu decretiren, und daß die Guyol, Laugier, Gravier, Reboul und Berluc in der Procedur ihres falschen Zeugnisses überführet sind, so käme es in gegenwärtigem Falle darauf nicht an, daß man wider sie als verdächtige oder falsche Zeugen decretirte, sondern als würcklich gemahlzeichnete Beicht-Töchter, Gehülffinnen falscher Wundermachereyen und Favoritinnen des Angeklagten, wie es die Procedur abermahls klärlich ausweiset: Also daß, wenn sie auch nicht als Zeugen deponirt hätten, wider sie dennoch als Mitschuldige zu decretiren wäre:

Zeugen ein Spruch geschehen muß; Sonst hiesse es ja folglich eine Umkehrung aller Gerichtlichen Ordnungen, wenn man dermahlen solche Decrete ertheilen und mithin zum voraus entscheiden wolte, ob diese

Zeugen verwerfflich wären, oder gar ein falsches Zeugniß abgeleget hätten.

Zum fünfften, ergiengen dergleichen Decrete, so hiesse es auch die Beurtheilung der Verwerfflichkeit derer Zeugen in so weit anticipiren, daß selbst nicht mahl der Herr Commissarius, Referent dieser Beurtheilung, davon etwas wüßte, welches doch wider die Proceß-Ordnung läufft.

Unsre nächst vorhergegangene Anmerckung vernichtiget zugleich diese fünffte von Angeklagten herzugezerrte Zweydeutigkeit oder vielmehr Unwahrheit.

Zum sechsten hiesse das, lediglich und allein auf die Erzehlung, so der Herr General-Advocat von denen gravirenden Umständen thun würde, sich verlassen, ohne daß einmahl das Parlament die Zeugen-Aussagen vollständig gelesen hätte; Ja das hiesse endlich, bey dem blossen Verhöre etwas entscheiden, das doch die Materie des Processes in Schrifften ist, und über eine Procedur urtheilen, die dem Parlamente von keinem Commissario referirt worden wäre.

Das ist ein Streich von Jesuitischer Unverschämtheit, die andre nach sich selbst messen und richten will: Angeklagter kennt nur allzuschlecht die Unbescholtenheit des Amtes eines öffentlichen Rächers und die Gerechtigkeits-Liebe desjenigen, der diesem Amte fürstehet. Decretirt man nicht noch alltäglich über seine Schlüsse bey dem Verhöre, ohne daß die Herren Richter die *Procedur* anders als durch seine Augen sehen? Hält darum nicht die Gerichts-Ordnung ausdrücklich in sich, daß auf

auf seine Anforderungen und Schlüsse die Decrete bey dem Verhöre ertheilet werden sollen? Und müßte es nicht auf sein Einbringen und auf seine Erzehlung gravirende Umstände bey dem Verhöre geschehen, wenn Angeklagter zu gefänglicher Hafft gezogen werden solte, wie daran alle Rechts-Reguln nebst der Aufrichtigkeit derer Herren Richter nicht zweifeln lassen, ja wie es die gantze Welt zuversichtlich wünschet und hoffet.

Siebendens würden dergleichen Decrete eine Art von Widersprechung mit der Confirmation, so die Herren Commissarien der Procedur verliehen, nach sich schleppen: Denn zu Folge dieser Confirmation müßte das Parlament aussprechen, daß die Herren Commissarien wohl verfahren und decretiret hätten; Durch obgedachte Decrete aber, wenn sie das Parlament ertheilet, müßte es aussprechen, daß die Herren Commissarien übel verfahren und decretiret hätten, weil von ihnen die Decretirung wider unterschiedliche von denen Zeugen unterlassen worden wäre. Das wäre ein Unrecht und Schimpff für das Parlament, wenn man nur gedencken wolte, daß es dergleichen wider alle Rechts-Reguln lauffende Decrete genehm halten würde. Zu dem, was hat die Confirmation und Reformation derer von denen Herren Commissarien ergangenen Decreten für gemeinschafftliche Verwandtniß mit denen Decreten, die das Parlament wider diese gemahlzeichnete Beicht-Kinder oder Zeugen ertheilen könte?

Endlich ist nichts auf der Welt geschickter, das Parlament dahin zu bewegen, daß es wider alle

Aus diesen allen nim̃t man leichtlich wahr, daß der Cadiere und ihren Anhängern eintziger Endzweck sey, falsche Gerüchte auszusprengen, damit sie denen Herren Richtern Sand in die Augen werffen, und ihr Gemüthe in Verwirrung setzen möchten.

diese gezeichnete Zeugen decretiret, als selbst die ungerechte Mühe, die sich Angeklagter giebt, um solches zu verhindern; Denn fürwahr, was hat er für Ursachen, die ihn dazu antreiben? Ist es nicht diese, daß wenn seine Zeugen beym Kopffe genommen würden, selbige allen Greuel seiner Beicht- und Seel-Sorge entdecken möchten? Aber ist nicht eben dieses hauptsächlich eine Ursache, daß nothwendig wider sie decretiret werden muß? Besteht nicht hierinnen ein Theil seiner Anklage, und betrifft es nicht das Interesse der Religion und der Gerechtigkeit, alle diese Geheimnisse der Boßheit zu untersuchen und auszugründen, welche nichts anders als die Folge seines verdammlichen Quietismi sind, der einer von denen Haupt-Puncten seiner Anklage ist?

CATHARINA CADIERE.

CHAUDON, *Advocatus.*

EXTRACT

Aus der

Rechtfertigungs-Schrifft

der Demoiselle

CATHARINA CADIERE,

Worinnen sie die in der *Specie Facti* bereits erzehlten Umstände, was zwischen ihr und dem *Pater Girard*, auch nachgehends währenden Processes fürgegangen, wiederhohlet, dabey aber noch ein und ander Merckwürdiges hinzufüget, welches man dem Leser nicht verhalten wollen.

DJe Welt nimmt ein viel zu merckliches Antheil an meinen Unglücks-Fällen, als daß ich unterlassen solte, ihr dieselben umständlich kund zu thun; Jch hoffe auch, sie wird nach deren Vernehmung überzeugt werden, daß ich mehr Mitleidens- als Verdammungs-würdig heisse: Jch bin verführet, und der Verführer, dessen unglückseliges Schlacht-Opffer ich ward, brauchte dergleichen Mittel, in die ich unmöglich Mißtrauen setzen konte. Der eintzige Trost, so mir noch übrig bleibt, ist dieser, daß meine Geschichte die Personen meines Geschlechtes lehren wird, wie sie auch wider das allerscheinbarlichste Ansehen von Gottesfurcht und Religions-Eyfer wohl auf ihrer Huth seyn sollen, wenn sie ihre Beicht-Väter auf neue Wege leiten, und hingegen von dem gebähnten, durch das Evangelium und das Beyspiel derer Heiligen angezeigtem Wege ablencken wollen.

Zwar weiß ich wohl, was für einen unbilligen Character die Jesuiten mir beyzulegen sich anmassen, und daß, gleichwie ihre Societät durch die gantze Welt ausgebreitet ist, sie desfalls auch durchgängig einerley Sprache führen; Allein, weil gleichwohl der Wahrheit nichts widerstehen kan, so bin ich versichert, es werde genung seyn, wann ich dieselbe nur gantz einfältig erzehle, und dadurch den P. Girard und mich auf eine solche Art zur Schaue stelle, daß man so wohl von meinem als seinem Character vernünfftig urtheilen könne. Ich überlasse meinen Rechtlichen Beyständen die Sorge, in denen Geschicht-Büchern Exempel von meinem Unglücke, und denen Gesetzen, die Straffen, so die Urheber davon verdienet, aufzusuchen; Nur behalte ich mir selbst für, meiner Unschuld die Rettung und Vertheidigung mitzutheilen, welche ihr die Unwissenheit meines Geschlechtes und meine schlechte Erfahrung angedeyhen zu lassen vermag: Die Einfältigkeit meiner Erzehlung wird allen Nachdruck der Wahrheit mit sich führen, und ich habe schon in meiner Kindheit das Sprichwort gelernet, daß man die Wahrheit riechen könne, daher ich zu meiner völligen Rechtfertigung nichts weiter nöthig zu haben vermeyne.

Hier fängt sie von der Beschreibung ihrer Geburth / Familie und Auferziehung an / und ist darunter nichts besonders / als was ihre zween jüngern Brüder / die in diesen Proceß mit verwickelt sind / anbetrifft / von welchen sie folgendes erwehnet:

Es geziemet mir zwar nicht, meinen mittleren Bruder, den Dominicaner-Mönch, zu rühmen; Jedoch der Gradus eines Baccalaurei der Sorbonne zeuget

schon von seinem fleißigen Studiren, und ich habe niemahls gehört, daß seine Obern über ihn geklagt hätten; Mein dritter Bruder ist ein Priester, und ich weiß nicht, was Pater Girard jetzo von ihm halten mag; So viel aber weiß ich wohl, daß er mir, da ich noch unter seiner Beicht-Sorge war, tausend Gutes von ihm sagte, ja daß er ihm so gar die Hochachtung und Freundschafft des Herrn Bischoffs von Toulon zuwege gebracht hätte.

Sie fähret fort mit Erzehlung ihrer zuerst gehabten Beicht-Väter/ und rühmt derer selben gute Anführung/ von sich selbst aber schreibt sie also:

Ich war gelehrig gebohren, und es sey nun Tugend oder Temperament, so hatte ich es GOTT als eine Gnade zu dancken, daß mir niemahls die Lust zu heyrathen angekommen ist; Und weil ich meiner Mutter aus Pflicht, Danckbarkeit und Kindlicher Liebe ungemein zugethan war, so konte ich nicht schlüßig werden, mich von ihr zu trennen. Sonst war meine Lebens-Art still und eingezogen, und fiel nichts Ausserordentliches dabey für; Durch das Beyspiel meiner Eltern, welche GOtt in ihrem Gewerbe segnete, weil sie den *Profit* mit dem Armuthe theilten, und durch den Rath meiner Beicht-Väter hatte ich die Armen lieben gelernet, und die Allmosen, welche ich ihnen so überflüßig, als ich wohl wünschte, würcklich nicht reichen konte, ersetzte ich damit, daß ich sie in denen Spitälern persönlich bediente.

Nun meldet sie/ wie sie an den P. Girard gerathen/ wie das erste Jahr seiner Seel-Sorge nichts Sonderliches fürgegangen/ ausser daß er sie mit etlichen seiner andern Beicht-Töchter Freundschafft zu machen bewogen/ daß er ihrer sich für an-

dern anzunehmen geschienen/ und wann er noch so viel zu thun gehabt/ sich bey ihr doch nichts abhalten lassen/ sie auch an ihm niemahls wenn sie ihn an der Jesuiter Pforte/ oder in dem Beicht-Stuhle gesprochen/ eine solche Schläfrig- oder Kaltsinnigkeit gespühret/ welche das weibliche Geschlechte/ das von Natur den Fürzug liebet/ zu verdrüssen pflegt; Ferner/ wie er nach der Zeit sich gantz anders als ein Beicht-Vater aufzuführen/ und ihr allerhand fürzuschwatzen angefangen/ welches sie/ als von dem Scheine seiner äuserlichen Heiligkeit eingenommen/ auch alles geglaubet/ unter andern saget sie:

Einmahl, als ich ihn besuchte, fragte er mich, wie ich mich befände, und ob ich auch diejenigen beschwerlichen Zeichen ordentlich bekäme, daraus ich erkennen könte, daß ich ein Frauenzimmer wäre? Ich weiß nicht, warum er solches fragte, dessen aber entsinne ich mich wohl, daß er mich darauf stracks auf eine Art anhauchte, die etwas gantz eignes mit sich führte, und davon mir die in dem Augenblick sich bey mir geäuserte Veränderung niemahls natürlich fürgekommen ist. Was mir hernach für mancherley Zufälle begegnet, kan ich nicht eigentlich beschreiben, weil ich sie nur von denenjenigen, die sichtliche Zeugen dabey gewesen, vernommen, so gar war ich ausser mir selbst und ohne Verstand; Und wie ich die Ursache davon nicht begriff, so werden es jene eben so wenig begriffen haben, Pater Girard ist der eintzige, der uns aus dem Traume helffen kan. Ich komme nun von Beschreibung meines Lebens, das eine Zeit her zu Gesprächen bey diesen und zu Gespötte bey andern Anlaß giebt, auf die Historie meines Unglücks.

Sie erzehlet/ wie P. Girard sich gefreut/ da sie sich ihm zu überlassen versprochen/ wie sie nicht mehr zu bethen vermocht/ wie er ihr den deßfalls eingekommenen Scrupel benommen/ wie

wie sie täglich zu ihm kommen müssen, und wie sie endlich auf sein Gebietherisches Einreden sich den Stand der Besessenheit gefallen lassen, und fähret fort:

Hier nun gieng mein Unglück recht an: Wenn ich dem P. Girard klagte, daß mir ohne Unterlaß gantz abscheulig garstige nackende Bilder von Manns- und Weibs-Personen in die Sinnen kämen, antwortete er, es sey solches GOttes Wille, um mich dadurch zu reinigen, etc. Ich ward kranck, und dieser Gelegenheit bediente er sich, mich desto öffterer zu besuchen, sich bey mir allein in die Kammer zu verschliessen etc. Und wenn ich von meinen Zufällen wieder zu mir selbst kam, lag ich entblößt und in der schändlichsten *Positur*, davon ich zwar die Ursache nicht wußte, jedoch machte die meinem Geschlechte angebohrne Schaamhafftigkeit mir darüber mehr als zu viel Zweifel. P. Girard aber benahm mir solchen durch seine Quietistischen Lehr-Sätze, worinnen seit der Zeit, als er mit mir aus einem andern gewissen Tone zu sprechen angefangen, seine gantze Seel-Sorge bey mir bestand, daß uns nehmlich GOtt dadurch demüthigen wolle, etc.

Ich erfuhr damahls leider! zu meinem Unglücke, daß, wenn die Ruchlosigkeit mit dem Mantel der Gottesfurcht bekleidet ist, und man uns zur Unreinigkeit durch den Fürwand der Religion verleitet, der Grund der uns von Adam her angeerbten Verderbniß nur allzubald zu völliger Verblendung unsrer Seele Wurtzel fasset, und uns ohne Scrupel und Gewissens-Bisse denen allerschändlichsten Begierden überliefert, denn der Schein der Gottesfurcht betrog mich, alles dasjenige für erlaubt oder gleichgültig anzusehen, welches, wenn es mir unter einer andern Decke fürgestellet worden wäre, mich unfehlbar abgeschröcket haben würde.

Hie-

Hier wiederhohlet sie das in der Sp. F. schon erwehnte/ wie sie P. Girard am gantzen Leibe betastet/aufgedecket/ ohne Unterlaß zerküsset/ sich im Bette auf sie geleget/ sie/ nachdem sie sich nackend ausziehen müssen/ mit Ruthen gepeitschet ꝛc. Sie setzet hinzu/ wie er sie einmahl von Hinten zu angepacket/ und ob sie zwar nicht verstanden/ was er mit ihr gemacht/ sie doch einen ihr unbekandten Schmertzen gefühlet; Wie sie zwar auch nicht sagen könte/ was er mit ihr alles fürgenommen/ wenn sie in Ohnmacht gelegen/ allein/ wenn sie davon wieder zu sich gekommen/ habe sie sich in solchem Zustande befunden/ der ihr in der Folge wohl erkennen lassen/ daß er bey ihr sich nicht mit blossem Anschauen begnüget haben müßte ꝛc. Sie fähret fort:

Eine umständlichere Erzehlung möchte die Schaamhafftigkeit dererjenigen, die diese Schrifft lesen werden, verletzen, und ich kan ohne Erröthen selbst nicht daran gedencken. Es ist auch leichtlich zu erachten, daß ich, als eine junge, mit gesunder Vernunfft gebohrne und in allen Reguln der Erbarkeit und guten Sitten erzogene Person, wenn Schaam und Gottesfurcht sich bey mir wieder einstelleten, den P. Girard zur Rede gesetzt haben werde, warum er dergestallt mit mir umgienge; Allein, er blieb bey seiner gewöhnlichen Sprache, wie das der neue Weg hiesse, zur höchsten Vollkommenheit zu gelangen, und wenn man nur in seinem Nichts getreu wäre, so müßte man sich um das, was an unserm Leibe fürgienge, nicht bekümmern, sondern alle Scrupel, Zweifel und Furcht verbannen, weil die Seele dadurch erleuchteter, stärcker und reiner würde, und die rechte heilige Freyheit erlangte.

Oeffters ließ er sich auf die Knie vor mir nieder, und sagte mir in dieser *Positur* die allerverliebtesten Sachen von der Welt für; Er ist der erste, der jemahls von Liebe zu mir geredet, und ich weiß nicht, ob andre

Manns-

Manns-Personen bey ihren Maitressen verliebter thun, oder zärtlichere Redens-Arten fürbringen können: Das aber weiß ich wohl aus meiner traurigen Erfahrung, daß Pater Girard besser als irgends eine Manns-Person auf der Welt die Kunst verstehet, eine rasche Tugend zahm und eine scheue Unschuld dreuste zu machen, und zwar durch Versteckung der allerschändlichsten Brunst und geilesten Begierden eines verderbten Hertzens unter dem scheinbaren Fürwand einer gezwungenen Andacht und überhohen Weißheit.

Nun kömmt sie auf den Abtreibungs-Tranck, den er ihr eingegeben, hinzusetzend, wie sie so gar in seiner Gegenwart über den Nacht-Topff kauern müssen, da zu Folge des Trannckes Blut von ihr gegangen, ꝛc. Weiter erzehle si, wie er sie bald hernach in das Closter von St. Clara zu Ollioules gebracht ꝛc. Und fähret fort:

Ich bin vielmahl gefragt worden, was für Ursachen den P. Girard bewogen, mich in dieses Closter zu schaffen, weil er es mir aber selbst nie gesaget, so habe keine Rechenschafft davon geben können; Hingegen mögen seine Anhänger nur ja nicht einen Beweiß seiner Unschuld daraus zu erzwingen suchen: Denn er hatte sich ja dabey den freyen Eintritt in den Convent ausbedungen, und da er sich dieser Erlaubniß bediente, giengen in meiner Kammer eben die Scenen für, welche in meiner Kammer zu Toulon fürgegangen waren, ja er war zu Ollioules eben so unvorsichtig, oder zum wenigsten unglücklicher als zu Toulon, weil man ihn daselbst an dem Gegitter des Chores mich küssen, und in dem Sprach-Zimmer alle da practicable Freyheiten sich über mich herausnehmen gesehen.

Es

Er schrieb über die Maasse offt an mich, und hatte ausgebeten, daß weder seine Briefe noch meine Antworten gelesen werden möchten; Wie nun solches in keinem wohl-eingerichteten Convente gewöhnlich ist, so war die Abbatissin solches zwar sehr ungern eingegangen, allein wer konte dem P. Girard, als damahls einem Mann von so grosser Reputation, etwas abschlagen?

Eines Tages mußte ich mich nicht wenig wundern, als ich die Demoiselle Gravier nach Ollioules zu mir kommen sahe, welche im Nahmen des *P.* Girards seine an mich geschriebene Briefe absorderte: Weil ich von Natur gutherzig und nicht argdencklich bin, so gab ich ihr noch mehr, als sie begehrte, denn ich überlieferte ihr nebst des P. Girards seinen auch einige Concepte von denen meinen, die ich meinem Bruder selbst in die Feder dictiret hatte; Ein eintziger Brief von dem P. Girard entging ungefehr und ohne mein Wissen dieser allgemeinen Aushändigung, und das ist der unterm 22. Julii datirte und vor Gerichte producirte, als welcher durch die gantze Welt gelauffen ist, und so viel Auffsehens gemacht hat. Die Beschreibung meines Unglücks, so ich hier gemacht, wird darüber einen weit natürlichern und getreuern Commentarium abgeben, als alles dasjenige, was die Jesuiten nur immerhin ausgrübeln mögen: Die Briefe des P. Girards waren meistens zärtlich und verliebt gestellet, zuweilen mit Schertz und Possen, manchmahl auch mit einem Wesen von Andacht angefüllet, darinnen diejenigen, welche in denen Geheimnissen seiner Sprache unterrichtet waren, etwas mehrers fanden, als die Lehre des Evangelii in sich führet.

Pater Girard hat nicht mehr als sechzehn Stück von sei-

seinen Briefen bey der Procedur ausgeantwortet, und ich habe derer etliche, wie sie die Jesuiten herum lauffen lassen, in Abschrifft gesehen, aber solche von der Zahl derer achtzig, die er an mich, und ich an ihn geschrieben, gar weit unterschieden befunden, und wäre ich über die Auslegung dieser Briefe, wie gehörig, mit ihm confrontiret worden, so hätte ich ihn schon dahin bringen wollen, daß er deren Verfälschung nicht würde haben ableugnen können.

Nicht begnügt, daß er so offt an mich schrieb, so hatte er mir auch noch ein Beicht-Formular gegeben, damit er die Verrathung des Geheimnisses, so zwischen mir und ihm fürgieng, nicht besorgen dürffte; Und ehe er mir solches noch gab, hatte er mir schon mehr als einmahl fürgeprediget, daß es nicht nöthig wäre, die fleischlichen Unreinigkeiten zu beichten, weil solches für die Seelen, die auf innerlichen Wegen wandelten, nur blosse Proben hiessen, ja daß man recht heilig handelte, wenn man dieselben nicht beichtete, indem dadurch der Teufel, der uns gerne über die besondern Wege, darauf uns GOtt leitete, zweifelhafftig machen wolte, abgeschröcket, und man durch dergleichen Aufführung des Schatzes einer unwandelbahren Zufriedenheit vergewissert würde. Ich habe dieses Beicht-Formular einer Kostgängerin in dem Convente zu Ollioules lesen lassen.

Auch hatte er mir gesaget, und wenn die Briefe nicht verstümmelt sind, so werden sich dergleichen Redens-Arten darinnen befinden, daß Seelen, durch den Weg der Betrachtung geleitet, nicht brauchten, sonst jemanden als ihrem Beicht-Vater von dem Innern ihres Hertzens Rechenschafft zu geben, und es wäre ein Irrthum, wenn man glaubte, daß man solches auch denen

Obe-

Oberen der Kirche entdecken müßte; Und weil er meiner auch auf den Fall, daß ich würcklich eine Nonne würde, nicht gerne möchte quitt gehen wollen, so hat er mir sehr öffters fürgeschwatzet, daß das Gelübde des Gehorsams, so man in dem Closter-Stande thäte, gar nicht biß in das innere reichte, weil allein GOtt und die Beicht-Väter so weit gehen könten.

Die guten Exempel, so ich in dem Closter zu Ollioules vor meinen Augen hatte, und die heiligen Ubungen dieses Hauses erweckten allmählig in mir selbst einen Argwohn über meinen eigenen Zustand, und ich suchte aus diesem Convent weg- und wieder nach Toulon zu kommen, in der Absicht, gottesfürchtige Leute und erleuchtete Seel-Sorger darüber um Rath zu fragen. Pater Girard, dem ich desfalls nichts weiter vertraute, als bloß daß ich nur von dar wegwolte, ward darum nicht wenig bestürtzt, wolte die Ursache wissen, und suchte mich zu überreden, daß ich keinen andern Ort meines Aufenthalts, als den er und ich allein nur wüßte, erwählen möchte: GOtt aber that mir die Gnade, daß ich diesem neuen Fallstricke entgienge. Wohin des Pater Girards meinethalben gehegte Absichten gegangen, weiß ich nicht, aber der Herr Bischoff von Toulon mag sie wohl gewußt haben, daher er mir an GOttes statt geboth, aus seiner Diöces mich nicht zu begeben, und ich hielt mich schuldig, dem Befehl meines oberen Seelen-Hirtens gehorsam zu seyn, ꝛc.

Ich reiste demnach nach Ollioules ab, des Herrn Bischoffs Allmoseniirer, Herr Camoresse, und mein Bruder, der Dominicaner, begleiteten und führten mich auf den Meyerhof des Herrn Pauque, unsers Anverwandtens; Der Herr Bischoff trug dem P. Nicolaus, Prior der Carmeliter-Barfüsser, meine Seelsorge auf, und

und hieraus läßt es sich schliessen, daß diesem Prælaten das Fürhaben des Pater Girards, der mich aus dem Lande hatte verschaffen wollen, nicht möchte angestanden haben.

Zween Tage nach meiner Ankunfft allda sprach ich in die zwo Stunden lang mit diesem meinem neuen Beicht-Vater. Was er damahls von mir gedachte, kan ich nicht sagen, allein vier Tage hernach, als er wiederkam, und während unterschiedner Gespräche, die wir zusammen einen gantzen Tag über, da er auf diesem Meyerhofe blieb, hielten, fieng er an, mir aus meinem Irrthum zu helffen, und mir meinen Zustand und meine Leichtgläubigkeit, als ob ich auf dem Wege der Vollkommenheit wandelte, zu entdecken.

Bey dem dritten Besuche, den er bald darauf bey mir abstattete, gingen mir die Augen vollends auf, sonderlich bey einem Gespräche, da ich ihm des Pater Girards Maximen, und die Lehren, wornach er seine Seelsorge richtete, erzehlte. *P.* Nicolaus that einige Fragen an mich, und ich eröffnete ihm in Antwort ein und andre Freyheiten, die sich jener über mich heraus genommen hatte: Alsdann brauchte es bey mir weiter keine Mühe, zu begreiffen, in was für betrübtem Zustande ich wäre, und ich entschloß mich zu Ablegung einer allgemeinen Beichte. Auf Zurathen des Pater Prior-Carmeliters führte man mich auf das Land-Guth meiner Mutter, daselbst beichtete ich, empfieng die Absolution, und spührete in mir auf eine gantz merckliche Art die göttliche Gnade, so er zu meiner neuen Beschaffenheit gab, rc.

Der Lust-Pallast des Herrn Bischoffs von Toulon, woselbst sich dieser *Prælat* damahls befand, lag von meiner Mutter ihrem Land-Guthe nicht weit ab,

und selbiger that mir ein paar Tage nach meiner abgelegten allgemeinen Beichte die Ehre, mich in hoher Person zu besuchen; Er sprach eine gute Stunde gantz allein mit mir, fragte mich wohl bedächtlich aus, und ich gestand ihm einen Theil von denen Dingen, die zwischen mir und dem P. Girard fürgegangen waren; Er entsatzte sich darüber, und meine Verwirrung und Thränen gaben ihm mehr zu verstehen, als ich Kräffte zu bekennen hatte; Ja sein Religions-Eyfer und seine Gottesfurcht bewogen ihn, daß er in seiner Gegenwart die Kirchen-Gebete über mich halten ließ, und seinen Hirten-Seegen darzu ertheilte. Der Stand, worinnen ich gewesen, mochte ihm so wenig natürlich düncken, daß er des folgenden Tages wieder zu mir kam, und mich in Gegenwart des P. Carmeliter-Priors zu befragen anfieng, was Pater Girard mit mir fürgehabt hätte. Ich wolte mit der Wahrheit nicht gerne heraus, zumahl mir dieser Prior verboten, keinem Menschen etwas davon zu sagen, weil ich es aber nicht ändern konte, so warff ich mich dem Bischoff zu Füssen, und bath ihn auf das beweglichste, solches als ein Geheimniß bey sich zu behalten; Mein Bruder, der Dominicaner-Mönch, kam darzu, und bath ein gleiches, und der Herr Bischoff trug die Gutheit, uns solches zu versprechen.

Ich kam darauf wiederum nach Toulon, und hielt mich so eingezogen, daß ich nirgendshin als in die Messe gieng; Etliche derer Mitgenoßinnen meiner Zufälle geriehten darüber auch in Sorgen wegen ihres Zustandes, und giengen eben zu diesem Prior-Carmeliter; Nachdem ihnen nun auch aus dem Traume geholffen war, thaten sie, wie ich gethan, und waren in so weit glücklicher, als ich, weil sich der

Herr Bischoff von Toulon um sie weniger als mich bekümmerte. Sothane Veränderung satzte den Pater Girard in Verwirrung, denn er besorgte, es möchte seine Aufführung und die Methode seines Beicht-Vater-Amts bekandter werden, als seiner Ehre wohl zuträglich wäre. Daher reisete er nach Marseille, und während dieser Reise machte Pater Sabatier, Jesuite, der davon, was zwischen dem Herrn Bischoffe und mir fürgegangen, mehr erfahren, als er erfahren sollen, daß dem Prior-Carmeliter und nebst ihm allen Beicht-Vätern in der gantzen Stadt untersaget ward, mich zu absolviren, biß ich für das der Kirche gegebene Aergerniß gebüsset hätte.

Pater Girard kam dem 16. Novembris von Marseille wieder, und dieselbe Nacht bekam ich nochmahls einen convulsivischen Zufall; Den 28. darauf kam das gantze Official-Amt in meiner Mutter Haus ꝛc. ꝛc. und da mußte ich die so berüchtigte Befragung aushalten, welche die Jesuiten kund zu machen sich nicht gescheuet, davon mich aber Rechts-Verständige Leute versichert haben, daß solches eine Sache ohne Exempel wäre, und sie nicht wüßten, was sie ihr für einen Nahmen geben solten.

Hierzwischen wiederhohlet sie ein und ander schon Gesagtes.

Mein ältester Bruder, der Kauffmann, kam eben darzu, als dieser Auftritt in unserm Hause gespielt worden war, ꝛc. und sein Rath gieng dahin, daß ich meine Aussage und Klage vor dem Criminal-Lieutenant zu Toulon anbringen müßte, weil das Official-Amt von denen Jesuiten so abhängig wäre, daß es unvernünfftig und unsicher gehandelt heissen würde, wenn man sich der völligen Ungerechtigkeit dieses geistlichen Tribunals aussetzen wolte.

Diesemnach hub sich meine Klage an, die nachgehends die Aufmercksamkeit von Franckreich, ja von gantz Europa, nach sich gezogen hat. Ich ward alsobald in das Ursuliner-Closter auf Befehl des Ober-Parlaments-Präsidentens und Intendantens, Herrn de Bret, eingesperret, ꝛc. Allda war ich übler daran als eine Gefangene, ich durffte niemanden sprechen als meine Mutter, und das nur um eine ihr bezeichnete Stunde, auch des Tages nicht mehr als einmahl, ꝛc. Ich mußte alles dasjenige leiden, was eigensinnige Nonnen, die da meynen, GOtt eine Ehre und Dienst, und ihren Beicht-Vätern einen Gefallen zu thun, Personen, die in ihrer Gewalt sind, für Verfolgung und Hertzeleid anthun können, und wie arg man sich solches immerhin einbilden mag, so ist doch das alles, was ich ausgestanden, noch viel ärger.

Sie erzehlet / auf was für unchristliche Art man ihr einen Beicht-Vater versaget / daß aber endlich der Pater-Franciscaner / Bastide, sich ihrer erbarmet habe / und fähret fort:

Um vollends recht zu quälen, und mich alles Trostes zu berauben, wolten die Nonnen durchaus nicht leiden, daß mir meine Mutter ein Mädgen zur Bedienung gäbe, sondern die Dame de Gerin, Superiorin dieses Convents, setzte mir eine Layen-Schwester, die Tochter der Frau Bajelle, die beyde des P. Girards Beicht-Kinder waren, zur Auffseherin, und ich muß sagen, daß ich kaum die Freyheit Athem zu holen hatte.

P. Girard kam öffters in dieses Closter, und ich konte es eines Tages aus der Manier, womit man mir begegnete, wohl mercken, daß er da und solches sein Befehl gewesen war. Meine Mutter beklagte sich zwar bey dem Herrn de Bret über das Barbarische Bezeigen gegen mich, und es hieß darauf, er habe seinem

Sub-

Subdelengirten aufgetragen, sich deswegen zu erkundigen: Was dieser ihm für Antwort gebracht, weiß ich nicht, das aber weiß ich wohl, daß, wenn ich selbst gesagt, wie übel ich zufrieden wäre, solches nicht hätte wahr seyn müssen; Ich mußte mich von meinen Kerckermeisterinnen stets das ärgste befürchten, und durffte mein Elend nicht klagen, ja ich mußte wider meinen Willen sagen, daß mir nichts mangelte, da mir doch alles mangelte. Inzwischen hatte der Proceß seinen Lauff, die Jesuiten regierten solchen nach ihren Gefallen, und er daurete in die vierdtehalb Monathe, ohne daß mir ein Advocat oder Procurator zugelassen ward; Auch ungeachtet ich dreymahl bey dem Criminal-Lieutenant anhalten ließ, daß er, weil ich keine Zeugen mehr abhören zu lassen hätte, die Acten schliessen, und darüber erkennen möchte, so war es doch keine Möglichkeit, ein Decret zu erhalten; Imgleichen halffen bey dem Herrn Präsidenten de Bret meine schrifftliche Klagen eben so wenig, als was mündlich bey ihm für mich gebethen ward.

Nun erzehlt sie, wie endlich der König der Ober-Parlaments-Cammer die Sache zur Entscheidung aufgetragen, was für Commissarien ernandt worden, wie diese Zeugen vernommen, und was für Decrete ergangen. Nur füget sie hinzu, daß sie nach Niedersitzung der Commission gleichwohl etwas leidlicher gehalten, und ihr Rathgeber zurück gelassen worden, und fähret fort:

Was der Inhalt und die Beschaffenheit dieser Decreten in allen und jeden Gemüthern für Eindruck gethan und künfftighin noch thun wird, darüber lasse ich meine Vertheydiger Anmerckungen machen, wie es ihrem Amte, damit sie mir dienen, zukömmt: Ich brauche nichts mehr, als den Verlauff der Sachen schlechthin zu erzehlen.

P. Girard war geschwind fix und fertig, seine Aussage zu thun, denn er wußte wohl, daß er in Fremdes Lande wäre, wenn er vor denen Herren Commissarien erschiene. Den dritten Tag auf das von ihnen ertheilte Decret kamen sie, ohne daß sie mich im geringsten durch eine gerichtliche Acte um meine Vernehmung ersuchen lassen, zu mir in das Closter, wo ich eingesperret war, und bey meinem ersten und andern Verhöre am 23. und 26. Februarii blieb ich feste bey dem allen, was ich in meiner Klage angebracht hatte. Nun ist leichtlich zu begreiffen, daß ich nach Beschaffenheit meines damahligen elenden Zustandes von allen Kräfften erschöpffet gewesen seyn müsse, und solches eben war der Fürwand, dessen sich die Schwester Guyol bediente, um mich zu nöthigen, daß ich doch etwas geniessen möchte, ehe ich mich das drittemahl zum Verhör vor denen Herren Commissarien begab. Ich wolte zwar erstlich nicht, endlich aber halb mit Willen, halb gezwungen, nahm ich ein wenig Wein von ihr, und ich hatte es so bald nicht im Leibe, als ich mich voller Feuer und gantz ausser mir selbst zu seyn spührte. Die Dame de Gerin hatte mir nicht nur diesen Tranck geschicket, sondern mich auch noch vorher bedrohet, wie daß, wenn ich keinen Widerruff thäte, das geringste, so mir wiederführe, die Tortur, meine gantze Familie verlohren, und ich auf einem Schavot sterben würde; Ja, um mich vollends zu gewinnen, fügte sie hinzu, daß, wenn ich mich meiner Anklage begäbe, so hätte ich und meine Familie nichts Ubels zu befürchten, und wenn ich den P. Prior Carmeliter zum Urheber davon angäbe, so solte sich dieser nach Rom und Avignon wegmachen, und weiter von der gantzen Sache nichts gedacht werden.

Der-

Dergleichen Bedroh- und Versprechungen bekamen eine neue Krafft durch das Ansehen dererjenigen, die solche erneuerten und wiederhohlten, über mich; Denn der eine Commissarius, der Herr Abt de Charleval, sprach eine gute halbe Stunde vor meinem Verhöre mit mir, und seine Reden, Versprech- und Bedrohungen vollendeten zuletzt, mein Gemüthe zu überwältigen, zumahl man sich damahls die Schwachheit meines durch den eingegebenen Tranck verrückten Verstandes leicht zu Nutze machen konte; Darauf ward ich von acht Uhr des Morgens biß um sieben Uhr des Abends befraget und verhöret, und der redliche P. Prior-Carmeliter mag mir es verzeihen, wenn ich ihm zu selbiger Zeit sein Gutes mit Bösen vergolten habe; Denn meine Antworten waren da keine Antworten, und ich habe hingegen nach dem nicht unterlassen, das Unrecht, das ich ihm gethan, so viel mir möglich gewesen, wieder zu ersetzen.

Die Bewegungs-Ursachen, warum man mich in eben diesem Zustande mit dem P. Girard confrontiret hat, lassen sich ohnschwer erachten: Die Jesuiten mögen daher nur gar nicht frohlocken, wenn ich bey sothaner Confrontation gesagt habe, daß er unschuldig sey; Denn meine Antwort geschah weder mit meinem Willen, noch einer darzu gehörigen Freyheit, und P. Girard weiß selbst am besten, auf was Weise man die Leute im Verstande verwirret machen kan, und er ist kein Neuling in der Kunst, gefährliche Träncke zuzubereiten.

Nachdem ich wiederum zu mir selbst und zu völliger Gemüths-Freyheit gekommen, auch von dem Parlaments-Procurator, Herrn Aubin, ein wenig behertzter gemacht worden war, (als welcher, um mir zu dienen, aus dergleichen Eyfer und Treue, so ihm alle Ehre brin-

gen muß, auf der Post bey mir anlangte, und vor seiner Abreise mit dem Herrn Chaudon, Syndico derer Herrer Parlaments-Advocaten, Abrede genommen, der meine Defension auch gewiß mit einer so Heldenmäßigen Freymüthigkeit, die als eine besondere Eigenschafft durchgängig an ihm gerühmet wird, geführet, und bey solcher Gelegenheit sich die Hochachtung aller dererjenigen zuwege gebracht hat, die da wissen, was das heisse, sich mit denen Jesuitern einzulassen, und der Rache einer so furchtbaren Societät sich auszusetzen;) ließ ich den 10. Mertz die Herren Commissarien ersuchen, die Ableugnung meines vermeyntlichen Widerruffs zu vernehmen: Zweifels ohne mochte ihnen solches weniger als allen andern befremdlich fürkommen, weil sie am besten wußten, und ich ihnen zugleich meldete, daß die mir wiederfahrene Bedrohungen mich zu dieser Zurückziehung nöthigten; Nachdem sie nun alles, was ihnen, mir einzureden, diensam geschienen, angewendet, schrieben sie endlich meine Ableugnung nieder, ausgenommen die mir geschehene Drohungen, weil sie auf sie selbst mit zurück fielen; Daher ward auch die von meiner Mutter eingereichte Bittschrifft, daß wegen des von der Schwester Guyol mir eingegebenen Trannckes und wegen derer Bedrohungen, die bey mir so einen Widerruff meiner ersten Aussage und Klage gewürckt hatten, eine Untersuchung angestellt werden möchte, abgewiesen.

Die Herren Commissarien fuhren alsdann fort, hörten Zeugen ab, und confrontirten solche so wohl mit mir als dem Pater Girard: Nur zwey von diesen Zeugen, als die Batarel und die Allemand waren bey Anfange der Procedur in zweyerley Armen-Convente eingesperret worden, vermuthlich weil man befürchte-

te,

te, sie möchten gegen den P. Girard eine widrige Aussage thun, zumahl sie darzu eben dergleichen Ursache als ich hatten, denn unter einer gewissen Anzahl derer Beicht-Töchter dieses Paters waltete ein fast gemeinschafftlicher Zustand und eine dergleichen Vertraulichkeit.

Sie erzehlt, wie sie als eine Staats-Gefangene nach Ollioules geführt worden, ungeachtet ihre Mutter und der Herr Aubin für sie Bürgschafft stellen wollen / wie man sie allda in das Ursuliner Closter gestecket, und wie übel man ihrer allda gewartet, biß man sie endlich auf Vermittelung des Herrn General-Procurators Dargent etwas menschlicher tractiret habe; Ferner, wie sie auf eben die Art nach Aix geschleppet worden / und unterwegen der Officier von der Wache die Nacht mit Gewalt bey ihr in der Kammer geblieben, und wie sie daselbst angelangt sey 2c. und fähret fort:

Man brachte mich biß an das Closter der Heimsuchung Mariä in dieser Stadt, ich mußte aber in die drey Stunden lang zum Spectacul des zusammen gelauffenen Volckes, welches mich schon von dem Stadt-Thore an begleitet hatte, und darunter mir etliche allerhand Schimpff- und Spott-Reden zuruften, an der Pforte stehen bleiben, und konte daraus leichtlich erkennen, daß das alles von denen Jesuiten so angestellet war, 2c. Als man mich endlich in dieses denen Jesuiten, als Beicht-Vätern, so zugethane Closter eingelassen, konte meine Mutter nicht mehr erhalten, daß mir ein Mädgen zur Bedienung zugegeben worden wäre, da ich es doch meiner Schwachheit halber hoch von nöthen hatte, und mit Augen sehen mußte, daß andern dergleichen verstattet wurde.

Sie erzehlt, wie sie mit dem P. Prior-Carmeliter confrontiret worden, was für Supplicate sie eingereichet, damit sie gleichwohl nichts ausgerichtet, wie sie den Brief von der Dame de Cogolin, der in ihrer Rechtlichen Anzeige schon von Wort

zu Wort angeführt ist/ verificiren lassen/ und wie der Proceß biß zu dato weiter gelauffen sey. Endlich fährt sie fort/ und beschleußt:

Dem Gerüchte, welches die Jesuiten aussprengen, ob wäre die gantze Sache eine von unserer Familie und dem Prior-Carmeliter zum Untergang des P. Girards angestelltes Complot, muß ich gleichwohl noch widersprechen, denn es erfordert meine Schuldigkeit, diesem rechtschaffnen Geistlichen zum Ruhme frey heraus nachzusagen, wie er an allem dem, was fürgegangen, keinen andern Antheil habe, als daß er mir aus dem Irrthum geholffen, und zu erkennen gegeben, daß ich mich an statt auf dem Wege der Vollkommenheit zu seyn, auf dem Wege des Verderbens befände, und das unglückliche Schlacht-Opffer einer schändlichen Brunst, nicht aber der Gegenstand einer ausnehmenden göttlichen Liebe wäre.

So wenig ich auch in Welt-Sachen erfahren seyn mag, so einfältig ingleichen die Meynigen seyn mögen, so verstehen doch wenigstens sie und ich so viel, daß die Jesuiten ein solches Ansehen haben, dafür der Bürgersmann erzittern muß, und wir sind es zu Toulon schon so gewohnt, sie als Herren reden zu hören, und den Meister spielen zu sehen, daß sich gewiß kein Mensch erkühnen wird, mit ihnen sich einzulassen, geschweige ihnen gleichsam zur Lust einen Possen zu reissen, als worauf das uns angedichtete Complot ja hinaus lauffen müßte.

Allem demjenigen, was die Jesuiten hier sagen können, setze ich mein Alter, mein Geschlechte, und meinen Stand entgegen: Solte sich ein Mädgen von zwantzig Jahren, von nur mittelmäßigem Stande und Glücke wohl in Kopff kommen lassen dürffen, einen Jesuiten,

ten, und einen Mann von solchem Ruhme, als den P. Girard, Rector eines so ansehnlichen und von der gantzen Societät unterstütztem Collegii, zu vexiren? Zudem weiß man ja wohl, daß ich die Sache nicht kund gemacht, sondern das Official-Amt sich an mich gedrungen, und mich in meiner Kammer mit der so seltsamen Befragung überfallen hat; Und es braucht keines weitern Beweises, daß P. Girard, da er mich für keine Heilige mehr ausgeben kan, mich nunmehro nur unglücklich, und denjenigen, der mir zu recht geholffen, schwartz zu machen suchen.

Zwar möchte es mir schwer anzukommen scheinen, meine Leichtgläubigkeit zu entschuldigen; Allein ich ersuche diejenigen, so mir solche als ein Verbrechen aufmutzen möchten, sich an meinen Platz zu stellen: Ich war erst achtzehn Jahr alt, als ich den P. Girard kennen lernte, ich sahe ihn als einen Heiligen an, alle Welt gewähnte mich darzu, seine Reden als ein Oracul zu betrachten, anfänglich redete er auch bloß eine ordentliche Sprache; Allein unvermerckt machte er mir eine nie vor dem gäntzlich unbekandt gewesene Sprache bekandt, und übertäubte mich mit zwar gantz neuen, aber doch schmeichelhafften Fürstellungen; Seine unseeligen Lehr-Sätze, die er mir mit List und gekünstelter Maasse beybrachte, führte mich in den sträflichen Zustand, zu glauben, daß eine wahrhaffte Vollkommenheit weiter keine Bewegungen, noch Verlangen hätte, als zu demjenigen zu gelangen, welches er den Stand des Nichts nannte; Und um die deswegen mir ankommende Bekümmerung und Unruhe mir zu benehmen, hieß er solche den Uberbleibsel der Selbst-Liebe, die sich immer wieder einstellte/ und meine wahre Vollkommenheit verhindern wolte; Ja, er behaup-

tete seine Lehre mit Exempeln, denn, sagte er, der böse Engel, der den Heil. Paulum mit dem Pfahle ins Fleisch so geplagt hätte, solte mich lehren, daß GOtt öffters von denen vollkommensten Seelen die härtesten Opffer und äusersten Proben selbst in Dingen, die meines Geschlechtes Personen am schwersten ankämen, begehrte, und das wäre der nächste Weg, um sich von der Einbildung, die einer von seiner Unschuld und Reinigkeit haben könte, zu entkleiden.

Ich muß gestehen, daß ich grausam gefehlet, bey einer so fremden Lehr-Art die Augen nicht geöffnet zu haben, inzwischen habe ich gleichwohl die Wahrheit so bald wiederum ergriffen, als sie mir von einem neuen Seelsorger gezeiget ward. Ohne mich aber zu entschuldigen, kan ich sagen, daß das Exempel andrer Beicht-Töchter des *P.* Girards, die er durch eben diesen Weg führte, und die mir aus dem, was zwischen ihm und ihnen fürgieng, kein Geheimniß machten, mich vollends zu verleiten nicht wenig beytrug: Personen meines Geschlechtes, wann sie aufrichtig sprechen wollen, werden, indem sie diese Erzehlung lesen, mir Beyfall geben, und gestehen, daß wir von Natur die Unart haben, alles gerne nachzumachen, und daß es uns viel Mühe koste, uns für der Seuche übler Exempel zu bewahren. Wären meine Mitgenoßinnen von einer so unseeligen Seelsorge von denen Herren Parlaments-Commissarien gleichergestalt als ich befragt worden, so würden sie ausser allem Zweifel dasjenige, was ich von ihnen, von mir gesagt haben; So würde auch die Gleichförmigkeit unsers Zustandes ausgewiesen haben, daß sie in eben diesen Maximen unterrichtet, und zu eben diesen Wegen angeführet sind.

Die Aufführung meiner Mutter möchte vielleicht diejenigen, so sie nicht kennen, in Verwunderung setzen und ihnen fast unbegreifflich fürkommen; Allein meine Mutter ist einfältig, von Natur gutherzig, und unfähig, Arges von andern zu dencken, also daß sie es nicht glauben würde, wann sie es selbst mit Augen sähe. Ich kan zwar nicht leugnen, daß eine jede andre, wer sie auch sey, über das Bezeigen des P. Girards Mißtrauen oder Sorge geschöpfft haben würde; Allein meine Mutter hätte es als eine Versuchung aus dem Sinne geschlagen, wenn ihr desfalls der geringste Argwohn eingefallen wäre: Denn P. Girard hatte ihr weiß gemacht, ihre Tochter sey eine Heilige, und sie war so einfältig, solches zu glauben; Alle Welt selbst schrie ihn als einen Heiligen aus, also dachte sie, sich an GOtt zu versündigen, wenn sie daran zweifelte, daher sie dann nicht zu verdammen ist, ich aber billig zu beklagen bin. Man versichert mich, daß die gemeine Sage dem P. Girard schon das Recht, so er verdienet, wiederfahren lasse, und ich versehe mich zu der Gerechtigkeits-Liebe meiner Richter, daß, ungeachtet des grossen Ansehens und des verhaßten Gegen-Bemühens derer Jesuiten, ihr Ausspruch endlich doch noch die in der Person eines jungen, durch die allerunanständigsten und sträflichsten Mittel verführten Mädgens, geschändete Religion ahnden und rächen werde.

Eigenhändig unterzeichnet von

CATHARINA CADIERE.

Copia

Copia
des
von dem Parlamente zu Aix
in der Provence,
in Sachen
des PATER GIRARDS
und
der Demoiselle CADIERE,
gesprochenen
Urthels.

Zu wissen sey, daß das Parlament, nach Rechtlicher Erkennung über alle die Streit-Sätze und Schlüsse derer Parthenen, ohne an das Supplicat der Catharina Cadiere vom 11. Decembris, 1730. um eine anzustellende Untersuchung der vorgegebenen Zeugen-Anstifftung, noch an ihr Supplicat vom 13. Aug. des itzt lauffenden Jahres, daß vermöge der von dem Königlichen General-Procurator bey dem Verhöre am letztverwichenen 30. Julii geschehenen Requisition noch gewisse Zeugen confrontiret werden möchten, sich zu kehren, den Pater, Johann Baptist Girard, von allen Anklagungen und ihm angeschuldigten Verbrechen hiemit loßgesprochen

chen hat und loßspricht; diesemnach die obhanden gewesene Klage abgewiesen hat und abweiset, und ihm des Processes entlediget hat und entlediget, nichts destoweniger ihn zusamt seinen Gegen-Partheyen wegen des eingeklagten gemeinschafftlichen Verbrechens an das geistliche Gerichte verweiset; Hiernechst die gedachte Cadiere, mit Absolvirung gedachten P. Girards, in die vor dem Criminal-Lieutenant zu Toulon aufgelauffene Unkosten verurtheilet, doch nur in so weit, und ohne Erstattung Schaden und Interesse; Und was die Person der Cadiere selbst anbetrifft, daß sie wieder zu ihrer Mutter geschicket, und deren Vorsorge überlassen werden solle, verfüget; Auch gestaltem Sachen nach, und auf inständiges Suchen des Königlichen General-Procurators, die andere Mit-Partheyen, als den Pater-Carmeliter, Nicolaus de St. Joseph, Stephanus Thomas und Franciscus Cadiere, Gebrüder, frey spricht, und des Processes entlediget: Zu dem Ende sowohl als gemeldeten P. Girard die Gefängnisse geöffnet, und ihre Nahmen aus dem Gefangen-Register durch den Criminal-Schreiber oder dessen Committirten ausgelöschet werden sollen. Ferner in Betracht der von dem Königlichen Herrn General-Procurator unterm 11. Sept. ergangenen Requisition verfüget dieses Parlament, daß auf sein Anhalten durch den Commissari

sarium Reverenten gegenwärtigen Urtheils wider diejenigen, welche die streitige Procedur unter die Leute gebracht haben, inquiriret, und nach Befinden decretiret werden solle; Endlich und über dieses verfüget es, daß nachbenannte sämtliche gedruckte Schrifften, als erwehnter Cadiere Rechtliche Anzeige und ihre Antwort auf erwehnten P. Girards Gegen-Anzeige, ingleichen die Anmerckungen über ihre und jenes seine persönliche Aussage, die Beleuchtung derer von dem Promotore vor dem Official-Amte zu Toulon producirten Zeugen, nicht weniger der Cadiere Supplicat, ihre Aufnehmung in das Königliche Gefängniß dieses Parlaments-Hauses betreffend, ihr Supplicat vom 9. Apr., ihre sogenannte nochmahlige Verantwortung, wie auch ihr Supplicat, laut dessen sie die Wiederruffung eines Decrets, und die Vergünstigung, bey dem Gerichts-Schreiber die Antwort des P. Girards auf ihre Klage und ihre persönliche Aussage widerlegen zu dürffen, gesucht hat, in die Criminal-Cantzeley geliefert, durch den von dem Parlamente dazu erfoderten Ober-Gerichts-Diener zerrissen, und nachgehends eine bey gedachter Cantzeley beyzulegenden Registratur darüber abgefasset werden solle.

So geschehen zu Aix im Parlamente, den 10. Octobr. 1731.

(o)

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fernerer Verlauff in Sachen der Demoiselle Catharine Cadiere, wider den Pater Jesuiten, Io. Baptista Girard Enthaltend Die deßfalls ferner ergangene Acten und Schrifften, Nebst dem von dem Parlament zu Aix gesprochenen End-Urtheil

Cölln am Rhein 1732

Jes. 370#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10568123-4
VD18 14736209-001